

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Voraussetzung für dessen Ratifikation.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem am 25. Oktober 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Dem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf durch Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches wird durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen, in dem auch der damit einhergehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung dargestellt wird.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. November 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom
25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und
sexuellem Missbrauch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007
zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
und sexuellem Missbrauch**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem auf Lanzarote am 25. Oktober 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Gesetz wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belasten.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Dem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf durch Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches wird durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen, in dem auch der damit einhergehende Erfüllungsaufwand dargestellt wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Übereinkommen des Europarats
zum Schutz von Kindern
vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Council of Europe Convention
on the Protection of Children
against Sexual Exploitation and Sexual Abuse

Convention du Conseil de l'Europe
sur la protection des enfants
contre l'exploitation et les abus sexuels

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other signatories hereto;

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Considering that every child has the right to such measures of protection as are required by his or her status as a minor, on the part of his or her family, society and the State;

Observing that the sexual exploitation of children, in particular child pornography and prostitution, and all forms of sexual abuse of children, including acts which are committed abroad, are destructive to children's health and psycho-social development;

Observing that the sexual exploitation and sexual abuse of children have grown to worrying proportions at both national and international level, in particular as regards the increased use by both children and perpetrators of information and communication technologies (ICTs), and that preventing and combating such sexual exploitation and sexual abuse of children require international co-operation;

Considering that the well-being and best interests of children are fundamental values shared by all member States and must be promoted without any discrimination;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres signataires de la présente Convention;

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Considérant que tout enfant a droit, de la part de sa famille, de la société et de l'Etat, aux mesures de protection qu'exige sa condition de mineur;

Constatant que l'exploitation sexuelle des enfants, notamment sous les formes de la pornographie infantine et de la prostitution, ainsi que toutes les formes d'abus sexuel concernant des enfants, y compris lorsque les faits sont commis à l'étranger, mettent gravement en péril la santé et le développement psychosocial de l'enfant;

Constatant que l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants ont pris des dimensions inquiétantes tant au niveau national qu'international, notamment pour ce qui est de l'utilisation accrue des technologies de communication et d'information par les enfants et les auteurs d'infractions, et que, pour les prévenir et les combattre, une coopération internationale s'avère indispensable;

Considérant que le bien-être et l'intérêt supérieur des enfants sont des valeurs fondamentales partagées par tous les Etats membres et doivent être promus sans aucune discrimination;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in der Erwägung, dass jedes Kind das Recht auf die Schutzmaßnahmen seitens seiner Familie, der Gesellschaft und des Staates hat, die sein Status als minderjährige Person erfordert;

in dem Bewusstsein, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern, insbesondere die Kinderpornographie und die Kinderprostitution, sowie alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich der Handlungen, die im Ausland begangen werden, die Gesundheit und die psychosoziale Entwicklung des Kindes zerstören;

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Kinder und Täter, beunruhigende Ausmaße angenommen haben und dass zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist;

in der Erwägung, dass das Wohlergehen und das Wohl der Kinder Grundwerte sind, die von allen Mitgliedstaaten geteilt werden und ohne jegliche Diskriminierung gefördert werden müssen;

Recalling the Action Plan adopted at the 3rd Summit of Heads of State and Governments of the Council of Europe (Warsaw, 16 – 17 May 2005), calling for the elaboration of measures to stop sexual exploitation of children;

Recalling in particular the Committee of Ministers Recommendation No. R (91) 11 concerning sexual exploitation, pornography and prostitution of, and trafficking in, children and young adults, Recommendation Rec(2001)16 on the protection of children against sexual exploitation, and the Convention on Cybercrime (ETS No. 185), especially Article 9 thereof, as well as the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (CETS No. 197);

Bearing in mind the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (1950, ETS No. 5), the revised European Social Charter (1996, ETS No. 163), and the European Convention on the Exercise of Children's Rights (1996, ETS No. 160);

Also bearing in mind the United Nations Convention on the Rights of the Child, especially Article 34 thereof, the Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography, the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, as well as the International Labour Organization Convention concerning the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour;

Bearing in mind the Council of the European Union Framework Decision on combating the sexual exploitation of children and child pornography (2004/68/JHA), the Council of the European Union Framework Decision on the standing of victims in criminal proceedings (2001/220/JHA), and the Council of the European Union Framework Decision on combating trafficking in human beings (2002/629/JHA);

Taking due account of other relevant international instruments and programmes in this field, in particular the Stockholm Declaration and Agenda for Action, adopted at the 1st World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children (27 – 31 August 1996), the Yokohama Global Commitment adopted at the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children (17 – 20 December 2001), the Budapest Commitment and Plan of Action, adopted at the preparatory Conference for the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children (20 – 21 November 2001), the United Nations General Assembly Resolution S-27/2

Rappelant le Plan d'action adopté lors du 3^e Sommet des chefs d'Etat et de gouvernement du Conseil de l'Europe (Varsovie, 16 – 17 mai 2005), qui préconise l'élaboration de mesures pour mettre fin à l'exploitation sexuelle des enfants;

Rappelant notamment les Recommandations suivantes du Comité des Ministres: n° R (91) 11 sur l'exploitation sexuelle, la pornographie, la prostitution, ainsi que sur le trafic d'enfants et de jeunes adultes et Rec(2001)16 sur la protection des enfants contre l'exploitation sexuelle, et la Convention sur la cybercriminalité (STE n° 185), et en particulier son article 9, ainsi que la Convention du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la traite des êtres humains (STCE n° 197);

Ayant à l'esprit la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales (1950, STE n° 5), la Charte sociale européenne révisée (1996, STE n° 163), la Convention européenne sur l'exercice des droits des enfants (1996, STE n° 160);

Ayant également à l'esprit la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant, en particulier l'article 34, le Protocole facultatif concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, ainsi que le Protocole additionnel à la Convention des Nations Unies contre la criminalité transnationale organisée visant à prévenir, réprimer et punir la traite des personnes, en particulier des femmes et des enfants, ainsi que la Convention de l'Organisation internationale du travail concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants et l'action immédiate en vue de leur élimination;

Ayant à l'esprit la Décision-cadre du Conseil de l'Union européenne relative à la lutte contre l'exploitation sexuelle des enfants et la pédopornographie (2004/68/JAI), la Décision-cadre du Conseil de l'Union européenne relative au statut des victimes dans le cadre de procédures pénales (2001/220/JAI) et la Décision-cadre du Conseil de l'Union européenne relative à la lutte contre la traite des êtres humains (2002/629/JAI);

Tenant dûment compte d'autres instruments juridiques et programmes internationaux pertinents dans ce domaine, notamment la Déclaration et le Programme d'action de Stockholm, adoptés lors du 1^{er} Congrès mondial contre l'exploitation sexuelle des enfants à des fins commerciales (27 – 31 août 1996); l'Engagement mondial de Yokohama, adopté lors du 2^e Congrès mondial contre l'exploitation sexuelle des enfants à des fins commerciales (17 – 20 décembre 2001); l'Engagement et le plan d'action de Budapest, adoptés à l'issue de la conférence préparatoire du 2^e Congrès mondial contre l'exploitation sexuelle des enfants à des fins com-

ingedenk des auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats (Warschau, 16. – 17. Mai 2005) angenommenen Aktionsplans, in dem die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern gefordert wird;

unter Hinweis insbesondere auf die Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (91) 11 über sexuelle Ausbeutung, Pornographie, Prostitution von und Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen und auf die Empfehlung Rec (2001)16 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, auf das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185), insbesondere dessen Artikel 9, sowie auf das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197);

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950, SEV Nr. 5), der geänderten Europäischen Sozialcharta (1996, SEV Nr. 163) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (1996, SEV Nr. 160);

sowie eingedenk des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikel 34, des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

eingedenk des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2004/68/JI), des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) und des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI);

unter gebührender Berücksichtigung der anderen auf diesem Gebiet einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte und internationalen Programme, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Stockholm, die auf dem 1. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern (27. bis 31. August 1996) angenommen wurden, der auf dem 2. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern (17. bis 20. Dezember 2001) angenommenen Globalen Verpflichtung von Yokohama, der Verpflichtung und des Aktionsplans von Budapest, die auf der Konferenz zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses gegen die

“A world fit for children” and the three-year programme “Building a Europe for and with children”, adopted following the 3rd Summit and launched by the Monaco Conference (4 – 5 April 2006);

Determined to contribute effectively to the common goal of protecting children against sexual exploitation and sexual abuse, whoever the perpetrator may be, and of providing assistance to victims;

Taking into account the need to prepare a comprehensive international instrument focusing on the preventive, protective and criminal law aspects of the fight against all forms of sexual exploitation and sexual abuse of children and setting up a specific monitoring mechanism,

Have agreed as follows:

Chapter I

Purposes, non-discrimination principle and definitions

Article 1

Purposes

1 The purposes of this Convention are to:

- a prevent and combat sexual exploitation and sexual abuse of children;
- b protect the rights of child victims of sexual exploitation and sexual abuse;
- c promote national and international cooperation against sexual exploitation and sexual abuse of children.

2 In order to ensure effective implementation of its provisions by the Parties, this Convention sets up a specific monitoring mechanism.

Article 2

Non-discrimination principle

The implementation of the provisions of this Convention by the Parties, in particular the enjoyment of measures to protect the rights of victims, shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth, sexual orientation, state of health, disability or other status.

merciales (20 – 21 novembre 2001); la Résolution adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies S-27/2 «Un monde digne des enfants» et le Programme triennal «Construire une Europe pour et avec les enfants», adopté à la suite du 3^e Sommet et lancé par la Conférence de Monaco (4 – 5 avril 2006);

Déterminés à contribuer efficacement à réaliser l'objectif commun consistant à protéger les enfants contre l'exploitation et les abus sexuels quels qu'en soient les auteurs, et à fournir une assistance aux victimes;

Tenant compte de la nécessité d'élaborer un instrument international global qui soit centré sur les aspects liés à la prévention, la protection et le droit pénal en matière de lutte contre toutes les formes d'exploitation et d'abus sexuel concernant des enfants, et qui mette en place un mécanisme de suivi spécifique;

Sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I

Objet, principe de non-discrimination et définitions

Article 1

Objet

1 La présente Convention a pour objet:

- a de prévenir et de combattre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants;
- b de protéger les droits des enfants victimes d'exploitation et d'abus sexuels;
- c de promouvoir la coopération nationale et internationale contre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants.

2 Afin d'assurer une mise en œuvre efficace de ses dispositions par les Parties, la présente Convention met en place un mécanisme de suivi spécifique.

Article 2

Principe de non-discrimination

La mise en œuvre de la présente Convention par les Parties, en particulier le bénéfice des mesures visant à protéger les droits des victimes, doit être assurée sans discrimination aucune, fondée notamment sur le sexe, la race, la couleur, la langue, la religion, les opinions politiques ou toutes autres opinions, l'origine nationale ou sociale, l'appartenance à une minorité nationale, la fortune, la naissance, l'orientation

gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern (20. bis 21. November 2001) angenommen wurden, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution S-27/2 „Eine kindergerechte Welt“ und des dreijährigen Programms „Ein Europa von Kindern für Kinder schaffen“, das im Anschluss an den Dritten Gipfel verabschiedet wurde und zu dem die Konferenz von Monaco den Anstoß gegeben hat (4. bis 5. April 2006);

entschlossen, einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels zu leisten, Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen – unabhängig von der Person des Täters – und den Opfern Unterstützung zu gewähren;

aner kennend, dass es notwendig ist, eine umfassende völkerrechtliche Übereinkunft auszuarbeiten, welche die Aspekte der Verhütung, des Schutzes und des Strafrechts bei der Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Schwerpunkt hat und einen besonderen Überwachungsmechanismus einführt –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Zweck, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Zweck

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen;
- b) die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;
- c) die nationale und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern.

(2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2

Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermö-

sexuelle, l'état de santé, le handicap ou toute autre situation.

gens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, des Gesundheitszustands, einer Behinderung oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

Article 3
Definitions

For the purposes of this Convention:

- a "child" shall mean any person under the age of 18 years;
- b "sexual exploitation and sexual abuse of children" shall include the behaviour as referred to in Articles 18 to 23 of this Convention;
- c "victim" shall mean any child subject to sexual exploitation or sexual abuse.

Article 3
Définitions

Aux fins de la présente Convention:

- a le terme «enfant» désigne toute personne âgée de moins de 18 ans;
- b l'expression «exploitation et abus sexuels concernant des enfants» inclut les comportements visés aux articles 18 à 23 de la présente Convention;
- c le terme «victime» désigne tout enfant victime d'exploitation ou d'abus sexuels.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „Kind“ eine Person unter achtzehn Jahren;
- b) schließt der Ausdruck „sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern“ die Verhaltensweisen nach den Artikeln 18 bis 23 dieses Übereinkommens ein;
- c) bedeutet „Opfer“ ein Kind, das sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.

Chapter II

Preventive measures

Article 4

Principles

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to prevent all forms of sexual exploitation and sexual abuse of children and to protect children.

Chapitre II

Mesures préventives

Article 4

Principes

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour prévenir toute forme d'exploitation et d'abus sexuels concernant des enfants et pour protéger ces derniers.

Kapitel II

Präventive Maßnahmen

Artikel 4

Grundsätze

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen.

Article 5

Recruitment, training and awareness raising of persons working in contact with children

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to encourage awareness of the protection and rights of children among persons who have regular contacts with children in the education, health, social protection, judicial and law-enforcement sectors and in areas relating to sport, culture and leisure activities.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the persons referred to in paragraph 1 have an adequate knowledge of sexual exploitation and sexual abuse of children, of the means to identify them and of the possibility mentioned in Article 12, paragraph 1.

3 Each Party shall take the necessary legislative or other measures, in conformity with its internal law, to ensure that the conditions to accede to those professions whose exercise implies regular contacts with children ensure that the candidates to these professions have not been convicted of acts of sexual exploitation or sexual abuse of children.

Article 5

Recrutement, formation et sensibilisation des personnes travaillant au contact des enfants

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour promouvoir la sensibilisation à la protection et aux droits de l'enfant des personnes amenées à avoir des contacts réguliers avec des enfants dans les secteurs de l'éducation, de la santé, de la protection sociale, de la justice, des forces de l'ordre ainsi que dans les secteurs relatifs aux activités sportives, culturelles et de loisirs.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les personnes visées au paragraphe 1 aient une connaissance adéquate de l'exploitation et des abus sexuels concernant des enfants, des moyens de les détecter et de la possibilité prévue à l'article 12, paragraphe 1.

3 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires, conformément à son droit interne, pour que les conditions d'accès aux professions dont l'exercice comporte de manière habituelle des contacts avec les enfants permettent de s'assurer que les candidats à ces professions n'ont pas été condamnés pour des actes d'exploitation ou d'abus sexuels concernant des enfants.

Artikel 5

Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes bei den Personen zu schärfen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz, Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmäßige Kontakte zu Kindern haben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Personen über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die Mittel zu ihrer Aufdeckung und die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Möglichkeit angemessene Kenntnisse haben.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass durch die Voraussetzungen für den Zugang zu Berufen, deren Ausübung mit regelmäßigen Kontakten zu Kindern einhergeht, gewährleistet wird, dass die Bewerber für diese Berufe nicht wegen Handlungen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden sind.

Article 6**Education for children**

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that children, during primary and secondary education, receive information on the risks of sexual exploitation and sexual abuse, as well as on the means to protect themselves, adapted to their evolving capacity. This information, provided in collaboration with parents, where appropriate, shall be given within a more general context of information on sexuality and shall pay special attention to situations of risk, especially those involving the use of new information and communication technologies.

Article 6**Education des enfants**

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les enfants reçoivent, au cours de la scolarité primaire et secondaire, des informations sur les risques d'exploitation et d'abus sexuels, ainsi que sur les moyens de se protéger, adaptées à leur stade de développement. Cette information, dispensée, le cas échéant, en association avec les parents, s'inscrit dans une information plus générale sur la sexualité et porte une attention particulière aux situations à risque, notamment celles résultant de l'utilisation des nouvelles technologies de l'information et de la communication.

Artikel 6**Erziehung der Kinder**

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder während ihrer Schulzeit in Grund- und weiterführenden Schulen ihrem Entwicklungsstand entsprechend über die Gefahren sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie über die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, aufgeklärt werden. Diese Aufklärung erfolgt, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den Eltern, im Rahmen einer allgemeineren Aufklärung über Sexualität; dabei soll die Aufmerksamkeit vor allem auf gefährliche Situationen, insbesondere solche, die sich durch die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, gerichtet werden.

Article 7**Preventive intervention programmes or measures**

Each Party shall ensure that persons who fear that they might commit any of the offences established in accordance with this Convention may have access, where appropriate, to effective intervention programmes or measures designed to evaluate and prevent the risk of offences being committed.

Article 7**Programmes ou mesures d'intervention préventive**

Chaque Partie veille à ce que les personnes qui craignent pouvoir commettre l'une des infractions établies conformément à la présente Convention puissent accéder, le cas échéant, à des programmes ou mesures d'intervention efficaces destinés à évaluer et à prévenir les risques de passage à l'acte.

Artikel 7**Präventive Interventionsprogramme oder -maßnahmen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die befürchten, sie könnten eine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten begehen, soweit angemessen, Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen haben, die dazu dienen sollen, die Gefahr der Begehung einer solchen Tat zu beurteilen und sie zu verhindern.

Article 8**Measures for the general public**

1 Each Party shall promote or conduct awareness raising campaigns addressed to the general public providing information on the phenomenon of sexual exploitation and sexual abuse of children and on the preventive measures which can be taken.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to prevent or prohibit the dissemination of materials advertising the offences established in accordance with this Convention.

Article 8**Mesures à l'égard du public**

1 Chaque Partie promeut ou organise des campagnes de sensibilisation qui informent le public sur le phénomène de l'exploitation et des abus sexuels concernant des enfants et les mesures préventives qui peuvent être prises.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour prévenir ou interdire la diffusion de matériels qui font la publicité des infractions établies conformément à la présente Convention.

Artikel 8**Maßnahmen für die Öffentlichkeit**

(1) Jede Vertragspartei fördert oder organisiert Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und über mögliche präventive Maßnahmen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Verbreitung von Material, mit dem für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten geworben wird, zu verhüten oder zu verbieten.

Article 9**Participation of children, the private sector, the media and civil society**

1 Each Party shall encourage the participation of children, according to their evolving capacity, in the development and the implementation of state policies, programmes or other initiatives concerning the fight against sexual exploitation and sexual abuse of children.

2 Each Party shall encourage the private sector, in particular the information and communication technology sector, the tourism and travel industry and the banking and finance sectors, as well as civil society,

Article 9**Participation des enfants, du secteur privé, des médias et de la société civile**

1 Chaque Partie encourage la participation des enfants, selon leur stade de développement, à l'élaboration et à la mise en œuvre des politiques, des programmes publics ou autres portant sur la lutte contre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants.

2 Chaque Partie encourage le secteur privé, notamment les secteurs des technologies de communication et de l'information, l'industrie du tourisme et du voyage et les secteurs bancaires et financiers, ainsi

Artikel 9**Beteiligung von Kindern, des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft**

(1) Jede Vertragspartei fördert eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten, Programmen oder sonstigen Initiativen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

(2) Jede Vertragspartei ermutigt den privaten Sektor, insbesondere den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Tourismus- und Reisebranche, den Banken- und Finanzsektor sowie die

to participate in the elaboration and implementation of policies to prevent sexual exploitation and sexual abuse of children and to implement internal norms through self-regulation or co-regulation.

3 Each Party shall encourage the media to provide appropriate information concerning all aspects of sexual exploitation and sexual abuse of children, with due respect for the independence of the media and freedom of the press.

4 Each Party shall encourage the financing, including, where appropriate, by the creation of funds, of the projects and programmes carried out by civil society aiming at preventing and protecting children from sexual exploitation and sexual abuse.

Chapter III

Specialised authorities
and co-ordinating bodies

Article 10

National measures of co-ordination and collaboration

1 Each Party shall take the necessary measures to ensure the co-ordination on a national or local level between the different agencies in charge of the protection from, the prevention of and the fight against sexual exploitation and sexual abuse of children, notably the education sector, the health sector, the social services and the law-enforcement and judicial authorities.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to set up or designate:

- a independent competent national or local institutions for the promotion and protection of the rights of the child, ensuring that they are provided with specific resources and responsibilities;
- b mechanisms for data collection or focal points, at the national or local levels and in collaboration with civil society, for the purpose of observing and evaluating the phenomenon of sexual exploitation and sexual abuse of children, with due respect for the requirements of personal data protection.

3 Each Party shall encourage co-operation between the competent state authorities, civil society and the private sector, in order to better prevent and combat sexual

que la société civile, à participer à l'élaboration et à la mise en œuvre des politiques de prévention de l'exploitation et des abus sexuels concernant des enfants, et à mettre en œuvre des normes internes à travers l'autorégulation ou la corégulation.

3 Chaque Partie encourage les médias à fournir une information appropriée concernant tous les aspects de l'exploitation et des abus sexuels concernant des enfants, dans le respect de l'indépendance des médias et de la liberté de la presse.

4 Chaque Partie encourage le financement, y compris, le cas échéant, par la création de fonds, des projets et programmes pris en charge par la société civile en vue de prévenir et de protéger les enfants contre l'exploitation et les abus sexuels.

Chapitre III

Autorités spécialisées
et instances de coordination

Article 10

Mesures nationales de coordination et de collaboration

1 Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour assurer la coordination au plan national ou local entre les différentes instances chargées de la protection des enfants, la prévention et la lutte contre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants, notamment le secteur de l'éducation et de la santé, les services sociaux, les forces de l'ordre et les autorités judiciaires.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour mettre en place ou désigner:

- a des institutions nationales ou locales indépendantes compétentes pour la promotion et la protection des droits de l'enfant, en veillant à ce qu'elles soient dotées de ressources et de responsabilités spécifiques;
- b des mécanismes de recueil de données ou des points d'information, au niveau national ou local et en coopération avec la société civile, permettant, dans le respect des exigences liées à la protection des données à caractère personnel, l'observation et l'évaluation des phénomènes d'exploitation et d'abus sexuels concernant des enfants.

3 Chaque Partie encourage la coopération entre les pouvoirs publics compétents, la société civile et le secteur privé, afin de mieux prévenir et combattre l'exploitation

Zivilgesellschaft, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beteiligen und durch Selbstregulierung oder durch gemeinsam von Staat und privatem Sektor zu treffende regulierende Maßnahmen innerstaatliche Vorschriften umzusetzen.

(3) Jede Vertragspartei ermutigt die Medien, in angemessener Weise über alle Aspekte der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu informieren; dabei sind die Unabhängigkeit der Medien und die Pressefreiheit gebührend zu beachten.

(4) Jede Vertragspartei fördert, soweit angemessen durch die Einrichtung von Fonds, die Finanzierung von Projekten und Programmen, die von der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, um Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu bewahren oder zu schützen.

Kapitel III

Spezialisierte Behörden
und Koordinierungsstellen

Artikel 10

Nationale Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um auf nationaler oder lokaler Ebene die Koordinierung zwischen den verschiedenen für den Schutz von Kindern, die Verhütung und die Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zuständigen Stellen, insbesondere des Erziehungs- und Gesundheitswesens, der Sozialdienste, der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden, sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um

- a) unabhängige nationale oder lokale Einrichtungen zu errichten oder zu bestimmen, die für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zuständig sind, und sicherzustellen, dass sie mit eigenen Mitteln und Verantwortlichkeiten ausgestattet sind;
- b) auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu errichten oder zu bestimmen, wobei die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten gebührend zu beachten sind.

(3) Jede Vertragspartei fördert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor, um die sexuelle Aus-

exploitation and sexual abuse of children.

et les abus sexuels concernant des enfants.

beutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern besser verhüten und bekämpfen zu können.

Chapter IV

Protective measures and assistance to victims

Article 11

Principles

1 Each Party shall establish effective social programmes and set up multidisciplinary structures to provide the necessary support for victims, their close relatives and for any person who is responsible for their care.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that when the age of the victim is uncertain and there are reasons to believe that the victim is a child, the protection and assistance measures provided for children shall be accorded to him or her pending verification of his or her age.

Article 12

Reporting suspicion of sexual exploitation or sexual abuse

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the confidentiality rules imposed by internal law on certain professionals called upon to work in contact with children do not constitute an obstacle to the possibility, for those professionals, of their reporting to the services responsible for child protection any situation where they have reasonable grounds for believing that a child is the victim of sexual exploitation or sexual abuse.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to encourage any person who knows about or suspects, in good faith, sexual exploitation or sexual abuse of children to report these facts to the competent services.

Article 13

Helplines

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to encourage and support the setting up of information services, such as telephone or Internet helplines, to provide advice to callers, even confidentially or with due regard for their anonymity.

Article 14

Assistance to victims

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to assist victims, in the short and long term, in their

Chapitre IV

Mesures de protection et assistance aux victimes

Article 11

Principes

1 Chaque Partie établit des programmes sociaux efficaces et met en place des structures pluridisciplinaires visant à fournir l'appui nécessaire aux victimes, à leurs parents proches et à ceux auxquels elles sont confiées.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que, en cas d'incertitude sur l'âge de la victime et lorsqu'il existe des raisons de croire qu'elle est un enfant, les mesures de protection et d'assistance prévues pour les enfants lui soient accordées, dans l'attente que son âge soit vérifié et établi.

Article 12

Signalement des soupçons d'exploitation ou d'abus sexuels

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les règles de confidentialité imposées par le droit interne à certains professionnels amenés à travailler en contact avec des enfants ne fassent pas obstacle à la possibilité, pour ces professionnels, de signaler aux services chargés de la protection de l'enfance, toute situation d'un enfant pour lequel ils ont des motifs raisonnables de croire qu'il est victime d'exploitation ou d'abus sexuels.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour encourager toute personne ayant connaissance ou suspectant, de bonne foi, des faits d'exploitation ou d'abus sexuels concernant des enfants à les signaler aux services compétents.

Article 13

Services d'assistance

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour encourager et soutenir la mise en place de services de communication, tels que des lignes téléphoniques ou internet, permettant de prodiguer des conseils aux appelants, même confidentiellement ou dans le respect de leur anonymat.

Article 14

Assistance aux victimes

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour assister, à court et à long termes, les victimes en

Kapitel IV

Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

Artikel 11

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei schafft wirksame Sozialprogramme und multidisziplinäre Strukturen, die den Opfern, ihren nahen Angehörigen und allen Personen, die für das Wohl der Opfer verantwortlich sind, die erforderliche Unterstützung gewähren.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zur Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, ihm die für Kinder vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist.

Artikel 12

Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, die Kontakt zu Kindern haben, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, den für den Schutz der Kinder zuständigen Stellen jeden Fall anzuzeigen, bei dem sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ist.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um jede Person, die Kenntnis von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hat oder dies gutgläubig vermutet, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Artikel 13

Beratungsangebote

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von Informationsdiensten, etwa per Telefon oder Internet, zu fördern und zu unterstützen, welche die Ratsuchenden, gegebenenfalls vertraulich oder unter Wahrung ihrer Anonymität, beraten.

Artikel 14

Unterstützung der Opfer

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Opfer kurz- oder lang-

physical and psycho-social recovery. Measures taken pursuant to this paragraph shall take due account of the child's views, needs and concerns.

2 Each Party shall take measures, under the conditions provided for by its internal law, to co-operate with non-governmental organisations, other relevant organisations or other elements of civil society engaged in assistance to victims.

3 When the parents or persons who have care of the child are involved in his or her sexual exploitation or sexual abuse, the intervention procedures taken in application of Article 11, paragraph 1, shall include:

- the possibility of removing the alleged perpetrator;
- the possibility of removing the victim from his or her family environment. The conditions and duration of such removal shall be determined in accordance with the best interests of the child.

4 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the persons who are close to the victim may benefit, where appropriate, from therapeutic assistance, notably emergency psychological care.

vue d'assurer leur rétablissement physique et psychosocial. Les mesures prises en application du présent paragraphe tiennent dûment compte des vues, besoins et préoccupations de l'enfant.

2 Chaque Partie prend des mesures, selon les conditions prévues par son droit interne, afin de coopérer avec les organisations non gouvernementales, d'autres organisations compétentes ou d'autres éléments de la société civile, engagés dans l'assistance aux victimes.

3 Lorsque les parents ou les personnes auxquelles l'enfant est confié sont impliqués dans les faits d'exploitation ou d'abus sexuels commis à son encontre, les procédures d'intervention prises en application du paragraphe 1 de l'article 11 comportent:

- la possibilité d'éloigner l'auteur présumé des faits;
- la possibilité de retirer la victime de son milieu familial. Les modalités et la durée de ce retrait sont déterminées conformément à l'intérêt supérieur de l'enfant.

4 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les proches de la victime puissent bénéficier, le cas échéant, d'une aide thérapeutique, notamment d'un soutien psychologique d'urgence.

fristig bei ihrer körperlichen und psychosozialen Genesung zu unterstützen. Die nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen haben den Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen des Kindes gebührend Rechnung zu tragen.

(2) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen Maßnahmen, um mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen Organisationen oder Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen, zusammenzuarbeiten.

(3) Sind die Eltern oder Personen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, an sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch des Kindes beteiligt, so umfassen die in Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 getroffenen Interventionsmaßnahmen

- die Möglichkeit, den Verdächtigen aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen;
- die Möglichkeit, das Opfer aus seinem familiären Umfeld zu entfernen. Die Modalitäten und die Dauer dieser Maßnahme werden dem Wohl des Kindes entsprechend bestimmt.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Opfer nahestehende Personen gegebenenfalls therapeutische Unterstützung, insbesondere sofortige psychologische Hilfe, erhalten.

Chapter V

Intervention programmes or measures

Article 15

General principles

1 Each Party shall ensure or promote, in accordance with its internal law, effective intervention programmes or measures for the persons referred to in Article 16, paragraphs 1 and 2, with a view to preventing and minimising the risks of repeated offences of a sexual nature against children. Such programmes or measures shall be accessible at any time during the proceedings, inside and outside prison, according to the conditions laid down in internal law.

2 Each Party shall ensure or promote, in accordance with its internal law, the development of partnerships or other forms of co-operation between the competent authorities, in particular health-care services and the social services, and the judicial authorities and other bodies responsible for following the persons referred to in Article 16, paragraphs 1 and 2.

3 Each Party shall provide, in accordance with its internal law, for an assessment of the dangerousness and possible risks of repetition of the offences estab-

Chapitre V

Programmes ou mesures d'intervention

Article 15

Principes généraux

1 Chaque Partie prévoit ou promeut, conformément à son droit interne, des programmes ou mesures d'intervention efficaces pour les personnes visées à l'article 16, paragraphes 1 et 2, en vue de prévenir et de minimiser les risques de réitération d'infractions à caractère sexuel sur des enfants. Ces programmes ou mesures doivent être accessibles à tout moment de la procédure, en milieu carcéral et à l'extérieur, selon les conditions définies par le droit interne.

2 Chaque Partie prévoit ou promeut, conformément à son droit interne, le développement de partenariats ou autres formes de coopération entre les autorités compétentes, notamment les services de santé et les services sociaux, et les autorités judiciaires et autres en charge du suivi des personnes visées à l'article 16, paragraphes 1 et 2.

3 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, d'effectuer une évaluation de la dangerosité et des risques de réitération éventuels d'infractions établies

Kapitel V

Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht für die in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen vor oder fördert diese, um der Gefahr der Wiederholung von Sexualstraftaten an Kindern vorzubeugen und sie zu verringern. Zu diesen Programmen oder Maßnahmen müssen die Personen jederzeit während des Verfahrens, innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, unter den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen Zugang haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Entwicklung von Partnerschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere den Gesundheits- und Sozialdiensten, und den Justizbehörden und sonstigen Stellen, die mit der Nachbetreuung der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen betraut sind, vor oder fördert diese.

(3) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Bewertung der Gefährlichkeit der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen und

lished in accordance with this Convention, by the persons referred to in Article 16, paragraphs 1 and 2, with the aim of identifying appropriate programmes or measures.

4 Each Party shall provide, in accordance with its internal law, for an assessment of the effectiveness of the programmes and measures implemented.

Article 16

Recipients of intervention programmes and measures

1 Each Party shall ensure, in accordance with its internal law, that persons subject to criminal proceedings for any of the offences established in accordance with this Convention may have access to the programmes or measures mentioned in Article 15, paragraph 1, under conditions which are neither detrimental nor contrary to the rights of the defence and to the requirements of a fair and impartial trial, and particularly with due respect for the rules governing the principle of the presumption of innocence.

2 Each Party shall ensure, in accordance with its internal law, that persons convicted of any of the offences established in accordance with this Convention may have access to the programmes or measures mentioned in Article 15, paragraph 1.

3 Each Party shall ensure, in accordance with its internal law, that intervention programmes or measures are developed or adapted to meet the developmental needs of children who sexually offend, including those who are below the age of criminal responsibility, with the aim of addressing their sexual behavioural problems.

Article 17

Information and consent

1 Each Party shall ensure, in accordance with its internal law, that the persons referred to in Article 16 to whom intervention programmes or measures have been proposed are fully informed of the reasons for the proposal and consent to the programme or measure in full knowledge of the facts.

2 Each Party shall ensure, in accordance with its internal law, that persons to whom intervention programmes or measures have been proposed may refuse them and, in the case of convicted persons, that they are made aware of the possible consequences a refusal might have.

conformément à la présente Convention des personnes visées à l'article 16, paragraphes 1 et 2, dans le but d'identifier les programmes ou mesures appropriés.

4 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, d'effectuer une évaluation de l'efficacité des programmes et mesures d'intervention mis en œuvre.

Article 16

Destinataires des programmes et mesures d'intervention

1 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, que les personnes poursuivies pour l'une des infractions établies conformément à la présente Convention, puissent accéder aux programmes ou mesures mentionnés à l'article 15, paragraphe 1, dans des conditions qui ne soient ni préjudiciables ni contraires aux droits de la défense et aux exigences d'un procès équitable et impartial, et notamment dans le respect des règles qui régissent le principe de la présomption d'innocence.

2 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, que les personnes condamnées pour avoir commis l'une des infractions établies conformément à la présente Convention puissent accéder aux programmes ou mesures mentionnés à l'article 15, paragraphe 1.

3 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, que des programmes ou mesures d'intervention soient mis en place ou adaptés pour répondre aux besoins liés au développement des enfants qui ont commis des infractions à caractère sexuel, y compris ceux en deçà de l'âge de la responsabilité pénale, afin de traiter leurs problèmes de comportement sexuel.

Article 17

Information et consentement

1 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, que les personnes visées à l'article 16 auxquelles des programmes ou mesures d'intervention sont proposés, soient pleinement informées des raisons de cette proposition et qu'elles consentent au programme ou à la mesure en parfaite connaissance de cause.

2 Chaque Partie prévoit, conformément à son droit interne, que les personnes auxquelles des programmes ou mesures d'intervention sont proposés puissent les refuser et, s'il s'agit de personnes condamnées, qu'elles soient informées des conséquences éventuelles qui pourraient s'attacher à leur refus.

der möglichen Gefahr der Wiederholung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten durch sie vor, um zu ermitteln, welche Programme oder Maßnahmen geeignet sind.

(4) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Bewertung der Wirksamkeit der umgesetzten Interventionsprogramme und -maßnahmen vor.

Artikel 16

Adressaten der Interventionsprogramme und -maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Personen, die wegen einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verfolgt werden, zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Programmen oder Maßnahmen unter Bedingungen, welche die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nicht beeinträchtigen oder im Widerspruch mit ihnen stehen, und insbesondere unter gebührender Beachtung der im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung geltenden Vorschriften, Zugang haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Personen, die wegen der Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt wurden, zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Programmen oder Maßnahmen Zugang haben.

(3) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Interventionsprogramme oder -maßnahmen ausgearbeitet oder angepasst werden, die den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder, die Sexualstraftaten begangen haben, einschließlich derer, die das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht erreicht haben, gerecht werden, um ihre sexuellen Verhaltensprobleme zu behandeln.

Artikel 17

Aufklärung und Zustimmung

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die in Artikel 16 genannten Personen, denen Interventionsprogramme oder -maßnahmen vorgeschlagen werden, umfassend über die Gründe für diesen Vorschlag aufgeklärt werden und dem Programm oder der Maßnahme in Kenntnis aller Umstände zustimmen.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die Personen, denen Interventionsprogramme oder -maßnahmen vorgeschlagen werden, diese ablehnen können und sie, sofern es sich um verurteilte Personen handelt, über die etwaigen Folgen einer Ablehnung aufgeklärt werden.

Chapter VI Substantive criminal law	Chapitre VI Droit pénal matériel	Kapitel VI Materielles Strafrecht
<p style="text-align: center;">Article 18 Sexual abuse</p> <p>1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conduct is criminalised:</p> <p>a engaging in sexual activities with a child who, according to the relevant provisions of national law, has not reached the legal age for sexual activities;</p> <p>b engaging in sexual activities with a child where:</p> <ul style="list-style-type: none"> – use is made of coercion, force or threats; or – abuse is made of a recognised position of trust, authority or influence over the child, including within the family; or – abuse is made of a particularly vulnerable situation of the child, notably because of a mental or physical disability or a situation of dependence. <p>2 For the purpose of paragraph 1 above, each Party shall decide the age below which it is prohibited to engage in sexual activities with a child.</p> <p>3 The provisions of paragraph 1.a are not intended to govern consensual sexual activities between minors.</p>	<p style="text-align: center;">Article 18 Abus sexuels</p> <p>1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale les comportements intentionnels suivants:</p> <p>a le fait de se livrer à des activités sexuelles avec un enfant qui, conformément aux dispositions pertinentes du droit national, n'a pas atteint l'âge légal pour entretenir des activités sexuelles;</p> <p>b le fait de se livrer à des activités sexuelles avec un enfant:</p> <ul style="list-style-type: none"> – en faisant usage de la contrainte, de la force ou de menaces; ou – en abusant d'une position reconnue de confiance, d'autorité ou d'influence sur l'enfant, y compris au sein de la famille; ou – en abusant d'une situation de particulière vulnérabilité de l'enfant, notamment en raison d'un handicap physique ou mental ou d'une situation de dépendance. <p>2 Pour l'application du paragraphe 1, chaque Partie détermine l'âge en deçà duquel il n'est pas permis de se livrer à des activités sexuelles avec un enfant.</p> <p>3 Les dispositions du paragraphe 1.a n'ont pas pour objet de régir les activités sexuelles consenties entre mineurs.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 18 Sexueller Missbrauch</p> <p>(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten zu umschreiben:</p> <p>a) sexuelle Handlungen mit einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts noch nicht das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen erreicht hat;</p> <p>b) sexuelle Handlungen mit einem Kind durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung oder – den Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie, oder – die Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses. <p>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 setzt jede Vertragspartei das Alter fest, bis zu dem sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht erlaubt sind.</p> <p>(3) Durch Absatz 1 Buchstabe a sollen nicht die zwischen minderjährigen Personen einvernehmlich vorgenommenen sexuellen Handlungen geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Article 19 Offences concerning child prostitution</p> <p>1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conduct is criminalised:</p> <p>a recruiting a child into prostitution or causing a child to participate in prostitution;</p> <p>b coercing a child into prostitution or profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes;</p> <p>c having recourse to child prostitution.</p> <p>2 For the purpose of the present article, the term "child prostitution" shall mean the fact of using a child for sexual activities where money or any other form of remuneration or consideration is given or promised as payment, regardless if this payment, promise or consideration is made to the child or to a third person.</p>	<p style="text-align: center;">Article 19 Infractions se rapportant à la prostitution enfantine</p> <p>1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale les comportements intentionnels suivants:</p> <p>a le fait de recruter un enfant pour qu'il se livre à la prostitution ou de favoriser la participation d'un enfant à la prostitution;</p> <p>b le fait de contraindre un enfant à se livrer à la prostitution ou d'en tirer profit ou d'exploiter un enfant de toute autre manière à de telles fins;</p> <p>c le fait d'avoir recours à la prostitution d'un enfant.</p> <p>2 Aux fins du présent article, l'expression «prostitution enfantine» désigne le fait d'utiliser un enfant aux fins d'activités sexuelles, en offrant ou en promettant de l'argent ou toute autre forme de rémunération, de paiement ou d'avantage, que cette rémunération, ce paiement, cette promesse ou cet avantage soit fait à l'enfant ou à un tiers.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19 Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution</p> <p>(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten zu umschreiben:</p> <p>a) Anwerbung oder Zuführung eines Kindes zur Prostitution;</p> <p>b) Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;</p> <p>c) Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern.</p> <p>(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen, für die Geld oder jede andere Art der Vergütung oder Gegenleistung angeboten oder versprochen wird, unabhängig davon, ob diese Vergütung, dieses Versprechen oder diese Gegenleistung gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt.</p>

Article 20**Offences concerning child pornography**

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conduct, when committed without right, is criminalised:

- a producing child pornography;
- b offering or making available child pornography;
- c distributing or transmitting child pornography;
- d procuring child pornography for oneself or for another person;
- e possessing child pornography;
- f knowingly obtaining access, through information and communication technologies, to child pornography.

2 For the purpose of the present article, the term “child pornography” shall mean any material that visually depicts a child engaged in real or simulated sexually explicit conduct or any depiction of a child’s sexual organs for primarily sexual purposes.

3 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraph 1.a and e to the production and possession of pornographic material:

- consisting exclusively of simulated representations or realistic images of a non-existent child;
- involving children who have reached the age set in application of Article 18, paragraph 2, where these images are produced and possessed by them with their consent and solely for their own private use.

4 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraph 1.f.

Article 21**Offences concerning the participation of a child in pornographic performances**

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conduct is criminalised:

- a recruiting a child into participating in pornographic performances or causing a child to participate in such performances;
- b coercing a child into participating in pornographic performances or profiting from or otherwise exploiting a child for

Article 20**Infractions se rapportant à la pornographie enfantine**

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale les comportements intentionnels suivants, lorsqu’ils sont commis sans droit:

- a la production de pornographie enfantine;
- b l’offre ou la mise à disposition de pornographie enfantine;
- c la diffusion ou la transmission de pornographie enfantine;
- d le fait de se procurer ou de procurer à autrui de la pornographie enfantine;
- e la possession de pornographie enfantine;
- f le fait d’accéder, en connaissance de cause et par le biais des technologies de communication et d’information, à de la pornographie enfantine.

2 Aux fins du présent article, l’expression «pornographie enfantine» désigne tout matériel représentant de manière visuelle un enfant se livrant à un comportement sexuellement explicite, réel ou simulé, ou toute représentation des organes sexuels d’un enfant à des fins principalement sexuelles.

3 Chaque Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer, en tout ou en partie, le paragraphe 1.a et e à la production et à la possession:

- de matériel pornographique constitué exclusivement de représentations simulées ou d’images réalistes d’un enfant qui n’existe pas;
- de matériel pornographique impliquant des enfants ayant atteint l’âge fixé en application de l’article 18, paragraphe 2, lorsque ces images sont produites et détenues par ceux-ci, avec leur accord et uniquement pour leur usage privé.

4 Chaque Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer, en tout ou en partie, le paragraphe 1.f.

Article 21**Infractions se rapportant à la participation d’un enfant à des spectacles pornographiques**

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale les comportements intentionnels suivants:

- a le fait de recruter un enfant pour qu’il participe à des spectacles pornographiques ou de favoriser la participation d’un enfant à de tels spectacles;
- b le fait de contraindre un enfant à participer à des spectacles pornographiques ou d’en tirer profit ou d’exploiter un en-

Artikel 20**Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie**

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und rechtswidrig begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Herstellen von Kinderpornographie;
- b) das Anbieten oder Verfügbarmachen von Kinderpornographie;
- c) das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornographie;
- d) das Beschaffen von Kinderpornographie für sich selbst oder einen anderen;
- e) den Besitz von Kinderpornographie;
- f) den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Kinderpornographie“ jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtssteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

(3) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 1 Buchstaben a und e ganz oder teilweise nicht auf das Herstellen und den Besitz pornographischer Materials anzuwenden,

- das ausschließlich simulierte Darstellungen oder wirklichkeitsnahe Abbildungen eines nicht existierenden Kindes enthält;
- bei dem Kinder dargestellt werden, die das nach Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht haben, wenn diese Bilder von ihnen mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden.

(4) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 1 Buchstabe f ganz oder teilweise nicht anzuwenden.

Artikel 21**Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen**

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen;
- b) Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder

such purposes;

- c knowingly attending pornographic performances involving the participation of children.

2 Each Party may reserve the right to limit the application of paragraph 1.c to cases where children have been recruited or coerced in conformity with paragraph 1.a or b.

fant de toute autre manière à de telles fins;

- c le fait d'assister, en connaissance de cause, à des spectacles pornographiques impliquant la participation d'enfants.

2 Chaque Partie peut se réserver le droit de limiter l'application du paragraphe 1.c aux situations où des enfants ont été recrutés ou contraints conformément au paragraphe 1.a ou b.

sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;

- c) wissentlicher Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken.

(2) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe c auf Fälle zu beschränken, in denen Kinder nach Absatz 1 Buchstabe a oder b angeworben oder benötigt worden sind.

Article 22

Corruption of children

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to criminalise the intentional causing, for sexual purposes, of a child who has not reached the age set in application of Article 18, paragraph 2, to witness sexual abuse or sexual activities, even without having to participate.

Article 22

Corruption d'enfants

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale le fait intentionnel de faire assister, à des fins sexuelles, un enfant n'ayant pas atteint l'âge fixé en application de l'article 18, paragraphe 2, même sans qu'il y participe, à des abus sexuels ou à des activités sexuelles.

Artikel 22

Unsittliches Einwirken auf Kinder

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Handlung, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, die darin besteht, ein Kind, das noch nicht das in Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, aus sexuellen Gründen zu veranlassen, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein, selbst wenn es sich nicht daran beteiligen muss.

Article 23

Solicitation of children for sexual purposes

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to criminalise the intentional proposal, through information and communication technologies, of an adult to meet a child who has not reached the age set in application of Article 18, paragraph 2, for the purpose of committing any of the offences established in accordance with Article 18, paragraph 1.a, or Article 20, paragraph 1.a, against him or her, where this proposal has been followed by material acts leading to such a meeting.

Article 23

Sollicitation d'enfants à des fins sexuelles

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale le fait intentionnel de proposer intentionnellement, par le biais des technologies de communication et d'information, une rencontre à un enfant n'ayant pas atteint l'âge fixé en application de l'article 18, paragraphe 2, dans le but de commettre à son encontre une infraction établie conformément aux articles 18, paragraphe 1.a, ou 20, paragraphe 1.a, lorsque cette proposition a été suivie d'actes matériels conduisant à ladite rencontre.

Artikel 23

Kontaktbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Handlung eines Erwachsenen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, der mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind, das noch nicht das in Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, vorschlägt, um diesem gegenüber eine Straftat nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a zu begehen, sofern auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen.

Article 24

Aiding or abetting and attempt

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to establish as criminal offences, when committed intentionally, aiding or abetting the commission of any of the offences established in accordance with this Convention.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to establish as criminal offences, when committed intentionally, attempts to commit the offences established in accordance with this Convention.

3 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraph 2 to offences established in accordance with Article 20, paragraph 1.b, d, e and f, Article 21, paragraph 1.c, Article 22 and Article 23.

Article 24

Complicité et tentative

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale toute complicité lorsqu'elle est commise intentionnellement en vue de la perpétration d'une des infractions établies conformément à la présente Convention.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale toute tentative intentionnelle de commettre l'une des infractions établies conformément à la présente Convention.

3 Chaque Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer, en tout ou en partie, le paragraphe 2 aux infractions établies conformément à l'article 20, paragraphe 1.b, d, e et f, à l'article 21, paragraphe 1.c, à l'article 22 et à l'article 23.

Artikel 24

Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(3) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 2 ganz oder teilweise nicht auf die Straftaten nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 22 und Artikel 23 anzuwenden.

Article 25	Article 25	Artikel 25
Jurisdiction	Compétence	Gerichtsbarkeit
<p>1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to establish jurisdiction over any offence established in accordance with this Convention, when the offence is committed:</p> <p>a in its territory; or</p> <p>b on board a ship flying the flag of that Party; or</p> <p>c on board an aircraft registered under the laws of that Party; or</p> <p>d by one of its nationals; or</p> <p>e by a person who has his or her habitual residence in its territory.</p> <p>2 Each Party shall endeavour to take the necessary legislative or other measures to establish jurisdiction over any offence established in accordance with this Convention where the offence is committed against one of its nationals or a person who has his or her habitual residence in its territory.</p> <p>3 Each Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right not to apply or to apply only in specific cases or conditions the jurisdiction rules laid down in paragraph 1.e of this article.</p> <p>4 For the prosecution of the offences established in accordance with Articles 18, 19, 20, paragraph 1.a, and 21, paragraph 1.a and b, of this Convention, each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that its jurisdiction as regards paragraph 1.d is not subordinated to the condition that the acts are criminalised at the place where they were performed.</p> <p>5 Each Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right to limit the application of paragraph 4 of this article, with regard to offences established in accordance with Article 18, paragraph 1.b, second and third indents, to cases where its national has his or her habitual residence in its territory.</p> <p>6 For the prosecution of the offences established in accordance with Articles 18, 19, 20, paragraph 1.a, and 21 of this Convention, each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that</p>	<p>1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de toute infraction pénale établie conformément à la présente Convention, lorsque l'infraction est commise:</p> <p>a sur son territoire; ou</p> <p>b à bord d'un navire battant pavillon de cette Partie; ou</p> <p>c à bord d'un aéronef immatriculé selon les lois de cette Partie; ou</p> <p>d par un de ses ressortissants; ou</p> <p>e par une personne ayant sa résidence habituelle sur son territoire.</p> <p>2 Chaque Partie s'efforce de prendre les mesures législatives ou autres nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de toute infraction pénale établie conformément à la présente Convention, lorsque l'infraction est commise à l'encontre de l'un de ses ressortissants ou d'une personne ayant sa résidence habituelle sur son territoire.</p> <p>3 Chaque Partie peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, dans une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'elle se réserve le droit de ne pas appliquer, ou de n'appliquer que dans des cas ou conditions spécifiques, les règles de compétence définies au paragraphe 1.e du présent article.</p> <p>4 Pour la poursuite des infractions établies conformément aux articles 18, 19, 20, paragraphe 1.a, et 21, paragraphe 1.a et b, de la présente Convention, chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que l'établissement de sa compétence au titre du point d du paragraphe 1 ne soit pas subordonnée à la condition que les faits soient également punissables au lieu où ils ont été commis.</p> <p>5 Chaque Partie peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'elle se réserve le droit de limiter l'application du paragraphe 4 du présent article en ce qui concerne les infractions établies conformément à l'article 18, paragraphe 1.b, deuxième et troisième tirets, aux cas où son ressortissant a sa résidence habituelle sur son territoire.</p> <p>6 Pour la poursuite des infractions établies conformément aux articles 18, 19, 20, paragraphe 1.a, et 21 de la présente Convention, chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires</p>	<p>(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:</p> <p>a) in ihrem Hoheitsgebiet;</p> <p>b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragspartei führt;</p> <p>c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragspartei eingetragen ist;</p> <p>d) von einem ihrer Staatsangehörigen oder</p> <p>e) von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.</p> <p>(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.</p> <p>(3) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die in Absatz 1 Buchstabe e enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.</p> <p>(4) Zur Verfolgung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und 21 Absatz 1 Buchstaben a und b umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe d nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen am Tatort strafbar sind.</p> <p>(5) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung des Absatzes 4 in Bezug auf die Straftaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b zweiter und dritter Anstrich auf die Fälle zu beschränken, in denen ihr Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.</p> <p>(6) Zur Verfolgung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und 21 umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen</p>

its jurisdiction as regards paragraphs 1.d and e is not subordinated to the condition that the prosecution can only be initiated following a report from the victim or a denunciation from the State of the place where the offence was committed.

7 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to establish jurisdiction over the offences established in accordance with this Convention, in cases where an alleged offender is present on its territory and it does not extradite him or her to another Party, solely on the basis of his or her nationality.

8 When more than one Party claims jurisdiction over an alleged offence established in accordance with this Convention, the Parties involved shall, where appropriate, consult with a view to determining the most appropriate jurisdiction for prosecution.

9 Without prejudice to the general rules of international law, this Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised by a Party in accordance with its internal law.

Article 26

Corporate liability

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that a legal person can be held liable for an offence established in accordance with this Convention, committed for its benefit by any natural person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:

- a power of representation of the legal person;
- b an authority to take decisions on behalf of the legal person;
- c an authority to exercise control within the legal person.

2 Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that a legal person can be held liable where the lack of supervision or control by a natural person referred to in paragraph 1 has made possible the commission of an offence established in accordance with this Convention for the benefit of that legal person by a natural person acting under its authority.

3 Subject to the legal principles of the Party, the liability of a legal person may be criminal, civil or administrative.

pour que l'établissement de sa compétence au titre des points d et e du paragraphe 1 ne soit pas subordonné à la condition que la poursuite soit précédée d'une plainte de la victime ou d'une dénonciation de l'Etat du lieu où les faits ont été commis.

7 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de toute infraction établie conformément à la présente Convention, lorsque l'auteur présumé est présent sur son territoire et ne peut être extradé vers une autre Partie à raison de sa nationalité.

8 Lorsque plusieurs Parties revendiquent leur compétence à l'égard d'une infraction présumée établie conformément à la présente Convention, les Parties concernées se concertent, lorsque cela est opportun, afin de déterminer la mieux à même d'exercer les poursuites.

9 Sans préjudice des règles générales de droit international, la présente Convention n'exclut aucune compétence pénale exercée par une Partie conformément à son droit interne.

Article 26

Responsabilité des personnes morales

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les personnes morales puissent être tenues pour responsables des infractions établies conformément à la présente Convention, lorsqu'elles sont commises pour leur compte par toute personne physique, agissant soit individuellement, soit en tant que membre d'un organe de la personne morale, qui exerce un pouvoir de direction en son sein, sur les bases suivantes:

- a un pouvoir de représentation de la personne morale;
- b une autorité pour prendre des décisions au nom de la personne morale;
- c une autorité pour exercer un contrôle au sein de la personne morale.

2 Outre le cas déjà prévu au paragraphe 1, chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour s'assurer qu'une personne morale puisse être tenue pour responsable lorsque l'absence de surveillance ou de contrôle de la part d'une personne physique mentionnée au paragraphe 1 a rendu possible la commission d'une infraction établie conformément à la présente Convention pour le compte de ladite personne morale par une personne physique agissant sous son autorité.

3 Selon les principes juridiques de la Partie, la responsabilité d'une personne morale peut être pénale, civile ou administrative.

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Anzeige des Opfers oder des Staates des Tatorts vorausgegangen ist.

(7) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn nur aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefert.

(8) Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(9) Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht aus.

Artikel 26

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Vertretungsmacht für die juristische Person;
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den bereits in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person die Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zu Gunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

(3) Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragspartei kann die Verantwortlichkeit einer juristischen Person straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

4 Such liability shall be without prejudice to the criminal liability of the natural persons who have committed the offence.

Article 27

Sanctions and measures

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the offences established in accordance with this Convention are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, taking into account their seriousness. These sanctions shall include penalties involving deprivation of liberty which can give rise to extradition.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that legal persons held liable in accordance with Article 26 shall be subject to effective, proportionate and dissuasive sanctions which shall include monetary criminal or non-criminal fines and may include other measures, in particular:

- a exclusion from entitlement to public benefits or aid;
- b temporary or permanent disqualification from the practice of commercial activities;
- c placing under judicial supervision;
- d judicial winding-up order.

3 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to:

- a provide for the seizure and confiscation of:
 - goods, documents and other instrumentalities used to commit the offences established in accordance with this Convention or to facilitate their commission;
 - proceeds derived from such offences or property the value of which corresponds to such proceeds;
- b enable the temporary or permanent closure of any establishment used to carry out any of the offences established in accordance with this Convention, without prejudice to the rights of *bona fide* third parties, or to deny the perpetrator, temporarily or permanently, the exercise of the professional or voluntary activity involving contact with children in the course of which the offence was committed.

4 Each Party may adopt other measures in relation to perpetrators, such as withdrawal of parental rights or monitoring or supervision of convicted persons.

4 Cette responsabilité est établie sans préjudice de la responsabilité pénale des personnes physiques ayant commis l'infraction.

Article 27

Sanctions et mesures

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les infractions établies conformément à la présente Convention soient passibles de sanctions effectives, proportionnées et dissuasives, tenant compte de leur gravité. Celles-ci incluent des sanctions privatives de liberté pouvant donner lieu à l'extradition.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les personnes morales déclarées responsables en application de l'article 26 soient passibles de sanctions effectives, proportionnées et dissuasives, qui incluent des amendes pénales ou non pénales et éventuellement d'autres mesures, notamment:

- a des mesures d'exclusion du bénéfice d'un avantage ou d'une aide à caractère public;
- b des mesures d'interdiction temporaire ou définitive d'exercer une activité commerciale;
- c un placement sous surveillance judiciaire;
- d une mesure judiciaire de dissolution.

3 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires:

- a pour permettre la saisie et la confiscation:
 - de biens, documents et autres moyens matériels utilisés pour commettre les infractions établies conformément à la présente Convention ou en faciliter la commission;
 - du produit de ces infractions ou des biens dont la valeur correspond à ces produits;
- b pour permettre la fermeture temporaire ou définitive de tout établissement utilisé pour commettre l'une des infractions établies conformément à la présente Convention, sans préjudice des droits des tiers de bonne foi, ou interdire à l'auteur de ces infractions, à titre temporaire ou définitif, l'exercice de l'activité, professionnelle ou bénévole, impliquant un contact avec des enfants, à l'occasion de laquelle celles-ci ont été commises.

4 Chaque Partie peut adopter d'autres mesures à l'égard des auteurs d'infractions, telles que la déchéance des droits parentaux, le suivi ou la surveillance des personnes condamnées.

(4) Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftat begangen haben.

Artikel 27

Sanktionen und Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese schließen freiheitsentziehende Maßnahmen ein, die zur Auslieferung führen können.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen, die nach Artikel 26 verantwortlich gemacht werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen unterliegen, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Maßnahmen gehören können, insbesondere

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) die gerichtliche Aufsicht;
- d) die gerichtlich angeordnete Liquidation.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen,

- a) um die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
 - Gegenstände, Schriftstücke oder andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;
 - Erträge aus solchen Straftaten oder Vermögenswerte, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht;
- b) um die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten benutzt wurden, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, zu ermöglichen oder um dem Täter vorübergehend oder endgültig die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu untersagen, die Kontakte zu Kindern umfasst und in deren Rahmen diese Straftaten begangen wurden.

(4) Jede Vertragspartei kann andere Maßnahmen in Bezug auf die Täter treffen, beispielsweise den Entzug elterlicher Rechte, die Nachbetreuung oder die Überwachung verurteilter Personen.

5 Each Party may establish that the proceeds of crime or property confiscated in accordance with this article can be allocated to a special fund in order to finance prevention and assistance programmes for victims of any of the offences established in accordance with this Convention.

5 Chaque Partie peut établir que les produits du crime ou les biens confisqués conformément au présent article puissent être alloués à un fond spécial pour financer des programmes de prévention et d'assistance aux victimes d'une des infractions établies conformément à la présente Convention.

(5) Jede Vertragspartei kann bestimmen, dass die nach diesem Artikel eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögenswerte einem besonderen Fonds zugewiesen werden können, um Programme zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu finanzieren.

Article 28

Aggravating circumstances

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following circumstances, in so far as they do not already form part of the constituent elements of the offence, may, in conformity with the relevant provisions of internal law, be taken into consideration as aggravating circumstances in the determination of the sanctions in relation to the offences established in accordance with this Convention:

- a the offence seriously damaged the physical or mental health of the victim;
- b the offence was preceded or accompanied by acts of torture or serious violence;
- c the offence was committed against a particularly vulnerable victim;
- d the offence was committed by a member of the family, a person cohabiting with the child or a person having abused his or her authority;
- e the offence was committed by several people acting together;
- f the offence was committed within the framework of a criminal organisation;
- g the perpetrator has previously been convicted of offences of the same nature.

Article 28

Circonstances aggravantes

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les circonstances suivantes, pour autant qu'elles ne constituent pas déjà des éléments constitutifs de l'infraction, puissent, conformément aux dispositions pertinentes de droit interne, être prises en considération en tant que circonstances aggravantes dans la détermination des peines relatives aux infractions établies conformément à la présente Convention:

- a l'infraction a porté une atteinte grave à la santé physique ou mentale de la victime;
- b l'infraction est précédée ou accompagnée d'actes de torture ou de violences graves;
- c l'infraction a été commise à l'encontre d'une victime particulièrement vulnérable;
- d l'infraction a été commise par un membre de la famille, une personne qui cohabite avec l'enfant ou une personne ayant abusé de son autorité;
- e l'infraction a été commise par plusieurs personnes agissant conjointement;
- f l'infraction a été commise dans le cadre d'une organisation criminelle;
- g l'auteur a déjà été condamné pour des faits de même nature.

Artikel 28

Strafschärfungsgründe

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a) durch die Straftat wurde die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers schwer geschädigt;
- b) Folterungen oder schwere Gewalt gingen der Straftat voraus oder mit ihr einher;
- c) die Straftat wurde gegen ein besonders verletzliches Opfer verübt;
- d) die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- e) die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen;
- f) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen;
- g) der Täter ist bereits wegen gleichartiger Handlungen verurteilt worden.

Article 29

Previous convictions

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to provide for the possibility to take into account final sentences passed by another Party in relation to the offences established in accordance with this Convention when determining the sanctions.

Article 29

Condamnations antérieures

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour prévoir la possibilité de prendre en compte, dans le cadre de l'appréciation de la peine, les condamnations définitives prononcées dans une autre Partie pour des infractions établies conformément à la présente Convention.

Artikel 29

Vorstrafen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung des Strafmaßes die von einer anderen Vertragspartei wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten erlassenen rechtskräftigen Strafurteile zu berücksichtigen.

Chapter VII

Investigation,
prosecution and procedural law

Chapitre VII

Enquêtes,
poursuites et droit procédural

Kapitel VII

Ermittlungen,
Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Article 30

Principles

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that

Article 30

Principes

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que

Artikel 30

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen

investigations and criminal proceedings are carried out in the best interests and respecting the rights of the child.

2 Each Party shall adopt a protective approach towards victims, ensuring that the investigations and criminal proceedings do not aggravate the trauma experienced by the child and that the criminal justice response is followed by assistance, where appropriate.

3 Each Party shall ensure that the investigations and criminal proceedings are treated as priority and carried out without any unjustified delay.

4 Each Party shall ensure that the measures applicable under the current chapter are not prejudicial to the rights of the defence and the requirements of a fair and impartial trial, in conformity with Article 6 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

5 Each Party shall take the necessary legislative or other measures, in conformity with the fundamental principles of its internal law:

- to ensure an effective investigation and prosecution of offences established in accordance with this Convention, allowing, where appropriate, for the possibility of covert operations;
- to enable units or investigative services to identify the victims of the offences established in accordance with Article 20, in particular by analysing child pornography material, such as photographs and audiovisual recordings transmitted or made available through the use of information and communication technologies.

Article 31

General measures of protection

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to protect the rights and interests of victims, including their special needs as witnesses, at all stages of investigations and criminal proceedings, in particular by:

- a) informing them of their rights and the services at their disposal and, unless they do not wish to receive such information, the follow-up given to their complaint, the charges, the general progress of the investigation or proceedings, and their role therein as well as the outcome of their cases;
- b) ensuring, at least in cases where the victims and their families might be in danger, that they may be informed, if

les enquêtes et procédures pénales se déroulent dans l'intérêt supérieur et le respect des droits de l'enfant.

2 Chaque Partie veille à adopter une approche protectrice des victimes, en veillant à ce que les enquêtes et procédures pénales n'aggravent pas le traumatisme subi par l'enfant et que la réponse pénale s'accompagne d'une assistance, quand cela est approprié.

3 Chaque Partie veille à ce que les enquêtes et procédures pénales soient traitées en priorité et sans retard injustifié.

4 Chaque Partie veille à ce que les mesures adoptées conformément au présent chapitre ne portent pas préjudice aux droits de la défense et aux exigences d'un procès équitable et impartial, conformément à l'article 6 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales.

5 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour, conformément aux principes fondamentaux de son droit interne:

- garantir des enquêtes et des poursuites efficaces des infractions établies conformément à la présente Convention, permettant, s'il y a lieu, la possibilité de mener des enquêtes discrètes;
- permettre aux unités ou services d'enquêtes d'identifier les victimes des infractions établies conformément à l'article 20, notamment grâce à l'analyse des matériels de pornographie enfantine, tels que les photographies et les enregistrements audiovisuels, accessibles, diffusés ou transmis par le biais des technologies de communication et d'information.

Article 31

Mesures générales de protection

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour protéger les droits et les intérêts des victimes, notamment en tant que témoins, à tous les stades des enquêtes et procédures pénales, en particulier:

- a) en les tenant informées de leurs droits et des services à leur disposition et, à moins qu'elles ne souhaitent pas recevoir une telle information, des suites données à leur plainte, des chefs d'accusation retenus, du déroulement général de l'enquête ou de la procédure et de leur rôle au sein de celle-ci ainsi que de la décision rendue;
- b) en veillant à ce que, au moins dans les cas où il existerait un danger pour les victimes et leurs familles, celles-ci puis-

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren zum Wohl und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden.

(2) Jede Vertragspartei trägt dem Schutz der Opfer Rechnung, indem sie sicherstellt, dass durch die Ermittlungen und das Strafverfahren das von dem Kind erlittene Trauma nicht verstärkt wird und den strafrechtlichen Maßnahmen, soweit angemessen, Unterstützungsmaßnahmen folgen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nach diesem Kapitel anzuwendenden Maßnahmen die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nach Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigen.

(5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts

- wirksame Ermittlungen wegen und eine wirksame Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu gewährleisten, die, soweit angemessen, auch die Möglichkeit umfassen, verdeckte Ermittlungen durchzuführen;
- den Ermittlungseinheiten oder -diensten zu ermöglichen, die Opfer von in Übereinstimmung mit Artikel 20 umschriebenen Straftaten zu identifizieren, insbesondere durch die Analyse kinderpornographischer Materials, wie Fotografien und audiovisuelle Aufzeichnungen, die über die Kommunikations- und Informationstechnologien übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31

Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) diese über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und – außer wenn sie dies nicht wünschen – über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet;
- b) sicherstellt, dass zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, diese, sofern er-

- | | | |
|--|--|--|
| <p>necessary, when the person prosecuted or convicted is released temporarily or definitively;</p> | <p>sent être informées, si cela s'avère nécessaire, de toute remise en liberté, temporaire ou définitive, de la personne, poursuivie ou condamnée;</p> | <p>forderlich, über eine vorübergehende oder endgültige Freilassung der verfolgten oder verurteilten Person unterrichtet werden;</p> |
| <p>c enabling them, in a manner consistent with the procedural rules of internal law, to be heard, to supply evidence and to choose the means of having their views, needs and concerns presented, directly or through an intermediary, and considered;</p> | <p>c en leur donnant, d'une manière conforme aux règles de procédure du droit interne, la possibilité d'être entendues, de fournir des éléments de preuve et de choisir les moyens selon lesquels leurs vues, besoins et préoccupations sont présentés et examinés, directement ou par recours à un intermédiaire;</p> | <p>c) ihnen in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit gibt, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und die Mittel zu wählen, mit Hilfe derer ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über einen Vermittler vorgetragen und geprüft werden;</p> |
| <p>d providing them with appropriate support services so that their rights and interests are duly presented and taken into account;</p> | <p>d en leur fournissant une assistance appropriée, pour que leurs droits et intérêts soient dûment présentés et pris en compte;</p> | <p>d) ihnen geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellt, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;</p> |
| <p>e protecting their privacy, their identity and their image and by taking measures in accordance with internal law to prevent the public dissemination of any information that could lead to their identification;</p> | <p>e en protégeant leur vie privée, leur identité et leur image et en prenant des mesures conformes au droit interne pour prévenir la diffusion publique de toute information pouvant conduire à leur identification;</p> | <p>e) ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihr Bildnis schützt und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen trifft, um die öffentliche Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation der Opfer führen könnten;</p> |
| <p>f providing for their safety, as well as that of their families and witnesses on their behalf, from intimidation, retaliation and repeat victimisation;</p> | <p>f en veillant à ce qu'elles soient, ainsi que leurs familles et les témoins à charge, à l'abri des risques d'intimidation, de représailles et de nouvelle victimisation;</p> | <p>f) dafür Sorge trägt, dass sie und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, sicher sind;</p> |
| <p>g ensuring that contact between victims and perpetrators within court and law enforcement agency premises is avoided, unless the competent authorities establish otherwise in the best interests of the child or when the investigations or proceedings require such contact.</p> | <p>g en veillant à ce que les victimes et les auteurs d'infractions ne se trouvent en contact direct dans les locaux des services d'enquête et les locaux judiciaires, à moins que les autorités compétentes n'en décident autrement dans l'intérêt supérieur de l'enfant ou pour les besoins de l'enquête ou de la procédure.</p> | <p>g) sicherstellt, dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen Opfer und Täter in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte vermieden wird, sofern die zuständigen Behörden zum Wohl des Kindes oder weil es für die Ermittlungen oder das Verfahren erforderlich ist, nichts anderes beschließen.</p> |
| <p>2 Each Party shall ensure that victims have access, as from their first contact with the competent authorities, to information on relevant judicial and administrative proceedings.</p> | <p>2 Chaque Partie garantit aux victimes, dès leur premier contact avec les autorités compétentes, l'accès aux informations sur les procédures judiciaires et administratives pertinentes.</p> | <p>(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer bereits von ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden an Zugang zu Informationen über die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben.</p> |
| <p>3 Each Party shall ensure that victims have access, provided free of charge where warranted, to legal aid when it is possible for them to have the status of parties to criminal proceedings.</p> | <p>3 Chaque Partie prévoit que la victime ait accès, gratuitement lorsque cela est justifié, à une aide juridique, lorsqu'elle peut avoir la qualité de partie à la procédure pénale.</p> | <p>(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer, sofern gerechtfertigt unentgeltlich, einen Rechtsbeistand erhalten, wenn sie als Partei in dem Strafverfahren auftreten können.</p> |
| <p>4 Each Party shall provide for the possibility for the judicial authorities to appoint a special representative for the victim when, by internal law, he or she may have the status of a party to the criminal proceedings and where the holders of parental responsibility are precluded from representing the child in such proceedings as a result of a conflict of interest between them and the victim.</p> | <p>4 Chaque Partie prévoit la possibilité pour l'autorité judiciaire de désigner un représentant spécial pour la victime lorsque, en vertu du droit interne, celle-ci peut avoir la qualité de partie à la procédure judiciaire et que les détenteurs des responsabilités parentales se voient privés de la faculté de la représenter dans cette procédure à la suite d'un conflit d'intérêts avec elle.</p> | <p>(4) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, dass die Justizbehörden einen besonderen Vertreter für das Opfer bestellen, sofern das Opfer nach innerstaatlichem Recht in dem Strafverfahren als Partei auftreten kann und die Inhaber elterlicher Sorge wegen eines Interessenskonflikts zwischen ihnen und dem Opfer von der Vertretung des Kindes in diesem Verfahren ausgeschlossen sind.</p> |
| <p>5 Each Party shall provide, by means of legislative or other measures, in accordance with the conditions provided for by its internal law, the possibility for groups, foundations, associations or governmental or non-governmental organisations, to assist and/or support the victims with their consent during criminal proceedings concerning the offences established in accordance with this Convention.</p> | <p>5 Chaque Partie prévoit, au moyen de mesures législatives ou autres et conformément aux conditions prévues par son droit interne, la possibilité pour des groupes, fondations, associations ou organisations gouvernementales ou non gouvernementales d'assister et/ou de soutenir les victimes qui y consentent au cours des procédures pénales concernant les infractions établies conformément à la présente Convention.</p> | <p>(5) Jede Vertragspartei sieht durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts für Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder staatliche oder nichtstaatliche Organisationen die Möglichkeit vor, in Strafverfahren wegen der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten den Opfern beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese einwilligen.</p> |

6 Each Party shall ensure that the information given to victims in conformity with the provisions of this article is provided in a manner adapted to their age and maturity and in a language that they can understand.

Article 32

Initiation of proceedings

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that investigations or prosecution of offences established in accordance with this Convention shall not be dependent upon the report or accusation made by a victim, and that the proceedings may continue even if the victim has withdrawn his or her statements.

Article 33

Statute of limitation

Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the statute of limitation for initiating proceedings with regard to the offences established in accordance with Articles 18, 19, paragraph 1.a and b, and 21, paragraph 1.a and b, shall continue for a period of time sufficient to allow the efficient starting of proceedings after the victim has reached the age of majority and which is commensurate with the gravity of the crime in question.

Article 34

Investigations

1 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to ensure that persons, units or services in charge of investigations are specialised in the field of combating sexual exploitation and sexual abuse of children or that persons are trained for this purpose. Such units or services shall have adequate financial resources.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that uncertainty as to the actual age of the victim shall not prevent the initiation of criminal investigations.

Article 35

Interviews with the child

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that:

- a interviews with the child take place without unjustified delay after the facts have been reported to the competent authorities;

6 Chaque Partie veille à ce que les informations données aux victimes, conformément aux dispositions du présent article, le soient d'une manière adaptée à leur âge et à leur degré de maturité et dans une langue qu'elles peuvent comprendre.

Article 32

Mise en œuvre de la procédure

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les enquêtes ou les poursuites concernant les infractions établies conformément à la présente Convention ne soient pas subordonnées à la déclaration ou à l'accusation émanant d'une victime et que la procédure puisse se poursuivre même si la victime se rétracte.

Article 33

Prescription

Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que le délai de prescription pour engager des poursuites du chef des infractions établies conformément aux articles 18, 19, paragraphe 1.a et b, et 21, paragraphe 1.a et b, continue de courir pour une durée suffisante pour permettre l'engagement effectif des poursuites, après que la victime a atteint l'âge de la majorité, et qui est proportionnelle à la gravité de l'infraction en question.

Article 34

Enquêtes

1 Chaque Partie adopte les mesures nécessaires pour que des personnes, des unités ou des services en charge des enquêtes soient spécialisés dans la lutte contre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants ou que des personnes soient formées à cette fin. Lesdits services ou unités doivent disposer des ressources financières adéquates.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour qu'une incertitude quant à l'âge réel de la victime n'empêche pas l'ouverture d'une enquête pénale.

Article 35

Auditions de l'enfant

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que:

- a les auditions de l'enfant aient lieu sans retard injustifié après que les faits ont été signalés aux autorités compétentes;

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Opfern die Auskünfte nach diesem Artikel in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden.

Artikel 32

Einleitung des Verfahrens

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten nicht von einer Anzeige oder einer Anklage des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgeführt werden kann, selbst wenn das Opfer seine Aussage widerruft.

Artikel 33

Verjährung

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung der Strafverfolgung wegen den in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist, um die tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist, und im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat steht.

Artikel 34

Ermittlungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Ermittlungen zuständigen Personen, Einheiten oder Dienste auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern spezialisiert sind oder dass Personen zu diesem Zweck geschult werden. Diese Dienste oder Einheiten müssen angemessene finanzielle Mittel erhalten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ungewissheit über das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen nicht verhindert.

Artikel 35

Vernehmung des Kindes

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) die Vernehmung des Kindes ohne un gerechtfertigte Verzögerung erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden ist;

- | | | |
|--|---|--|
| <p>b interviews with the child take place, where necessary, in premises designed or adapted for this purpose;</p> <p>c interviews with the child are carried out by professionals trained for this purpose;</p> <p>d the same persons, if possible and where appropriate, conduct all interviews with the child;</p> <p>e the number of interviews is as limited as possible and in so far as strictly necessary for the purpose of criminal proceedings;</p> <p>f the child may be accompanied by his or her legal representative or, where appropriate, an adult of his or her choice, unless a reasoned decision has been made to the contrary in respect of that person.</p> | <p>b les auditions de l'enfant se déroulent, s'il y a lieu, dans des locaux conçus ou adaptés à cet effet;</p> <p>c les auditions de l'enfant soient menées par des professionnels formés à cette fin;</p> <p>d dans la mesure du possible et lorsque cela est approprié, l'enfant soit toujours interrogé par les mêmes personnes;</p> <p>e le nombre des auditions soit limité au minimum et dans la mesure strictement nécessaire au déroulement de la procédure;</p> <p>f l'enfant puisse être accompagné par son représentant légal ou, le cas échéant, par la personne majeure de son choix, sauf décision contraire motivée prise à l'égard de cette personne.</p> | <p>b) die Vernehmung des Kindes erforderlichenfalls in zu diesem Zweck gestalteten oder angepassten Räumlichkeiten stattfindet;</p> <p>c) die Vernehmung des Kindes von zu diesem Zweck geschulten fachkundigen Personen durchgeführt wird;</p> <p>d) alle Vernehmungen des Kindes, soweit möglich und angemessen, von denselben Personen durchgeführt werden;</p> <p>e) die Anzahl der Vernehmungen auf ein Mindestmaß und das für die Zwecke des Strafverfahrens unbedingt Erforderliche beschränkt wird;</p> <p>f) das Kind von seinem gesetzlichen Vertreter oder, soweit angemessen, einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden kann, sofern nicht eine gegenteilige, begründete Entscheidung in Bezug auf diese Person getroffen worden ist.</p> |
|--|---|--|

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that all interviews with the victim or, where appropriate, those with a child witness, may be videotaped and that these videotaped interviews may be accepted as evidence during the court proceedings, according to the rules provided by its internal law.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les auditions de la victime ou, le cas échéant, celles d'un enfant témoin des faits, puissent faire l'objet d'un enregistrement audiovisuel et que cet enregistrement puisse être admissible comme moyen de preuve dans la procédure pénale, selon les règles prévues par son droit interne.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts die Vernehmung des Opfers oder, soweit angemessen, die Vernehmung eines kindlichen Zeugen auf Video aufgezeichnet werden kann und diese Aufzeichnungen in dem Strafverfahren als Beweismittel zugelassen werden.

3 When the age of the victim is uncertain and there are reasons to believe that the victim is a child, the measures established in paragraphs 1 and 2 shall be applied pending verification of his or her age.

3 En cas d'incertitude sur l'âge de la victime et lorsqu'il existe des raisons de croire qu'elle est un enfant, les mesures prévues aux paragraphes 1 et 2 s'appliquent, dans l'attente que son âge soit vérifié et établi.

(3) Sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zur Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, so sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist.

Article 36

Criminal court proceedings

1 Each Party shall take the necessary legislative or other measures, with due respect for the rules governing the autonomy of legal professions, to ensure that training on children's rights and sexual exploitation and sexual abuse of children is available for the benefit of all persons involved in the proceedings, in particular judges, prosecutors and lawyers.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure, according to the rules provided by its internal law, that:

- a the judge may order the hearing to take place without the presence of the public;
- b the victim may be heard in the courtroom without being present, notably through the use of appropriate communication technologies.

Article 36

Procédure judiciaire

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires, dans le respect des règles qui régissent l'autonomie des professions judiciaires, pour que des formations en matière de droits de l'enfant, d'exploitation et d'abus sexuels concernant des enfants, soient disponibles au profit des acteurs de la procédure judiciaire, notamment les juges, les procureurs et les avocats.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que, selon les règles prévues par le droit interne:

- a le juge puisse ordonner que l'audience se déroule hors la présence du public;
- b la victime puisse être entendue à l'audience sans y être présente, notamment par le recours à des technologies de communication appropriées.

Artikel 36

Gerichtsverfahren

(1) Jede Vertragspartei trifft unter gebührender Beachtung der für die Unabhängigkeit der Rechtsberufe geltenden Vorschriften die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass allen am Gerichtsverfahren beteiligten Personen, insbesondere den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, Schulungen auf dem Gebiet der Rechte der Kinder, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern angeboten werden.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts

- a) der Richter anordnen kann, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet;
- b) das Opfer vor Gericht vernommen werden kann, ohne dort anwesend zu sein, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien.

Chapter VIII

Recording and storing of data

Article 37**Recording and storing of national data on convicted sexual offenders**

1 For the purposes of prevention and prosecution of the offences established in accordance with this Convention, each Party shall take the necessary legislative or other measures to collect and store, in accordance with the relevant provisions on the protection of personal data and other appropriate rules and guarantees as prescribed by domestic law, data relating to the identity and to the genetic profile (DNA) of persons convicted of the offences established in accordance with this Convention.

2 Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the name and address of a single national authority in charge for the purposes of paragraph 1.

3 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the information referred to in paragraph 1 can be transmitted to the competent authority of another Party, in conformity with the conditions established in its internal law and the relevant international instruments.

Chapitre VIII

Enregistrement et conservation de données

Article 37**Enregistrement et conservation des données nationales sur les délinquants sexuels condamnés**

1 Aux fins de prévention et de répression des infractions établies conformément à la présente Convention, chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour enregistrer et conserver, conformément aux dispositions pertinentes sur la protection des données à caractère personnel et aux autres règles et garanties appropriées telles que prévues dans le droit interne, les données relatives à l'identité ainsi qu'au profil génétique (ADN) des personnes condamnées pour les infractions établies conformément à la présente Convention.

2 Chaque Partie, au moment de la signature ou du dépôt de ses instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, communique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les nom et adresse de la seule autorité nationale responsable aux fins du paragraphe 1.

3 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les informations visées au paragraphe 1 puissent être transmises à l'autorité compétente d'une autre Partie, conformément aux conditions établies par son droit interne et les instruments internationaux pertinents.

Kapitel VIII

Aufzeichnung und Speicherung von Daten

Artikel 37**Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter**

(1) Zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und anderen im innerstaatlichen Recht vorgesehenen geeigneten Vorschriften und Garantien die Daten über die Identität sowie den genetischen Fingerabdruck (DNA) von Personen aufzuzeichnen und zu speichern, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt worden sind.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Name und Anschrift der für die Zwecke des Absatzes 1 zuständigen nationalen Behörde mit.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Informationen der zuständigen Behörde einer anderen Vertragspartei im Einklang mit den in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften übermittelt werden können.

Chapter IX

International co-operation

Article 38**General principles and measures for international co-operation**

1 The Parties shall co-operate with each other, in accordance with the provisions of this Convention, and through the application of relevant applicable international and regional instruments, arrangements agreed on the basis of uniform or reciprocal legislation and internal laws, to the widest extent possible, for the purpose of:

- a preventing and combating sexual exploitation and sexual abuse of children;
- b protecting and providing assistance to victims;
- c investigations or proceedings concerning the offences established in accor-

Chapitre IX

Coopération internationale

Article 38**Principes généraux et mesures de coopération internationale**

1 Les Parties coopèrent, conformément aux dispositions de la présente Convention, en application des instruments internationaux et régionaux pertinents applicables, des arrangements reposant sur des législations uniformes ou réciproques et de leur droit interne, dans la mesure la plus large possible aux fins:

- a de prévenir et de combattre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants;
- b de protéger et d'assister les victimes;
- c de mener des investigations ou des procédures concernant les infractions éta-

Kapitel IX

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 38**Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten untereinander im Einklang mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige geltende internationale und regionale Übereinkünfte sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:

- a) die Verhütung und die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern;
- b) den Schutz und die Unterstützung von Opfern;
- c) die Ermittlungen oder die Verfahren wegen in Übereinstimmung mit diesem

dance with this Convention.

2 Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims of an offence established in accordance with this Convention in the territory of a Party other than the one where they reside may make a complaint before the competent authorities of their State of residence.

3 If a Party that makes mutual legal assistance in criminal matters or extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for legal assistance or extradition from a Party with which it has not concluded such a treaty, it may consider this Convention the legal basis for mutual legal assistance in criminal matters or extradition in respect of the offences established in accordance with this Convention.

4 Each Party shall endeavour to integrate, where appropriate, prevention and the fight against sexual exploitation and sexual abuse of children in assistance programmes for development provided for the benefit of third states.

Chapter X

Monitoring mechanism

Article 39

Committee of the Parties

1 The Committee of the Parties shall be composed of representatives of the Parties to the Convention.

2 The Committee of the Parties shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within a period of one year following the entry into force of this Convention for the tenth signatory having ratified it. It shall subsequently meet whenever at least one third of the Parties or the Secretary General so requests.

3 The Committee of the Parties shall adopt its own rules of procedure.

Article 40

Other representatives

1 The Parliamentary Assembly of the Council of Europe, the Commissioner for Human Rights, the European Committee on Crime Problems (CDPC), as well as other relevant Council of Europe intergovernmental committees, shall each appoint a representative to the Committee of the Parties.

2 The Committee of Ministers may invite other Council of Europe bodies to appoint a representative to the Committee of the Parties after consulting the latter.

blies conformément à la présente Convention.

2 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour que les victimes d'une infraction établie conformément à la présente Convention et commise sur le territoire d'une Partie autre que celui dans lequel elles résident puissent porter plainte auprès des autorités compétentes de leur Etat de résidence.

3 Si une Partie qui subordonne l'entraide judiciaire en matière pénale ou l'extradition à l'existence d'un traité reçoit une demande d'entraide ou d'extradition d'une Partie avec laquelle elle n'a pas conclu pareil traité, elle peut considérer la présente Convention comme la base légale de l'entraide judiciaire en matière pénale ou de l'extradition pour les infractions établies conformément à la présente Convention.

4 Chaque Partie s'efforce d'intégrer, s'il y a lieu, la prévention et la lutte contre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants dans les programmes d'assistance au développement conduits au profit d'Etats tiers.

Chapitre X

Mécanisme de suivi

Article 39

Comité des Parties

1 Le Comité des Parties est composé des représentants des Parties à la Convention.

2 Le Comité des Parties est convoqué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Sa première réunion doit se tenir dans un délai d'un an suivant l'entrée en vigueur de la présente Convention pour le dixième signataire l'ayant ratifié. Il se réunira par la suite à la demande d'au moins un tiers des Parties ou du Secrétaire Général.

3 Le Comité des Parties adopte ses propres règles de procédure.

Article 40

Autres représentants

1 L'Assemblée Parlementaire du Conseil de l'Europe, le commissaire aux droits de l'homme, le Comité européen pour les problèmes criminels (CDPC) ainsi que d'autres comités intergouvernementaux pertinents du Conseil de l'Europe désignent chacun un représentant auprès du Comité des Parties.

2 Le Comité des Ministres peut inviter d'autres organes du Conseil de l'Europe à désigner un représentant au Comité des Parties après avoir consulté ce dernier.

Übereinkommen umschriebener Straftaten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist, in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.

(3) Erhält eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Rechtshilfe- oder Auslieferungsgesuchen von einer Vertragspartei, mit der sie keinen entsprechenden Vertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, soweit angemessen, die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Entwicklungshilfeprogramme zu Gunsten von Drittstaaten aufzunehmen.

Kapitel X

Überwachungsmechanismus

Artikel 39

Ausschuss der Vertragsparteien

(1) Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.

(2) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den zehnten Unterzeichner, der es ratifiziert hat, statt. Danach tritt der Ausschuss immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies beantragt.

(3) Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 40

Andere Vertreter

(1) Die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Menschenrechtskommissar, der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie weitere einschlägige zwischenstaatliche Ausschüsse des Europarats benennen jeweils einen Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien.

(2) Das Ministerkomitee kann weitere Organe des Europarats auffordern, einen Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien zu benennen, nachdem es diesen konsultiert hat.

3 Representatives of civil society, and in particular non-governmental organisations, may be admitted as observers to the Committee of the Parties following the procedure established by the relevant rules of the Council of Europe.

4 Representatives appointed under paragraphs 1 to 3 above shall participate in meetings of the Committee of the Parties without the right to vote.

Article 41

Functions of the Committee of the Parties

1 The Committee of the Parties shall monitor the implementation of this Convention. The rules of procedure of the Committee of the Parties shall determine the procedure for evaluating the implementation of this Convention.

2 The Committee of the Parties shall facilitate the collection, analysis and exchange of information, experience and good practice between States to improve their capacity to prevent and combat sexual exploitation and sexual abuse of children.

3 The Committee of the Parties shall also, where appropriate:

- a facilitate the effective use and implementation of this Convention, including the identification of any problems and the effects of any declaration or reservation made under this Convention;
- b express an opinion on any question concerning the application of this Convention and facilitate the exchange of information on significant legal, policy or technological developments.

4 The Committee of the Parties shall be assisted by the Secretariat of the Council of Europe in carrying out its functions pursuant to this article.

5 The European Committee on Crime Problems (CDPC) shall be kept periodically informed regarding the activities mentioned in paragraphs 1, 2 and 3 of this article.

3 Des représentants de la société civile, et notamment des organisations non gouvernementales, peuvent être admis en tant qu'observateurs au Comité des Parties suivant la procédure établie par les règles pertinentes du Conseil de l'Europe.

4 Les représentants désignés en vertu des paragraphes 1 à 3 ci-dessus participent aux réunions du Comité des Parties sans droit de vote.

Article 41

Fonctions du Comité des Parties

1 Le Comité des Parties est chargé de veiller à la mise en œuvre de la présente Convention. Les règles de procédure du Comité des Parties déterminent les modalités de la procédure d'évaluation de la mise en œuvre de la présente Convention.

2 Le Comité des Parties est chargé de faciliter la collecte, l'analyse et l'échange d'informations, d'expériences et de bonnes pratiques entre les Etats afin d'améliorer leur capacité de prévenir et combattre l'exploitation et les abus sexuels concernant des enfants.

3 Le Comité des Parties est également chargé, le cas échéant:

- a de faciliter l'usage et la mise en œuvre effectifs de la présente Convention, y compris l'identification de tout problème en la matière, ainsi que les effets de toute déclaration ou réserve faite conformément à la présente Convention;
- b d'exprimer un avis sur toute question relative à l'application de la présente Convention et faciliter l'échange d'informations sur les développements juridique, politique ou technique importants.

4 Le Comité des Parties est assisté par le Secrétariat du Conseil de l'Europe dans l'exercice de ses fonctions découlant du présent article.

5 Le Comité européen pour les problèmes criminels (CDPC) est tenu périodiquement au courant des activités prévues aux paragraphes 1, 2 et 3 du présent article.

(3) Vertreter der Zivilgesellschaft und insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen können nach dem durch die einschlägigen Vorschriften des Europarats festgelegten Verfahren im Ausschuss der Vertragsparteien als Beobachter zugelassen werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der Vertragsparteien ohne Stimmrecht teil.

Artikel 41

Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien

(1) Der Ausschuss der Vertragsparteien überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens. In der Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien ist das Verfahren zur Bewertung der Durchführung des Übereinkommens festgelegt.

(2) Der Ausschuss der Vertragsparteien erleichtert die Sammlung, Analyse und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Staaten, um ihre Fähigkeit zu verbessern, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen.

(3) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird gegebenenfalls auch

- a) die wirksame Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens erleichtern oder verbessern, einschließlich der Feststellung aller damit zusammenhängenden Probleme sowie der Auswirkungen aller Erklärungen oder Vorbehalte zu diesem Übereinkommen;
- b) eine Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Anwendung dieses Übereinkommens betreffen, abgeben und den Informationsaustausch über wichtige rechtliche, politische oder technische Entwicklungen erleichtern.

(4) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel vom Sekretariat des Europarats unterstützt.

(5) Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) wird in regelmäßigen Zeitabständen über die Tätigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterrichtet.

Chapter XI
Relationship with
other international instruments

Article 42
**Relationship with
the United Nations Convention
on the Rights of the Child
and its Optional Protocol on the
sale of children, child prostitution
and child pornography**

This Convention shall not affect the rights and obligations arising from the provisions of the United Nations Convention on the Rights of the Child and its Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography, and is intended to enhance the protection afforded by them and develop and complement the standards contained therein.

Article 43
**Relationship with
other international instruments**

1 This Convention shall not affect the rights and obligations arising from the provisions of other international instruments to which Parties to the present Convention are Parties or shall become Parties and which contain provisions on matters governed by this Convention and which ensure greater protection and assistance for child victims of sexual exploitation or sexual abuse.

2 The Parties to the Convention may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, for purposes of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it.

3 Parties which are members of the European Union shall, in their mutual relations, apply Community and European Union rules in so far as there are Community or European Union rules governing the particular subject concerned and applicable to the specific case, without prejudice to the object and purpose of the present Convention and without prejudice to its full application with other Parties.

Chapter XII
Amendments to the Convention

Article 44
Amendments

1 Any proposal for an amendment to this Convention presented by a Party shall be

Chapitre XI
Relation avec d'autres
instruments internationaux

Article 42
**Relation avec
la Convention des Nations Unies
relative aux droits
de l'enfant et son Protocole facultatif
concernant la vente d'enfants,
la prostitution des enfants
et la pornographie
mettant en scène des enfants**

La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant des dispositions de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant et son Protocole facultatif concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants; elle a pour but de renforcer la protection instaurée par ces instruments et de développer et compléter les normes qu'ils énoncent.

Article 43
**Relation avec d'autres
instruments internationaux**

1 La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant des dispositions d'autres instruments internationaux auxquels les Parties à cette Convention sont Parties ou le deviendront, qui contiennent des dispositions relatives aux matières régies par la présente Convention et assurent une plus grande protection et assistance aux enfants victimes d'exploitation ou d'abus sexuels.

2 Les Parties à la Convention peuvent conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions réglées par la présente Convention, aux fins de compléter ou de renforcer les dispositions de celle-ci ou pour faciliter l'application des principes qu'elle consacre.

3 Les Parties qui sont membres de l'Union européenne appliquent, dans leurs relations mutuelles, les règles de la Communauté et de l'Union européenne dans la mesure où il existe des règles de la Communauté ou de l'Union européenne régissant le sujet particulier concerné et applicables au cas d'espèce, sans préjudice de l'objet et du but de la présente Convention et sans préjudice de son entière application à l'égard des autres Parties.

Chapitre XII
Amendements à la Convention

Article 44
Amendements

1 Tout amendement à la présente Convention proposé par une Partie devra

Kapitel XI
Verhältnis zu anderen
völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 42
**Verhältnis zu dem
Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
und dem Fakultativprotokoll zu jenem
Übereinkommen betreffend den Verkauf
von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll zu jenem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unberührt; es soll den darin vorgesehenen Schutz verstärken und die darin enthaltenen Standards fortentwickeln und ergänzen.

Artikel 43
**Verhältnis zu anderen
völkerrechtlichen Übereinkünften**

(1) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten und die in größerem Umfang Schutz und Unterstützung für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geworden sind, gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien des Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Übereinkommens und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien wenden Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es für die betreffende Frage Vorschriften der Gemeinschaft oder der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

Kapitel XII
Änderungen des Übereinkommens

Artikel 44
Änderungen

(1) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird

communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him or her to the member States of the Council of Europe, any signatory, any State Party, the European Community, any State invited to sign this Convention in accordance with the provisions of Article 45, paragraph 1, and any State invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 46, paragraph 1.

2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to the European Committee on Crime Problems (CDPC), which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.

3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by the CDPC and, following consultation with the non-member States Parties to this Convention, may adopt the amendment.

4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which all Parties have informed the Secretary General that they have accepted it.

être communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et être transmis par ce dernier aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout autre Etat signataire, à tout Etat Partie, à la Communauté européenne, à tout Etat ayant été invité à signer la présente Convention conformément à l'article 45, paragraphe 1, et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention, conformément aux dispositions de l'article 46, paragraphe 1.

2 Tout amendement proposé par une Partie est communiqué au Comité européen pour les problèmes criminels (CDPC), qui soumet au Comité des Ministres son avis sur ledit amendement.

3 Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et l'avis soumis par le CDPC et, après consultation avec les Etats non membres parties à la présente Convention, peut adopter l'amendement.

4 Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 3 du présent article sera communiqué aux Parties, en vue de son acceptation.

5 Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 du présent article entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période d'un mois après la date à laquelle toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jeden Vertragsstaat, die Europäische Gemeinschaft, jeden nach Artikel 45 Absatz 1 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach Artikel 46 Absatz 1 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

(2) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zum dem Änderungsvorschlag.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom CDPC unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die Änderung beschließen.

(4) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(5) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

Chapter XIII

Final clauses

Article 45

Signature and entry into force

1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in its elaboration as well as the European Community.

2 This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which 5 signatories, including at least 3 member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

4 In respect of any State referred to in paragraph 1 or the European Community, which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its

Chapitre XIII

Clauses finales

Article 45

Signature et entrée en vigueur

1 La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, des Etats non membres ayant participé à son élaboration ainsi que de la Communauté européenne.

2 La présente Convention est soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle 5 signataires, dont au moins 3 Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe précédent.

4 Si un Etat visé au paragraphe 1 ou la Communauté européenne exprime ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, cette dernière entrera en vigueur, à son égard, le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument

Kapitel XIII

Schlussbestimmungen

Artikel 45

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, und für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Gemeinschaft seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterle-

instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 46

Accession to the Convention

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may, after consultation of the Parties to this Convention and obtaining their unanimous consent, invite any non-member State of the Council of Europe, which has not participated in the elaboration of the Convention, to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, and by unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 47

Territorial application

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 48

Reservations

No reservation may be made in respect of any provision of this Convention, with the exception of the reservations expressly established. Any reservation may be withdrawn at any time.

de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 46

Adhésion à la Convention

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après consultation des Parties à la Convention et en avoir obtenu l'assentiment unanime, inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe n'ayant pas participé à l'élaboration de la Convention à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des voix des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 47

Application territoriale

1 Tout Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Toute Partie peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans cette déclaration dont elle assure les relations internationales ou au nom duquel elle est autorisée à prendre des engagements. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra, à l'égard de tout territoire désigné dans cette déclaration, être retirée par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Ce retrait prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 48

Réserves

Aucune réserve n'est admise aux dispositions de la présente Convention, à l'exception de celles expressément prévues. Toute réserve peut être retirée à tout moment.

gung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 46

Beitritt zum Übereinkommen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 47

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 48

Vorbehalte

Mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalte sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig. Sie können jederzeit zurückgenommen werden.

Article 49**Denunciation**

1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 50**Notification**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, any State signatory, any State Party, the European Community, any State invited to sign this Convention in accordance with the provisions of Article 45 and any State invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 46 of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 45 and 46;
- d any amendment adopted in accordance with Article 44 and the date on which such an amendment enters into force;
- e any reservation made under Article 48;
- f any denunciation made in pursuance of the provisions of Article 49;
- g any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Lanzarote, this 25th day of October 2007, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, to the European Community and to any State invited to accede to this Convention.

Article 49**Dénonciation**

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Cette dénonciation prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 50**Notification**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout Etat signataire, à tout Etat Partie, à la Communauté européenne, à tout Etat ayant été invité à signer la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 45, et à tout Etat invité à adhérer à la Convention conformément aux dispositions de l'article 46:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément aux articles 45 et 46;
- d tout amendement adopté conformément à l'article 44, ainsi que la date d'entrée en vigueur dudit amendement;
- e toute réserve en vertu de l'article 48;
- f toute dénonciation faite en vertu des dispositions de l'article 49;
- g tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Lanzarote, le 25 octobre 2007, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres ayant participé à l'élaboration de la présente Convention, à la Communauté européenne et à tout autre Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Artikel 49**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 50**Notifikation**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, jedem Vertragsstaat, der Europäischen Gemeinschaft, jedem nach Artikel 45 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jedem nach Artikel 46 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 45 und 46;
- d) jede nach Artikel 44 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- e) jeden Vorbehalt nach Artikel 48;
- f) jede Kündigung nach Artikel 49;
- g) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Lanzarote am 25. Oktober 2007 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Entstehungsgeschichte

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde am 25. Oktober 2007 das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Zeichnung aufgelegt und unter anderem von Deutschland unterzeichnet. Das Übereinkommen ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten, da die erforderlichen fünf Ratifizierungen – davon mindestens von drei Mitgliedstaaten des Europarats – bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden. Es liegen inzwischen die Ratifikationsurkunden von 32 Staaten vor. 25 weitere Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet.

Ziel des Vertragswerks war die Ergänzung diverser internationaler Übereinkommen, insbesondere des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 sowie des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2004/68/JI) vom 22. Dezember 2003.

Im Anschluss an die Schlussfolgerungen der dritten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs des Europarats in Warschau im Mai 2005, in denen die Ausarbeitung von Maßnahmen, gegebenenfalls auch von rechtlichen Instrumenten, zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern gefordert wird, verabschiedete das Ministerkomitee am 22. März 2006 ein spezielles Mandat für einen Sachverständigenausschuss zum Thema „Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Committee of Experts on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, PC-ES). Dessen Aufgabe sollte es sein, eine „Überprüfung der Umsetzung von bestehenden internationalen Übereinkünften zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und erforderlichenfalls von Übereinkünften über rechtliche Zusammenarbeit vorzunehmen, um einschätzen zu können, ob Bedarf für eine weitere rechtsverbindliche internationale Übereinkunft mit einem Überwachungsmechanismus oder für eine nicht bindende Übereinkunft und/oder für Änderungen an den bestehenden Übereinkünften“ besteht, und, „falls Bedarf für eine weitere Übereinkunft besteht, diese, vorbehaltlich der Zustimmung des CDPC, vorzubereiten“.

Im Mai 2006 nahm der Sachverständigenausschuss PC-ES seine Arbeit auf und kam zu dem Schluss, dass Bedarf für ein neues, verbindliches Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bestehe. Im September 2006 begann das Entwurfsverfahren. Der Ausschuss traf sich im Mai, September, Oktober und Dezember 2006 sowie im Februar und März 2007, um den Text zu entwerfen.

2. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das Übereinkommen ergänzt die bis dato bereits bestehenden internationalen Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet, insbesondere das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie den Rahmenbeschluss

2004/68/JI des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie.

Es enthält ebenso wie die beiden vorangegangenen Rechtsinstrumente Vorgaben zu Straftatbeständen, zur internationalen Zuständigkeit und zur Verantwortlichkeit juristischer Personen. Dabei geht es insoweit über das Fakultativprotokoll und den Rahmenbeschluss hinaus, als es nicht nur im Bereich der (kommerziellen) sexuellen Ausbeutung, sondern auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs Regelungen trifft.

Der Ansatz des Übereinkommens ist insgesamt breiter als derjenige des Rahmenbeschlusses und des Fakultativprotokolls. Es enthält zusätzlich etwa Vorgaben für präventive Maßnahmen, verpflichtende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer sowie Bestimmungen zu Interventionsprogrammen und Maßnahmen für Sexualstraftäter. Damit ist es zum Vorbild für nachfolgende Rechtsinstrumente geworden. So wurde der vorstehend erwähnte Rahmenbeschluss 2004/68/JI inzwischen durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1) ersetzt, der sich ebenfalls nicht auf Vorgaben zu Straftatbeständen, zur internationalen Zuständigkeit und zur Verantwortlichkeit juristischer Personen beschränkt, sondern darüber hinaus Regelungen zum Opferschutz und zur Prävention enthält.

3. Würdigung des Übereinkommens

Wie bereits vorstehend dargelegt, geht das Übereinkommen über den Regelungsbereich der bis dato geltenden internationalen Rechtsinstrumente hinaus und setzt damit umfassende Standards für nachfolgende Rechtsinstrumente. Es ist das Verdienst dieses Übereinkommens, den Blick der internationalen Gemeinschaft dafür geschärft zu haben, dass die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern eines breiten Ansatzes bedarf. Neben der strafrechtlichen Verfolgung muss dem Schutz und der Unterstützung der Opfer Aufmerksamkeit gewidmet werden. Präventive Ansätze, die solche Straftaten verhindern, stellen den besten Opferschutz dar und verdienen breite Unterstützung. Das vorliegende Übereinkommen ist das erste internationale Rechtsinstrument, das diese Gedanken aufgegriffen hat.

II. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel stellt das Übereinkommen in den sachlichen Kontext der relevanten völkerrechtlichen Verträge, EU-Rechtsinstrumente sowie Europaratsempfehlungen und macht die Auffassung der Vertragsstaaten über die Notwendigkeit einer umfassenden völkerrechtlichen Übereinkunft deutlich, die die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Schwerpunkt hat.

Zu Kapitel I
Zweck,
Nichtdiskriminierungs-
grundsatz und Begriffsbestimmungen

Zu Artikel 1 – Zweck

Nach Artikel 1 verfolgt das Übereinkommen im Wesentlichen drei Zwecke: Die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, den Schutz der Rechte der kindlichen Opfer und die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Weiterhin weist Absatz 2 darauf hin, dass zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens „ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt“ werden soll.

Zu Artikel 2 – Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Artikel 2 enthält, bezogen auf die Durchführung des Übereinkommens, ein umfassendes Diskriminierungsverbot, wobei betont wird, besonders die Opferschutzrechte diskriminierungsfrei zu gewähren. Der Artikel enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Diskriminierungsmerkmalen, die sich an Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) orientiert, aber darüber hinaus noch die sexuelle Ausrichtung, den Gesundheitszustand und die Behinderung als Diskriminierungsmerkmale aufführt. Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht.

Zu Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Der Artikel enthält Legaldefinitionen für die Begriffe „Kind“, „sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch“ sowie „Opfer“. Als Kind gilt eine Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies unterscheidet sich zwar vom deutschen Recht, nach § 176 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist unter einem Kind eine Person unter 14 Jahren zu verstehen. Umsetzungsbedarf im deutschen Recht, insbesondere im Strafgesetzbuch, besteht aber nicht. Dazu wird insbesondere auf die Ausführungen zum materiellen Strafrecht (Artikel 18 bis 23) verwiesen. Die Begriffe „sexuelle Ausbeutung“ und „sexueller Missbrauch“ verweisen auf die Vorgaben zum materiellen Strafrecht, unter Opfer ist ein Kind zu verstehen, das sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.

Zu Kapitel II
Präventive Maßnahmen

Zu Artikel 4 – Grundsätze

Artikel 4 leitet das Kapitel mit der allgemeinen Verpflichtung ein, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen.

Zu Artikel 5 – Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben

Nach Artikel 5 Absatz 1 haben die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes

bei den Personen zu schärfen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz, Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmäßig Kontakt zu Kindern haben. Das ist in Deutschland, wie nachfolgend ausgeführt wird, sichergestellt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Deutschland wurde mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM) im März 2010 durch die Bundesregierung weiter forciert, um damit zusammen mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft der gemeinsamen gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen. Zu den Zielen des Runden Tisches gehörten unter anderem die Etablierung von Maßnahmen „zur Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften unterschiedlicher Professionen [...] zum Erkennen wie auch zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen.“

Die drei Arbeitsgruppen, die zur Arbeit am Runden Tisch gebildet wurden, konzentrierten sich jeweils auf unterschiedliche Berufsgruppen. Die Arbeitsgruppe (AG) III (Forschung, Lehre und Ausbildung) wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geleitet und beschäftigte sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen.

Im Bereich der Lehrkräfte wurden Anzahl und Qualität bestehender Fortbildungsangebote ermittelt und notwendiger Handlungsbedarf registriert. Derzeit wird von Experten ein Positionspapier zu Anforderungen an weitere Fortbildungsangebote erstellt („Aus- und Fortbildung von Schulpersonal“). Dieses Papier ist als Empfehlung des Runden Tisches insbesondere für die Kultusministerien der Länder zur Orientierung und Umsetzung geeignet.

Im Bereich der medizinischen Berufe wurde eine Sachstandserhebung zur Behandlung der Thematik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vorgenommen. Handlungsempfehlungen für eine optimale Qualifizierung und Sensibilisierung dieser Berufsgruppe wurden erarbeitet. Angehörige der nichtärztlichen Heilberufe (zum Beispiel Pflegekräfte) sollen in einem späteren Schritt einbezogen werden.

Für medizinisch-therapeutische und pädagogische Berufe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein interaktives E-Learning-Programm.

Zur Stärkung der Fachkenntnisse im Themenfeld „sexuelle Gewalt“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Fortbildungsoffensive initiiert. Das von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) durchgeführte Projekt ist auf insgesamt vier Jahre angelegt und zielt darauf ab, die Handlungsfähigkeit von in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen (pädagogische Fachkräfte, Ehrenamtliche, Leitungskräfte) zur Verhinderung sexueller Gewalt zu stärken bzw. Interventionskonzepte im Falle eines Missbrauchsfalls zu entwickeln. Einbezogen sind auch Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit geistigen

oder körperlichen Behinderungen, die besonders gefährdet sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Daneben gewährleistet die Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren durch Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse eine verbesserte Wissensvermittlung in der Fachpraxis. Zur „bedarfsgerechten Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2012 das Projekt BIBEK (Kurzform des zuvor genannten Titels) gefördert, die daraus resultierenden Empfehlungen sind auf einer Fachveranstaltung vorgestellt und in einer Handreichung veröffentlicht worden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte darüber hinaus eine Bestandsaufnahme existierender praxisbezogener Präventionsangebote im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse seit November 2010 vorliegen.

Der Runde Tisch legte am 30. November 2011 seinen Abschlussbericht vor, der im Dezember 2011 veröffentlicht und auch vom Bundeskabinett gebilligt wurde. Die darin enthaltenen „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ stellen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen dar, die sich sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Institutionen (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Sportvereine, pädiatrische Krankenhäuser, kirchliche Chöre) und deren Mitarbeiter wenden. Die Leitlinien werden in einer Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter Verwendung von Fallbeispielen näher erläutert.

Der Runde Tisch hat in seinem Abschlussbericht auch Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes im Straf- und Ermittlungsverfahren ausgesprochen. Die Bundesregierung hat diese Empfehlungen aufgegriffen und das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) erarbeitet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das Gesetz trägt dazu bei, die Teilnahme an Gerichtsverfahren für Opfer von Straftaten insbesondere sexualisierter Gewalt so schonend wie möglich zu gestalten. So sollen beispielsweise Mehrfachvernehmungen möglichst vermieden werden, Informationsansprüche ausgeweitet und Maßnahmen zum Schutz vor Belastungen, wie der Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, für Opfer erleichtert werden. Das Gesetz trat insoweit am 1. September 2013 in Kraft.

Die Arbeitsergebnisse des RTKM haben zudem Eingang in den Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung gefunden. Dieser wurde am 27. September 2011 von der Bundesregierung beschlossen. Der Aktionsplan 2011 gewährleistet ein begleitendes Monitoring, das über Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Beteiligung freier Träger erfolgt. Es gibt Arbeitsgruppen zu den Bereichen Prävention, Intervention, Internationale Kooperation und Kinderhandel und Tourismus.

Nach den Empfehlungen des RTKM zur Fortbildung der Richterinnen und Richter wurde beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe von Praktikerinnen und Praktikern einberufen, die ein „Fortbildungspapier für Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch im familienrechtlichen Dezernat“

erarbeitet hat, welches den Familienrichterinnen und -richtern über die Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Förderinitiative in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitsforschung zur Etablierung einer nachhaltigen Forschungslandschaft im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie zur Enttabuisierung des Themas gestartet.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Studienprojekt MiKADO – Kurzform für „Missbrauch von Kindern, Ätiologie, Dunkelfeld, Opfer“ erforscht Vorkommen und Bedingungen, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen. Die noch bis Ende 2014 von der Universität Regensburg durchgeführte Studie kooperiert mit fünf Forschungsstandorten und widmet sich unter anderem der wachsenden Bedeutung der neuen Medien im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch und dem Konsum von Kinderpornographie. Aus den Ergebnissen sollen konkrete Maßnahmen zur Prävention entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche zukünftig noch besser schützen zu können.

Nach Artikel 5 Absatz 2 ist sicherzustellen, dass die Personen, die in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bereichen regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die Mittel zu ihrer Aufdeckung sowie die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Möglichkeit der Anzeige von Verdachtsfällen angemessene Kenntnisse haben. Nach Artikel 5 Absatz 3 müssen die Vertragsstaaten durch die Voraussetzungen für den Zugang zu Berufen, deren Ausübung mit regelmäßigen Kontakten zu Kindern einhergeht, sicherstellen, dass die Bewerber für diese Berufe nicht wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden sind. Deutschland hat die Verpflichtungen nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 bereits wie folgt umgesetzt:

§ 8a SGB VIII regelt einen umfassenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der für öffentliche Träger der Jugendhilfe gilt und in dessen Wahrnehmung auch freie Träger der Jugendhilfe einzubeziehen sind. Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege muss durch „geeignete Kräfte“ erfolgen (vgl. § 43 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII). § 72a SGB VIII stellt einen Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sicher. Vor Beschäftigung oder Vermittlung einer Person und in regelmäßigen Abständen muss sich der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, sodass keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die wegen Handlungen des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung strafrechtlich verurteilt worden ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch Vereinbarungen sicher, dass dies auch für die freie Jugendhilfe gilt. Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz ist auch eine Regelung für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen eingeführt worden. Bei ehrenamtlich Tätigen entscheidet der öffentliche Träger für sich bzw. vereinbart mit den freien Trägern, bei welchen Tätigkeiten die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nötig ist. Entscheidend sind Art, Intensität

und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen. Das Bundeskinderschutzgesetz gewährleistet zudem eine verbesserte Zusammenarbeit und schafft die gesetzliche Voraussetzung für einen effektiven Austausch von Informationen aller für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen relevanten Akteure, zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitsbereich oder in der Justiz.

In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ist nunmehr darüber hinaus eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung soll sich auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln knüpfen.

Zu Artikel 6 – Erziehung der Kinder

Artikel 6 verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass Kinder in der Schulzeit über die Gefahren und Schutzmöglichkeiten hinsichtlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs unter besonderer Berücksichtigung der Gefahren, die sich in dem Zusammenhang aus der Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, aufgeklärt werden.

Sexualaufklärung nach § 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hat in den vergangenen Jahren einen bedeutsamen Beitrag zur Prävention von sexuellem Missbrauch geleistet. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hält – in verschiedene Medien eingebettet – Materialien zum Thema sexueller Missbrauch bereit. Im Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Präventionsinitiative „Trau dich!“ erhalten Kinder, Eltern und Fachkräfte aus dem schulischen Bereich Informationen unter www.trau-dich.de. In dem Jugendportal der BZgA zur Sexualaufklärung www.loveline.de erhalten Jugendliche unter der Rubrik „Sex & Internet“ Informationen und Tipps zu den Chancen und Risiken im Internet, wie zum Beispiel Belästigung, „Anmache“ oder die Konfrontation mit sexualisierten Inhalten. Ziel ist, die Jugendlichen zu befähigen, sich in den „Social Communities“ sicher zu bewegen und sie über geeignete Anlaufstellen bei Fragen und Problemen zu informieren. Auf dem Lehrerportal www.schule.loveline.de finden Fachkräfte ausführliche Hintergrundinformationen, methodische Anregungen und Arbeitsblätter zum Thema. Grundlage ist die aktuelle Initiative der BZgA „Bleib entspannt. Mach dich schlau“ und das Anzeigenmotiv „Ich hab die Richtige im Internet gefunden“.

Innerhalb des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt kommt der Prävention eine entscheidende Rolle zu. Mit einer „Bundesweiten Initiative zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs – Trau dich“ sollen Kinder von acht bis zwölf Jahren altersgerecht sensibilisiert, aufgeklärt und gestärkt werden. Sie wird derzeit mit der BZgA umgesetzt. Auch Eltern und Fachkräfte sollen durch die Initiative informiert und stärker qualifiziert, Kontaktpersonen und Hilfs- und Beratungsangebote vernetzt werden. Es ist geplant, die Bundesinitiative über das Ende 2014 hinaus fortzuführen.

Mit der Broschüre „Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko?“ gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen praktischen Leitfaden für Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen heraus, der leicht verständlich erklärt, wie sie Kinder vor Gefahren des Netzes, beispielsweise Sex und Pornographie, schützen können.

Im Bundeskinderschutzgesetz ist zudem ein eigenständiger Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- und Konfliktlagen explizit geregelt worden.

Zu Artikel 7 – Präventive Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Artikel 7 fordert von den Vertragsparteien, dass Personen, die befürchten, sie könnten eine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten begehen, soweit angemessen, Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen haben, die dazu dienen sollen, die Gefahr der Begehung einer solchen Tat zu beurteilen und sie zu verhindern.

Für die Situation in Deutschland ist von Bedeutung, dass innerhalb des Versorgungssystems der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pädophile Menschen, die Probleme im Umgang mit ihrer pädophilen Neigung zum Beispiel im Sinne von Unsicherheiten in der Kontrolle sexueller Impulse haben, grundsätzlich Anspruch auf Krankenbehandlung im ambulanten oder im stationären Rahmen einschließlich ärztlicher oder psychologischer Psychotherapie haben.

Zusätzlich gibt es, ausgehend von einem im Jahre 2005 gestarteten, bis 2016 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell abgesicherten staatlich geförderten Projekt „Präventionsprojekt Dunkelfeld (PPD)“ der Berliner Charité, inzwischen das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“. Dem Netzwerk gehören zehn Einrichtungen in den Städten Berlin, Kiel, Hamburg, Hannover, Leipzig, Regensburg, Gießen, Düsseldorf, Ulm und Stralsund an. Weitere Anlaufstellen sind geplant. Im Rahmen der dort angebotenen Therapie erhalten Menschen, die fürchten, zum Täter werden zu können, anonym Unterstützung, um direkte sexuelle Übergriffe durch körperlichen Kontakt oder indirekte durch den Konsum von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornographie) zu verhindern. Seit Mitte 2014 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Projekt auf sexuell auffällige Jugendliche erweitert (PPJ).

Zu Artikel 8 – Maßnahmen für die Öffentlichkeit

Artikel 8 Absatz 1 enthält die Verpflichtung, Sensibilisierungs- und Informationskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit zu lancieren. Mit der Kampagne „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ (www.schau-hin.info) fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit Partnern aus den Bereichen Medien und Telekommunikation die Sensibilisierung von Eltern von 3- bis 13-Jährigen. Die zu Artikel 6 genannte „Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs – Trau dich!“ wird die direkte Ansprache durch Nutzung verschiedener Medien wie Internet, Kampagnenmaterial und Aktionen vor Ort wie einer Theatereinführung unter Einbindung von lokalen Partnern

sicherstellen. Kindgerechte Kommunikation und Berichterstattung der lokalen und bundesweiten Medien sollen eine weiterhin hohe Aufmerksamkeit für das Thema sicherstellen.

Auch die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ und der Stelle der bzw. des Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung/für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (siehe dazu ergänzend die Ausführungen zu Artikel 10 am Ende) dienen der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für den Schutz und die Rechte der Kinder. Die Bundesministerinnen der Justiz, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Bildung und Forschung erarbeiteten mit Expertinnen und Experten und Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen vielschichtige Handlungsempfehlungen in den Bereichen Prävention, Intervention, Information, Opferschutz, Strafverfolgung und Forschung, die im Abschlussbericht des Runden Tisches vom 30. November 2011 niedergelegt sind und die auch Eingang in den Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung gefunden haben. Im Februar 2013 kamen die Mitglieder des Runden Tisches erneut zusammen, um die Öffentlichkeit über den Umsetzungsstand der Empfehlungen zu unterrichten.

Nach Artikel 8 Absatz 2 haben die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten geworben wird, zu verhüten oder zu verbieten. Im deutschen Recht geschieht dies durch § 111 Absatz 1 StGB. Danach macht sich wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten strafbar, wer durch Verbreitung von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert.

Zu Artikel 9 – Beteiligung von Kindern, des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft

Artikel 9 fordert die Vertragsparteien dazu auf, durch verschiedene Maßnahmen die Beteiligung von Kindern und der Zivilgesellschaft sowie des privaten Sektors und der Medien an der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sicherzustellen bzw. anzuregen.

Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, der am 27. September 2011 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, unter aktiver Einbindung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet wurde.

Beim Projekt BIBEK (vgl. die Ausführungen zu Artikel 5) sind die Handlungsempfehlungen gemeinsam mit den in den Einrichtungen lebenden Mädchen und Jungen erarbeitet worden.

Das 2012 gestartete „I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet“ stellt ein bundesweites Forum für einen wirksamen und zukunftsfähigen Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt dar. Angesichts der zunehmenden Dominanz internationaler Web-2.0-Plattformen wird sich das I-KiZ an der internationalen Diskussion beteiligen und vorausschauende Lösungen anstoßen, bevor neue Risi-

ken für junge User entstehen. Auf der Jahrestagung 2013 des I-KiZ wurde am 30. August 2013 der erste Jahresbericht präsentiert. Der Bericht enthält auch Handlungsempfehlungen, wie die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet stärker bekämpft werden kann.

Die Kampagne „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ zur Sensibilisierung von Eltern von 3- bis 13-Jährigen (www.schau-hin.info) wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit Partnern aus den Bereichen Medien und Telekommunikation durchgeführt.

Die nichtstaatliche Organisation „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung“ (ECPAT) und der Deutsche Reiseverband (DRV) haben im Januar 2001 einen „Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ vereinbart. Wichtige Bestandteile dieses Verhaltenskodex sind die Erarbeitung einer ethischen, eindeutig gegen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern gerichteten Unternehmenspolitik der Reisebranche sowie die Information und Sensibilisierung von Reisenden. Auch der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) und das Competence Center Travel & Logistics der Messe Berlin (ITB) haben sich zur Umsetzung des Verhaltenskodex verpflichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert über ECPAT Schulungsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Touristiksektors in den Herkunfts- und Destinationsländern. Die Schulungen vermitteln Akteuren im Tourismus – wie zum Beispiel Auszubildenden und Studierenden, aber auch Führungskräften –, wie sie Verantwortung gegenüber sexuell ausgebeuteten oder gefährdeten Kindern und Jugendlichen übernehmen können. Die Bundesregierung startete darüber hinaus am 27. September 2010 gemeinsam mit Österreich und der Schweiz eine Aufklärungskampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus. Der Kampagne sind Anfang des Jahres 2013 auch die Niederlande beigetreten. Frankreich, Belgien und Luxemburg haben Interesse an der Kampagne bekundet.

In Deutschland wird die Kampagne vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundeskriminalamt, der Tourismuswirtschaft sowie von ECPAT und anderen Nichtregierungsorganisationen getragen. Die Kampagne beruht zum einen auf einer länderübergreifenden Aufklärungskampagne, in deren Mittelpunkt der Filmspot „Witness – Zeuge“ steht. Der Filmspot vermittelt die Botschaft, dass sexueller Missbrauch an Kindern verhindert werden kann, wenn die Reisenden nicht wegsehen. Zum anderen wurde in allen beteiligten Ländern eine polizeiliche Meldeadresse eingeführt, an die sich Reisende bei Verdacht von strafbaren Handlungen wenden können. Am 27. Mai 2014 wurde durch den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft, den Deutschen Reiseverband und ECPAT Deutschland die neue Internetplattform www.nicht-wegsehen.net online gestellt, die zu der Meldeadresse beim Bundeskriminalamt verlinkt ist. Hier ist seit dem 30. März 2012 über den Link „Bürgerkontakt/Kontakt zum Bundeskriminalamt“ auf der Startseite der Internetpräsenz des Bundeskriminalamtes unter www.bka.de ein Meldeformular „Kindersextourismus“ abrufbar.

Das Online-Beratungsprojekt der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), das von der Bundesregierung mit einer Anschubfinanzierung unterstützt wurde und von den Bundesländern weiter gefördert wird, bietet bundesweite Einzelberatung, Einzelchats, Foren und terminierte Gruppenchats im Internet für Eltern und Minderjährige in Krisensituationen an.

Das Kinder- und Jugendtelefon des Vereins Nummer gegen Kummer e. V. mit seinen ergänzenden Angeboten „Jugendliche beraten Jugendliche“ sowie der E-Mail-Beratung für Kinder und Jugendliche stellt weitere wichtige Angebote zur Verfügung. Bereits seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung den Verein Nummer gegen Kummer e. V. als Dachverband der größten kostenfreien, telefonischen Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern in Deutschland. Wichtige Aufgaben des Vereins liegen im Erhalt, der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der Beratungsangebote.

Ferner startete das Programm der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes am 20. März 2013 die Kampagne „Missbrauch verhindern!“. Sie richtet sich in erster Linie an Eltern und andere enge Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Durch die Vermittlung von Informationen über die Phänomenologie, das Verhalten im Verdachtsfall, das Vorgehen der Polizei nach einer Anzeigenerstattung sowie mögliche Schutzmaßnahmen soll die Zielgruppe in ihrer Handlungskompetenz im Umgang mit potentiellen Opfern gestärkt und die Hinweis- und Anzeigebereitschaft verbessert werden.

Zu Kapitel III

Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen

Zu Artikel 10 – Nationale Maßnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit

Nach Artikel 10 Absatz 1 werden die Vertragsparteien verpflichtet, die Koordination zwischen den verschiedenen für den Schutz von Kindern zuständigen Stellen, insbesondere des Erziehungs- und Gesundheitswesens, der Sozialdienste sowie der Strafverfolgungs- und Justizbehörden sicherzustellen. Artikel 10 Absatz 2 enthält die Verpflichtung zur Schaffung von Einrichtungen, die für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zuständig sind, sowie zur Sammlung und Auswertung von Informationen über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Nach Artikel 10 Absatz 3 sollen die Vertragsstaaten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor fördern.

Deutschland wird diesen Verpflichtungen wie nachfolgend ausgeführt gerecht.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinder-schutzgesetz gewährleistet eine verbesserte Zusammenarbeit und einen effektiven Informationsaustausch aller für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen relevanten Akteure zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitsbereich oder in der Justiz. Eine Befugnisnorm, die sogenannten Berufsgeheimnisträgern die Datenweitergabe an das Jugendamt in Fällen gestattet, in denen dies für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich erachtet wird, stellt zudem einen wirksameren Kinderschutz

sicher. Da eine Kindeswohlgefährdung häufig für Ärzte oder andere Berufsgeheimnisträger als erste erkennbar ist, schafft das Gesetz Rechtssicherheit mit einer klaren Regelung zur Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt, die gleichzeitig die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt. Darüber hinaus wird Berufsgeheimnisträgern ein Verfahren an die Hand gegeben, das ein Vorgehen bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen zweifelsfrei beschreibt. Des Weiteren erhalten diese – wie alle Personen, die in beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen – einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft.

Das neue Bundeskinder-schutzgesetz schafft zudem die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfsangebote für Familien gerade vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen bzw. zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz (insbesondere Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei) werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt. Im Rahmen einer zeitlich befristeten Bundesinitiative stellte der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro für den Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen oder für vergleichbare Unterstützungsangebote zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfe und Psychosoziale Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Schließlich führt das Bundeskinder-schutzgesetz einen verpflichtenden Hausbesuch in Fällen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ein, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Die Zuständigkeit für die polizeiliche Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern liegt grundsätzlich bei den Ländern. Eine Vielzahl der Länderpolizeien haben für die Verhütung wie auch Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern Spezialdienststellen eingerichtet. Hier werden auf lokaler Ebene die Kontakte zu Jugendämtern, Schulen, Vereinen und Hilfsorganisationen gehalten. Die Kooperation umfasst neben Aspekten des Opferschutzes und der Opferhilfe insbesondere Präventionsangebote mit dem Ziel, das öffentliche Problembewusstsein im Zusammenhang mit diesen Straftaten zu steigern. Im Bundeskriminalamt (BKA) sind mehrere Fachreferate mit der Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen befasst. Eines dieser Referate fungiert als polizeiliche Zentralstelle und kooperiert eng mit den Fachdienststellen bei den Landespolizeien in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und insbesondere in Fällen der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie. Um eine schnellstmögliche Löschung von kinderpornographischen Online-Angeboten zu erreichen, und zwar sowohl von im Inland als auch von im Ausland „gehosteten“ Angeboten, arbeitet das BKA intensiv mit der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net sowie den Beschwerde-Hotlines der Internetwirtschaft (Hotline des eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. – und Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM e. V.)), im Wei-

teren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist die im Frühjahr 2011 zwischen den Beschwerdestellen, der BPjM und dem BKA geschlossene Kooperationsvereinbarung. Auf Basis der Kooperationsvereinbarung geben die Beschwerdestellen die bei ihnen eingegangenen Meldungen unverzüglich an das BKA weiter, und zwar unabhängig vom Standort des Servers. Sofern es sich um Inhalte handelt, die in Deutschland gehostet werden, werden durch das BKA auch die für die Strafverfolgung in Deutschland erforderlichen Schritte eingeleitet. Im Ausland muss die Strafverfolgung durch die zuständigen ausländischen Behörden veranlasst werden. Zur Information der ausländischen Behörden meldet das BKA Hinweise auf kinderpornographische Inhalte über den Interpol-Weg an die zuständige Polizeibehörde im Standortland des Servers. Um die Löschung der kinderpornographischen Inhalte einzuleiten, muss in der Regel der Internet-Provider informiert werden, bei dem die Daten physikalisch gespeichert sind. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information grundsätzlich sowohl auf dem polizeilichen Weg als auch über die Beschwerdestellen erfolgt, die hierfür grundsätzlich das Netzwerk der International Association of Internet Hotlines (INHOPE) nutzen. Insbesondere in den Fällen, in denen es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt, können die (deutschen) Beschwerdestellen den Hostprovider auch direkt kontaktieren. Bei in Deutschland gehosteten Inhalten erfolgt in der Regel keine parallele Bearbeitung, um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Das BKA arbeitet zudem mit Vertretern der Nichtregierungsorganisation ECPAT zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zusammen.

Für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte ist durch die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) eine Informationsweitergabe zum Schutz von Kindern sichergestellt. So ordnet Nummer 35 Absatz 1 MiStra an, dass anlässlich eines Strafverfahrens bekannt gewordene Tatsachen, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen sind. Dies sind nach Nummer 35 Absatz 2 MiStra insbesondere die Jugendämter und Familiengerichte, aber auch Aufsichtsstellen über Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. Ist ein Beschuldiger als Lehrer oder Erzieher oder sonst in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut, werden nach den Vorgaben der Nummern 15, 16 und 27 MiStra auch die zuständigen Dienst-vorgesetzten oder Aufsichtsstellen von dem gegen den Beschuldigten geführten Verfahren unterrichtet.

Die Bundesregierung hatte am 24. März 2010 die Einsetzung einer Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs beschlossen. Die Unabhängige Beauftragte war Ansprechpartnerin und zentrale Anlaufstelle für von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffene, aber auch für Menschen, die Missbrauch in ihrem Umfeld wahrnehmen. Ihr Auftrag umfasste die Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich, die Beratung der Bundesregierung und das Aussprechen von

Empfehlungen für materielle und immaterielle Hilfen für Betroffene gegenüber dem Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch. Nach dem Ende der Amtszeit der Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann im Oktober 2011 wurde die Stelle auf den Unabhängigen Beauftragten Johannes-Wilhelm Rörig übertragen, der seit dem 1. Dezember 2011 im Amt ist. Der Unabhängige Beauftragte setzt sich insbesondere für Verbesserungen bei Prävention und Intervention, für eine unabhängige Aufarbeitung von Missbrauch, die Beteiligung von Betroffenen und verbesserte Hilfen und Beratung für Betroffene ein.

Zu Kapitel IV

Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

Zu Artikel 11 – Grundsätze

Nach Artikel 11 Absatz 1 haben die Vertragsparteien wirksame Sozialprogramme und Strukturen zur Unterstützung der Opfer, ihrer nahen Angehörigen und aller Personen, die für das Wohl der Opfer verantwortlich sind. Hierzu ist zum Einen auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG) hinzuweisen. Dieses gewährt heilpädagogische Behandlungen sowie heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen speziell für Kinder. Hinzu kommen weitere Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, laufende Rentenleistungen sowie bei dauerhaften Schädigungen fürsorgerische Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts.

Nach Artikel 11 Absatz 2 haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass, sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zu der Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, ihm die für Kinder vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist. Auch wenn Ungewissheit darüber besteht, ob das Opfer ein Kind ist, ist das Jugendamt gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII verpflichtet, das mögliche Kind solange in Obhut zu nehmen, bis feststeht, dass es sich nicht um eine Minderjährige oder einen Minderjährigen handelt. Insofern erhält ein Kind auch bei Zweifel über seine Minderjährigkeit die vorgesehenen Schutz- und Untersuchungsmaßnahmen.

Zu Artikel 12 – Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch

Nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass der Verdacht auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch effektiv angezeigt werden kann. Insbesondere sollen nach Artikel 12 Absatz 1 die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten (Berufsgeheimnisträger), die Kontakt zu Kindern haben, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, den für den Schutz der Kinder zuständigen Stellen jeden Fall anzuzeigen, bei dem sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ist. Da eine Kindeswohlgefährdung häufig für Ärzte oder andere Berufsgeheimnisträger als erste erkennbar ist, hat das Bundeskinderenschutzgesetz Rechtssicherheit mit einer klaren Befugnisnorm zur Weitergabe wichtiger Informationen

an das Jugendamt geschaffen, die gleichzeitig die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt. Daneben verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz in Fällen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu einem Hausbesuch, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Durch diese ausdrückliche gesetzliche Neuregelung wird auch den Erfordernissen von Artikel 12 Absatz 2 Rechnung getragen, wonach Personen, die Kenntnis von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch von Kindern haben oder dies gutgläubig vermuten, ermutigt werden sollen, dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Die vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ entwickelten Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zielen auf eine zügige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ab, wenn in einer Institution ein Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch bekannt wird.

Zu Artikel 13 – Beratungsangebote

Artikel 13 verpflichtet die Vertragsparteien, ausreichende Beratungsangebote zu gewährleisten. Dazu wird auf die folgenden Angebote hingewiesen:

Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch und ihren Angehörigen steht das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zur Verfügung. Der Unabhängige Beauftragte hat in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein datenbankgestütztes Online-Hilfeportal zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Das Portal hat durch eine Datenbank eine Lotsenfunktion für deutschlandweit bereits vorhandene Beratungs- und Hilfemöglichkeiten für Betroffene sexueller Gewalt. Es besteht eine Verlinkung zum Portal der Präventionsinitiative „Trau dich!“, auf dem die Zielgruppe Kinder und Jugendliche altersgerechte Angebote abrufen kann.

Das Online-Beratungsprojekt der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), das von der Bundesregierung mit einer Anschubfinanzierung unterstützt wurde und von den Ländern weitergefördert wird, bietet bundesweite Einzelberatung, Einzelchats, Foren und terminierte Gruppenchats im Internet für Eltern und Minderjährige an. Die hierfür eingerichteten Internetplattformen (www.bke-elternberatung.de und www.bke-jugendberatung.de) ergänzen die bereits bestehenden Angebote der Familien- und Erziehungsberatung. Sie beraten junge Menschen in Krisensituationen und stärken die Erziehungskompetenz der Familien unter Nutzung der neuen Möglichkeiten, die das Internet bietet. Damit Eltern ihre Kinder wirksam vor sexueller Gewalt schützen können, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Elternbroschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ im Jahr 2011 neu herausgegeben. Ein weiteres wichtiges Angebot ist das Kinder- und Jugendtelefon. Seit vielen Jahren bereits fördert die Bundesregierung den Verein „Nummer gegen Kummer“ – als Koordinierungsstelle aller Kinder- und Jugendtelefone sowie der Elterntelefone. Der Verein trägt wesentlich dazu bei, das über Jahre gewachsene, bundesweit kostenlose Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Bundeskinderschutzgesetz wurde zudem ein eigenständiger Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- und Konfliktlagen explizit geregelt.

Zu Artikel 14 – Unterstützung der Opfer

Nach Artikel 14 Absatz 1 und 4 haben die Vertragsparteien Maßnahmen zu treffen, um die Opfer kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychosozialen Genesung zu unterstützen und insbesondere auch sicherzustellen, dass die Opfer und gegebenenfalls auch die ihm nahestehenden Personen psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Das deutsche Recht trägt diesen Anforderungen Rechnung. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf die erforderliche Krankenbehandlung einschließlich Psychotherapie (§ 27 Absatz 1 SGB V). Außerdem sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Leistungen umfassend erbracht werden (§ 17 Absatz 1 SGB I). Die besonderen persönlichen Umstände sind zu berücksichtigen (§ 33 SGB I). Ergänzend ist auf die Ausführungen hinsichtlich des OEG zu Artikel 11 Absatz 1 zu verweisen.

Artikel 14 Absatz 2 soll eine umfassende Zusammenarbeit aller für die Unterstützung der Opfer relevanten gesellschaftlichen Akteure sicherstellen. Neben den in den Artikeln 11 und 13 genannten Maßnahmen und Förderungen zum Thema Opferberatung und Opferschutz geschah dies in Deutschland durch den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Am 24. März 2010 hatte die Bundesregierung die Einrichtung des Runden Tisches beschlossen mit dem Ziel, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Unter der Leitung der Bundesministerinnen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Justiz sowie für Bildung und Forschung wurden Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft und aller relevanter gesellschaftlicher Gruppen zur Mitwirkung eingeladen – unter anderem der Kinder- und Opferschutzverbände, bundesweiter Zusammenschlüsse von Beratungseinrichtungen für Opfer, der Familienverbände, der Schul- und Internetsträger, der Freien Wohlfahrtspflege, der beiden großen christlichen Kirchen, des Rechtswesens, des Deutschen Bundestages sowie aus Bund, Ländern und Kommunen. Der Runde Tisch erarbeitete vielschichtige Handlungsempfehlungen in den Bereichen Prävention, Intervention, Information, Opferschutz, Strafverfolgung und Forschung, die er in seinem Abschlussbericht vom 30. November 2011 niederlegte und die auch Eingang in den Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung fanden. Im Februar 2013 trafen die Mitglieder des Runden Tisches erneut zusammen, um die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zu unterrichten.

Ferner hat die Bundesregierung ein ergänzendes Hilfesystem als System zur Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ im Bereich materieller Hilfen für Betroffene bereitgestellt. Es besteht aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich, der seit Mai 2013 existiert und vom Bund

und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Bayern getragen wird, sowie dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich, das derzeit mit den einzelnen Verantwortungsträgern erarbeitet wird.

Für den Fall, dass Eltern oder Personen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, an sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch beteiligt sind, muss nach Artikel 14 Absatz 3 die Möglichkeit bestehen, den Verdächtigen aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen oder das Opfer aus seinem familiären Umfeld herauszunehmen.

Das deutsche Recht kommt diesen Anforderungen nach. Bei einer dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist das Jugendamt gemäß §§ 8a und 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen. Dies umfasst auch die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung. Soll die Maßnahme gegen den Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufrechterhalten werden, ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Hinzu kommt der Schutz nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Gericht hat danach von Amts wegen alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlich sind. Falls nötig, kann zum Beispiel einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden (vgl. § 1666a Absatz 3 Nummer 3 BGB). Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat in § 1666 BGB jetzt ausdrücklich klargestellt, dass das Familiengericht die für den Gewaltschutz typischen Aufenthalts- und Kontaktverbote treffen kann. Das Gericht kann nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB den Sorgeberechtigten auch ganz oder teilweise (zum Beispiel hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes) die elterliche Sorge entziehen und insoweit auf einen Dritten übertragen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, und dieser Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Dieser Dritte entscheidet dann, sofern ihm die elterliche Sorge vollständig oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, darüber, wo das Kind leben soll.

Soweit die Gerichte über die Ausübung des Umgangsrechtes (§ 1684 BGB) zu entscheiden haben, gilt das Kindeswohlprinzip: Das Gericht soll diejenige Entscheidung treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Zum einen kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Modalitäten näher regeln (§ 1684 Absatz 3 BGB). Zum anderen kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ist eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts auch für längere Zeit oder auf Dauer möglich (§ 1684 Absatz 4 BGB). Auf dieser Grundlage hat das Gericht je nach den Umständen des Einzelfalles verschiedene Möglichkeiten, um bei Umgangsentscheidungen dem Bedürfnis des Kindes und seines von Gewalt betroffenen Elternteils nach Schutz vor

weiteren Gewalttaten Rechnung zu tragen. Es kann insbesondere

- das Holen und Bringen des Kindes so regeln, dass sich Frau und Mann nicht treffen und die neue Adresse des von Gewalt betroffenen Elternteils unbekannt bleibt,
- einen begleiteten Umgang anordnen, bei dem eine „neutrale“ dritte Person während des Umgangs anwesend ist,
- das Umgangsrecht zeitweilig aussetzen, um dem Kind Zeit zur Verarbeitung der Gewalterlebnisse zu geben, oder
- das Umgangsrecht auf Dauer ausschließen.

Zu Kapitel V

Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Die Vorgaben der Artikel 15 bis 17 stehen unter dem Vorbehalt des jeweiligen nationalen Rechts der Vertragsparteien.

Zu Artikel 15 – Allgemeine Grundsätze

Nach Artikel 15 Absatz 1 haben die Vertragsparteien für Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 18 ff. des Übereinkommens verfolgt werden, wirksame Interventionsprogramme und Maßnahmen vorzusehen und zu fördern, um der Gefahr der Wiederholung von Sexualstraftaten an Kindern vorzubeugen und sie zu verringern.

Das deutsche Strafverfahrensrecht sieht zwar vor dem Abschluss des Strafverfahrens keine staatlichen Interventionsprogramme oder Maßnahmen vor, um auf den Beschuldigten eines Delikts im Sinne der Artikel 18 ff. des Übereinkommens mit dem Ziel einzuwirken, eine mögliche Wiederholungsgefahr zu verringern. Der schuldeinsichtige und therapiebereite Beschuldigte kann sich jedoch schon vor dem Abschluss des Strafverfahrens freiwillig in entsprechende Behandlung – gegebenenfalls auf einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses – begeben. Regeln zur freiheitsentziehenden Unterbringung und gegebenenfalls Zwangsbehandlung einer Person mit dem Ziel der Gefahrenabwehr finden sich daneben im öffentlichen Recht, insbesondere in den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf staatliche Interventionsprogramme vor Abschluss des Strafverfahrens wird deshalb nicht gesehen.

Die Durchführung des Strafvollzuges obliegt in Deutschland den Ländern, die selbstständig entscheiden, welche therapeutischen Interventionsprogramme in den Vollzugsanstalten für welche Gefangenen angeboten werden. Generell gilt, dass neben einer Vielzahl von Einzelbehandlungsmaßnahmen die sozialtherapeutische Behandlung von Straftätern, die aufgrund von Sexualdelikten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, im deutschen Strafvollzug eine außerordentlich hohe Bedeutung hat. Die Zahl der Behandlungsplätze hat sich seit 1997 mehr als verdoppelt. Zum Stichtag 31. März 2013 gab es bundesweit bereits 66 sozialtherapeutische Einrichtungen mit 2 348 verfügbaren Haftplätzen. Insgesamt waren davon 41 Einrichtungen für männliche Strafgefangene, 21 Einrichtungen für (männliche) Jugendstrafgefangene und vier Abteilungen nur für weibliche Gefangene vorgesehen.

Den Schwerpunkt in der Sexualstraftäterbehandlung bilden zunehmend kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme. So wurde zum Beispiel in der Justizvollzugsanstalt Amberg das Anti-Sexuelle-Aggressivitätstraining (ASAT) entwickelt oder im niedersächsischen Strafvollzug das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), das internationale Erfahrungen, vor allem mit dem Sex Offender Treatment Programme aus England und Wales sowie Ergebnisse der Wirksamkeitsforschung berücksichtigt und das von mehreren Bundesländern angewandt wird.

Neben den im Strafvollzug vorgesehenen Maßnahmen zur Resozialisierung des Verurteilten können vom Gericht dem Verurteilten oder Verurteilten im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, einer Strafaussetzung zur Bewährung oder im Rahmen der Führungsaufsicht auch sonstige, insbesondere ambulante Maßnahmen zur Verringerung der Wiederholungsgefahr auferlegt werden, wie etwa die Weisung, sich einer Therapie zu unterziehen (vgl. §§ 56c, 59a Absatz 2 Nummer 4, § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, Absatz 2 Satz 2 StGB). Das Gleiche gilt bei einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO). Im Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26. Juni 2013 ist eine neue gesetzliche Regelung zur Begutachtung von Sexualstraftätern enthalten. Erstmals wird im Gesetz klargestellt, dass Angeklagte, bei denen die Voraussetzungen dafür vorliegen, von einem Sachverständigen über ihren Zustand und die Behandlungsaussichten untersucht werden sollen, um festzustellen, ob eine sogenannte „Therapieweisung“ ausgesprochen werden soll. Das Gesetz trat insoweit am 1. September 2013 in Kraft (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 5).

Artikel 15 Absatz 2 fordert die Vertragsparteien zur Entwicklung von Partnerschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf, die mit der Nachbetreuung der in Artikel 16 Absatz 1 und 2 genannten Personen betraut sind.

Der Gesetzgeber hat im Jahre 2007 – mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht (FA) – die forensischen Ambulanzen institutionalisiert, indem er diese in die gesetzlichen Regelungen zur Führungsaufsicht mit aufnahm und ihren Status als Beteiligte im FA-Verfahren regelte. Angestrebt wurde hiermit nicht zuletzt, ein Zeichen für den Auf- und Ausbau von forensischen Nachsorgeteams in den Ländern zu geben. Dabei richtete der Gesetzgeber die forensischen Ambulanzen entsprechend der doppelten Zielsetzung der FA darauf aus, der Betreuung und Behandlung (in psychiatrischer, psychologischer oder sozialtherapeutischer Hinsicht) zu dienen, zugleich aber auch Teil des Überwachungsprozesses mit der FA-Stelle, der Bewährungshilfe und dem Gericht zu sein. Gleichzeitig soll die therapeutische Unabhängigkeit der forensischen Ambulanz gewährleistet bleiben.

Die meisten Länder haben zwischenzeitlich eigene (Justiz-)Ambulanzen oder gemeinsame Nachbetreuungseinrichtungen für entlassene Strafgefangene und Maßregelvollzugspatienten geschaffen bzw. sind mit dem Aufbau solcher Ambulanzen befasst. Alternativ wird die Arbeit auch mit niedergelassenen Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt.

Nach Artikel 15 Absatz 3 haben die Vertragsparteien eine Bewertung der Gefährlichkeit der Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 18 ff. des Überein-

kommens verfolgt werden, sowie der Wiederholungsgefahr vorzusehen.

Im deutschen Strafverfahrensrecht ist die von Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens geforderte Prüfung der Gefährlichkeit eines Beschuldigten und einer möglichen Wiederholungsgefahr in den Regelungen über die vorläufige Unterbringung nach § 126a StPO enthalten. Danach hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass der Beschuldigte aufgrund seines Zustands weitere erhebliche Straftaten begehen wird und daher eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. In diesen Fällen kann der Beschuldigte schon während des laufenden Strafverfahrens vorläufig geschlossen untergebracht werden. Daneben sieht das Prozessrecht in § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Beschuldigten vor, die einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 StGB dringend verdächtig sind.

Artikel 15 Absatz 4 fordert die Vertragsparteien zur Evaluierung ihrer Interventionsprogramme auf. Dem wird wie folgt Rechnung getragen:

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat die Kriminologische Zentralstelle e. V. als zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für den Bereich der Strafrechtspflege in den Jahren 2004 bis 2008 eine wissenschaftliche Untersuchung zum Themenfeld „Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug“ durchgeführt. Ziel war eine systematische Erfassung der in den Ländern laufenden Evaluationen der Sozialtherapeutischen Behandlung sowie deren kontinuierliche Begleitung. Seit dem 1. Januar 2011 läuft eine Nachfolgeuntersuchung. Zwischenergebnisse wurden im Oktober 2011 und August 2013 vorgelegt; der Abschlussbericht wird Ende des Jahres 2014 erscheinen.

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde auch das mit der Reform der Führungsaufsicht 2007 zusätzlich geschaffene Instrumentarium, zu dem auch die neu eingeführten Weisungsmöglichkeiten nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, Absatz 2 Satz 2 StGB gehören, durch eine rechtstatsächliche Untersuchung wissenschaftlich evaluiert. Der Ergebnisbericht wird im Herbst des Jahres 2014 veröffentlicht werden.

Zu Artikel 16 – Adressaten der Interventionsprogramme und -maßnahmen

Artikel 16 Absatz 1 benennt zum Einen die Adressaten von Interventionsprogrammen und -maßnahmen, nämlich Personen, die wegen Straftaten nach dem Übereinkommen verfolgt werden. Zum Anderen fordert er, dass diese Personen den Zugang zu solchen Programmen unter Bedingungen erhalten, welche die Rechte des Beschuldigten sowie das Erfordernis eines fairen und unparteiischen Verfahrens nicht beeinträchtigen. Insbesondere müsse die Unschuldsvermutung beachtet werden. Insoweit bezieht er sich nur auf Personen, die vor Abschluss des Strafverfahrens den Zugang zu Interventionsprogrammen und -maßnahmen suchen; dieser Umstand soll ihr Recht auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen. Da, wie zu Artikel 15 ausgeführt, das deutsche Strafverfahrensrecht keine staatlichen Interventionsprogramme oder Maßnahmen vor dem Abschluss des Strafverfahrens vorsieht, be-

steht ohnehin keine Friktion mit der Beachtung der Unschuldsvermutung. Im Übrigen ist die mögliche Behandlung eines schuldeinsichtigen und therapiebereiten Beschuldigten vor dem Abschluss des Strafverfahrens wie ausgeführt freiwillig, sodass auch in dieser Hinsicht das Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt.

Artikel 16 Absatz 2 bezieht sich im Gegensatz dazu auf Personen, die wegen der Begehung von Straftaten nach den Artikeln 18 ff. des Übereinkommens verurteilt wurden. Ihnen soll der Zugang zu Interventionsprogrammen und -maßnahmen gewährt werden.

Nach dem bis Januar 1998 geltenden Recht gelangte ein Sexualstraftäter, bei dem eine Therapie angezeigt ist, zur Strafverbüßung in den allgemeinen Strafvollzug mit häufig unzureichender therapeutischer Betreuung. Die Vollzugsbehörden trafen die Entscheidung, welche Behandlungsmaßnahmen notwendig waren, und prüften, ob eine intensivere Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich war. Selbst wenn eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt für angezeigt gehalten wurde, konnte diese nur erfolgen, wenn sowohl die Gefangenen als auch die Leitungen dieser Anstalt zustimmen. Darüber hinaus reichten die in den Ländern bestehenden Plätze in den sozialtherapeutischen Anstalten nicht für alle behandlungsbedürftigen Gefangenen aus.

Der Gesetzgeber hat dieser unbefriedigenden Situation Rechnung getragen, indem er durch die Neufassung des § 9 (Bundes-)Strafvollzugsgesetz, der am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, eine zwingende Verlegung von behandlungsfähigen und behandlungsbedürftigen Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, in eine sozialtherapeutische Anstalt vorgeschrieben hat, wenn diese Verlegung aufgrund einer Untersuchung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen angezeigt ist.

Weiterhin verpflichtet es die Vollzugsbehörden, bereits in der zu Beginn des Vollzuges durchzuführenden Behandlungsuntersuchung zu prüfen, ob die Verlegung unter Behandlungsgesichtspunkten angezeigt ist, und eine entsprechende Entscheidung zu treffen, die für den Fall der Verneinung eines Verlegungserfordernisses unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gefangenen im Vollzug in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

Diese Regelungen wurden von den elf Ländern, die nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder im Jahre 2006 inzwischen eigene Gesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe verabschiedet haben, im Wesentlichen übernommen. Den Jugendstrafvollzug haben alle 16 Länder bereits selbst gesetzlich geregelt. Diese Regelungen sehen sämtlich die sozialtherapeutische Behandlung von Jugendstrafgefangenen vor.

Artikel 16 Absatz 3 bezieht sich auf Kinder (Personen unter 18 Jahren), die Sexualstraftaten begangen haben. Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Interventionsprogramme und -maßnahmen auszuarbeiten, die ihren Entwicklungsbedürfnissen Rechnung tragen, und bezieht auch Programme für solche Kinder mit ein, die das Alter der strafrechtlichen Verantwortung noch nicht erreicht haben. Nach internationalen Forschungsergebnissen werden 20 Prozent bis 25 Prozent der Vergewaltigungen und 30 Prozent bis 40 Prozent des sexuellen Missbrauchs durch Kinder und insbesondere durch Ju-

gendliche und Heranwachsende begangen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in einem ersten Schritt eine Expertise erstellen lassen, die den aktuellen Wissensstand bündelt, bereits existierende Modellprojekte und Praxismaterialien auswertet, und wird auf dieser Grundlage den weiteren Handlungsbedarf prüfen.

Zu Artikel 17 – Aufklärung und Zustimmung

Nach Artikel 17 müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass, soweit dies im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht steht, Personen, denen Interventionsprogramme und -maßnahmen vorgeschlagen werden, umfassend über die Gründe für den Vorschlag sowie das Erfordernis der Zustimmung aufgeklärt werden. Die Personen müssen, soweit dies im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei steht, den Vorschlag ablehnen dürfen, und müssen, sofern es sich um verurteilte Personen handelt, über die etwaigen Folgen einer Ablehnung aufgeklärt werden.

Die umfängliche Aufklärung über Konsequenzen der Ablehnung von Behandlungsangeboten gebietet auch die Stellung des Gefangenen gemäß den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder. Danach wirkt der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Zudem ist seine Bereitschaft hierzu im Vollzug zu wecken und zu fördern. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen erörtert wird.

Auch im Bereich der Weisungen im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, einer Strafaussetzung zur Bewährung oder der Führungsaufsicht wird diesen Vorgaben im Rahmen der Grundsätze des deutschen Rechts Rechnung getragen. Gleiches gilt für das Absehen von der Verfolgung nach § 153a StPO. So bestimmt § 56c Absatz 3 StGB, auch in Verbindung mit § 59a Absatz 2 Satz 3 und § 68b Absatz 2 Satz 4 StGB ausdrücklich, dass eine stationäre Unterbringung und eine Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, der Einwilligung der Verurteilten bedarf. Auch das Absehen von der Verfolgung nach § 153a StPO ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Im Übrigen kann die Weigerung des Betroffenen, sich einer sonstigen, nicht mit diesen Eingriffen verbundenen Therapiemaßnahme zu unterziehen, dazu führen, dass eine ansonsten mögliche Straf- oder MaßregelAussetzung mangels positiver Legalprognose nicht erfolgen kann oder diese zu widerrufen ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung einer solchen Therapieweisung kommt hingegen nicht in Betracht.

Zu Kapitel VI

Materielles Strafrecht

Zu Artikel 18 – Sexueller Missbrauch

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, vorsätzliche sexuelle Handlungen mit einem Kind, das heißt einer Person unter 18 Jahren, unter Strafe zu stellen, nämlich

- a) sexuelle Handlungen mit einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts noch nicht das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen erreicht hat;
- b) sexuelle Handlungen mit einem Kind durch

- Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung oder
- Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie,
- Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Dabei bleibt es jedoch nach Artikel 18 Absatz 2 dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten überlassen, das Alter festzulegen, bis zu dem sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht erlaubt sein sollen. In Deutschland ist dies nach § 176 Absatz 1 StGB das Alter von 14 Jahren.

Das geltende Recht entspricht diesen Anforderungen: Die Vornahme sexueller Handlungen an einer Person unter 14 Jahren und das Vornehmenlassen sexueller Handlungen durch ein Kind wird von § 176 StGB erfasst (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a). Die Vorgaben von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b werden durch § 177 Absatz 1 StGB (erster Spiegelstrich), § 174 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB (zweiter und dritter Spiegelstrich) und durch § 179 StGB, insbesondere dessen Absatz 1 (dritter Spiegelstrich), umgesetzt.

Nach Artikel 18 Absatz 3 sollen durch Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a nicht die zwischen minderjährigen Personen einvernehmlich vorgenommenen Handlungen geregelt werden. Von dieser Einschränkung der Verpflichtung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a macht die Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen keinen Gebrauch. Für minderjährige Personen ab 14 Jahren gelten zwar die gleichen Straftatbestände wie bei Erwachsenen, wenn sie sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahren vornehmen. Für sie richten sich allerdings die Rechtsfolgen nicht nach den Strafvorschriften des StGB, sondern nach den besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Personen unter 14 Jahren können sich im Übrigen nicht strafbar machen (§ 19 StGB, § 1 JGG).

Zu Artikel 19 – Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution

Nach Artikel 19 Absatz 1 ist die

- a) Anwerbung oder Zuführung eines Kindes zur Prostitution,
- b) Nötigung eines Kindes zur Prostitution, die Gewinnerzielung hieraus, die sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken sowie
- c) Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern

unter Strafe zu stellen. Artikel 19 Absatz 2 definiert „Kinderprostitution“ als Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen, für die Geld oder jede andere Art der Vergütung oder Gegenleistung angeboten oder versprochen wird, unabhängig davon, ob die Vergütung, das Versprechen oder die Gegenleistung gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt. Die Anwerbung und Zuführung zur Prostitution werden von § 233a in Verbindung mit § 232 StGB und von § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB erfasst. Die Vorgaben nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b werden von den §§ 177, 232 Absatz 1 Satz 2 StGB erfasst. Die Inanspruchnahme der Prostitution ist im deutschen Recht im Hinblick auf Opfer unter 14 Jahren durch § 176

Absatz 1 StGB und im Hinblick auf Opfer im Alter zwischen 14 und 18 Jahren durch § 182 Absatz 2 StGB umgesetzt.

Zu Artikel 20 – Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie

Artikel 20 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten,

- a) das Herstellen,
- b) das Anbieten, Verfügbarmachen,
- c) das Verbreiten, Übermitteln,
- d) das Beschaffen von Kinderpornographie für sich oder einen anderen,
- e) den Besitz sowie
- f) den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie

mit Strafe zu bewehren. Der Begriff „Kinderpornographie“ wird in Artikel 20 Absatz 2 definiert. Danach zählt hierzu jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen und jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken. Artikel 20 Absatz 3 eröffnet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, sich die Anwendung dieses Artikels auf die Herstellung und den Besitz

- ausschließlich simulierter Darstellungen oder wirklichkeitsnaher Abbildungen eines nicht existierenden Kindes oder
- Darstellungen eines Kindes, das das nach Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, vorzubehalten, sofern Letzteres der Herstellung der Bilder zu seinem persönlichen Gebrauch zugestimmt hat und sie sich in seinem Besitz befinden.

Eine weitere Vorbehaltsmöglichkeit eröffnet Artikel 20 Absatz 4 hinsichtlich des Zugriffs auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Diese Verpflichtungen sind im deutschen Strafrecht durch § 184b StGB für Opfer unter 14 Jahren und durch § 184c StGB für Opfer zwischen 14 und 18 Jahren weitgehend umgesetzt. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a wird durch § 184b Absatz 1 Nummer 3, § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und c durch § 184b Absatz 1 Nummer 1, 2, § 184c Absatz 1 Nummer 1, 2 StGB umgesetzt. Das Verschaffen von Kinderpornographie für einen anderen wird von § 184b Absatz 2, § 184c Absatz 2 StGB erfasst.

Die Eigenbesitzverschaffung und der Besitz von Kinderpornographie wird von § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB erfasst, allerdings nicht in vollem Umfang, sodass von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 20 Absatz 3 Gebrauch gemacht werden sollte.

In § 184b Absatz 4 StGB werden das Sich-Verschaffen und der Besitz von kinderpornographischen Schriften unter Strafe gestellt. Beide Fälle erfassen sowohl Schriften, die ein tatsächliches als auch solche, die ein „nur“ wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. Hingegen ist das Sich-Verschaffen und der Besitz jugendpornographischer Schriften gemäß § 184c Absatz 4 Satz 1 StGB nur bezüglich der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens

strafbewehrt. Eine weitergehende Strafbarkeit wurde insoweit vom Gesetzgeber für nicht erforderlich angesehen (Bundestags-Drucksache 16/9646, S. 18).

Nach § 184c Absatz 4 Satz 2 StGB sind von der Strafbarkeit wegen der Besitzverschaffung und des Besitzes jugendpornographischer Schriften diejenigen Schriften ausgenommen, die durch Jugendliche mit Einwilligung der dargestellten Jugendlichen hergestellt worden sind und sich ausschließlich im Besitz des Herstellers befinden. Dadurch wird klargestellt, dass der ehemals jugendliche Hersteller die Schriften auch dann noch straffrei besitzen darf, wenn er erwachsen geworden ist (Bundestags-Drucksache 16/9646, S. 18).

Der „wissentliche Zugriff auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie“ ist nach heute h. M. bereits über die Strafbarkeit des Besitzes nach § 184b Absatz 4 und § 184c Absatz 4 StGB erfasst. Danach genügt die vorübergehende Speicherung im Arbeitsspeicher oder Cache-Speicher, weil es dadurch möglich ist, diese Dateien jederzeit wieder aufzurufen, solange sie nicht manuell oder systembedingt automatisch gelöscht wurden (BGH NStZ 2007, 95; Laufhütte/Roggenbuck in LK, 12. Aufl., § 184b, Rdn. 8 m.w.N.). Von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 20 Absatz 4 muss deshalb nicht Gebrauch gemacht werden.

Zu Artikel 21 – Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen

Nach Artikel 21 soll sich derjenige strafbar machen, der vorsätzlich ein Kind zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt, veranlasst (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) oder nötigt, ebenso derjenige, der hieraus einen Gewinn erzielt (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b). Strafbewehrt sein soll nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c darüber hinaus auch der Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken. Bei Letzterem wird den Vertragsstaaten jedoch nach Artikel 21 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, durch Einlegung eines entsprechenden Vorbehalts die Strafbarkeit auf den Besuch von Darbietungen zu beschränken, zu denen die Kinder angeworben oder genötigt worden sind.

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a wird durch § 233a Absatz 1 StGB umgesetzt; sofern das Opfer unter 14 Jahre alt ist, kommt ergänzend eine Strafbarkeit nach § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB hinzu. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b wird durch § 177 Absatz 1, § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB umgesetzt; ergänzend kommt für den Fall, dass das Opfer unter 14 Jahre alt ist, eine Strafbarkeit nach § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB hinzu. Derzeit noch nicht strafrechtlich erfasst ist der Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken. Dem wird jedoch durch ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Nach Artikel 22 ist es mit Strafe zu bewehren, wenn ein Kind aus sexuellen Gründen vorsätzlich dazu veranlasst wird, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein, selbst wenn es sich nicht daran beteiligen muss. Diese Vorgabe wird im deutschen Recht durch § 176 Absatz 4 Nummer 1, § 176 Absatz 5 StGB umgesetzt. Nach § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen vor einem Kind

vornimmt. Nach § 176 Absatz 5 StGB macht sich strafbar, wer ein Kind für eine Tat nach § 176 Absatz 1 bis 4 StGB anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

Zu Artikel 23 – Kontaktabbauung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

Nach Artikel 23 sind die Vertragsparteien verpflichtet, es mit Strafe zu bewehren, wenn ein Erwachsener vorsätzlich einem Kind, das nach nationalem Recht noch nicht das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen vorschlägt, um mit diesem sexuelle Handlungen zu begehen oder es zur Herstellung von Kinderpornographie zu missbrauchen. Umgesetzt wird diese Verpflichtung im deutschen Recht durch § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB. Danach macht sich strafbar, wer auf ein Kind durch Schriften im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen. Zu den Schriften zählen nach § 11 Absatz 3 StGB neben Ton- und Bildträgern auch Datenspeicher. Erfasst ist deshalb auch das Einwirken mittels E-Mail, Kurznachrichten (SMS) aber auch Unterhaltungen in Internet-Chatrooms, sofern eine zumindest vorübergehende Speicherung im Arbeitsspeicher erfolgt (Bundestags-Drucksache 13/7385, S. 36). Soweit dies nicht der Fall ist, soll dem verbliebenen Umsetzungsbedarf durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 24 – Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

Artikel 24 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, Beihilfe oder Anstiftung, wenn vorsätzlich begangen, an den in dem Übereinkommen umschriebenen strafbaren Handlungen unter Strafe zu stellen. Dem kommt das geltende Recht mit den §§ 26, 27 StGB nach. Umsetzungsbedarf ist nicht gegeben.

Artikel 24 Absatz 2 legt den Vertragsparteien auf, den vorsätzlichen Versuch an den in dem Übereinkommen umschriebenen strafbaren Handlungen unter Strafe zu stellen. Nach geltendem Recht (§ 23 StGB) ist der Versuch eines Verbrechens stets, der Versuch eines Vergehens nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Dies ist in den für die Umsetzung des Übereinkommens einschlägigen Fällen der §§ 174 ff., 232, 233a StGB im Wesentlichen gegeben. Nicht mit Strafe bedroht ist der Versuch einer Tat nach § 176 Absatz 4 Nummer 3, Absatz 5 StGB. Mit diesen Vorschriften werden die Vorgaben des Artikels 22 (soweit es die Vornahme sexueller Handlungen vor dem Kind durch eine andere Person als den Täter betrifft) und des Artikels 23 umgesetzt. Wie zu Artikel 21 dargelegt, gibt es derzeit in Deutschland noch keine Vorschrift, die den wissentlichen Besuch von pornographischen Darbietungen, an denen Kinder mitwirken, unter Strafe stellt. Eine solche Vorschrift soll durch ein gesondertes Vorhaben geschaffen werden. Die Strafbarkeit des Versuches ist nur insoweit vorgesehen, als die Mitwirkenden bei pornographischen Darbietungen Personen unter 14 Jahre sind.

Umsetzungsbedarf ist dennoch nicht gegeben, denn Artikel 24 Absatz 3 ermöglicht unter anderen in diesen Fällen die Einlegung eines Vorbehalts. Von dieser Möglichkeit müsste insoweit Gebrauch gemacht werden, als Artikel 24 Absatz 2 (Strafbarkeit des Versuchs) auf Straftaten nach Artikel 22 (soweit es die Vornahme eigener

sexueller Handlungen vor dem Kind betrifft) und 21 Absatz 1 Buchstabe c (soweit Personen unter 14 Jahre an den pornographischen Darbietungen teilnehmen) nur teilweise und auf Straftaten nach Artikel 23 gar nicht angewendet wird.

Zu Artikel 25 – Gerichtsbarkeit

Artikel 25 enthält Regelungen zum Strafanwendungsrecht, insbesondere zur Geltung des eigenen Strafrechts bei im Ausland begangenen Taten.

Artikel 25 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, ihre „Gerichtsbarkeit“, also die materielle Geltung des eigenen Strafrechts, zu begründen, wenn die Straftat

- a) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei,
- b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge der Vertragspartei führt,
- c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht der Vertragspartei eingetragen ist,
- d) durch einen ihrer Staatsangehörigen oder
- e) durch eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei hat,

begangen wurde.

Das deutsche Recht erfüllt die Anforderungen des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a bis c durch die §§ 3 und 4 StGB. Danach gilt das deutsche Strafrecht für Inlands-taten sowie für Taten, die auf Schiffen und Luftfahrzeugen begangen werden, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d würde für sich gesehen zwar durch § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB umgesetzt. Danach gilt deutsches Strafrecht für Auslandstaten eines deutschen Staatsangehörigen unter der Voraussetzung, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Artikel 25 Absatz 4 fordert jedoch, dass im Hinblick auf die in den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Tathandlungen die Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist. Unabhängig vom Tatortrecht gilt das deutsche Strafrecht hinsichtlich der hier relevanten Straftatbestände aber nur für deutsche Täter bei den in § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB genannten Sexualdelikten (§§ 176 bis 176b und 182 StGB) und für alle Täter bei den in § 6 Nummer 4 und 6 StGB (Weltrechtsprinzip) genannten Taten (insbesondere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach § 232 StGB und Verbreitung pornographischer Schriften nach den §§ 184b, 184c StGB).

Im Einzelnen gilt für die in den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Tathandlungen im Vergleich zu den in § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB und § 6 Nummer 4 und 6 StGB bereits genannten Delikten Folgendes:

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a wird durch den in § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB genannten § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) umgesetzt.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, erster Spiegelstrich, wird durch § 177 StGB (Vergewaltigung) umgesetzt. Dieser wird zwar in § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB nicht genannt. Dem liegt jedoch die Annahme des Gesetz-

gebers zugrunde, dass bei den schweren Sexualdelikten (wie eben Vergewaltigung) eine Strafbarkeit auch am Tatort unterstellt werden kann, sodass bereits § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB greift und es daher einer Aufnahme in § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB nicht bedarf (Bundestags-Drucksache V/4095, S. 5; MK-Ambos, StGB, 2. Aufl., § 5 Rn. 27; LK-Werle/Jeßberger, StGB, 12. Aufl., § 5 Rn. 127; Schönke/Schröder-Eser, StGB, 28. Aufl., § 5 Rn. 15). An dieser Annahme wird festgehalten; im Übrigen sollen im Interesse der Rechtsklarheit durch ein gesondertes Vorhaben, mit dem zugleich den Vorgaben von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI Rechnung getragen werden soll, auch die schweren Sexualdelikte (wie § 177 StGB) explizit in § 5 Nummer 8 StGB aufgenommen werden.

Jedenfalls teilweise nicht erfasst sind die Tathandlungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, zweiter und (mit Einschränkungen) dritter Spiegelstrich. Der zweite Spiegelstrich wird in erster Linie durch § 174 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) umgesetzt. § 174 StGB wird zwar in § 5 Nummer 8 Buchstabe a StGB genannt, dort aber unter der in Artikel 25 nicht vorgesehenen Bedingung, dass auch das Opfer Deutsche oder Deutscher ist und seine Lebensgrundlage in Deutschland hat. Die im dritten Spiegelstrich umschriebene Handlung wird durch § 179 StGB, insbesondere dessen Absatz 1, und wiederum durch § 174 Absatz 1 Nummer 2, 3 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) umgesetzt. § 179 StGB wird bislang in § 5 Nummer 8 StGB gar nicht, § 174 StGB nur unter der vorstehend genannten Einschränkung genannt.

Im Hinblick auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, zweiter und dritter Anstrich, eröffnet Artikel 25 Absatz 5 zwar die Vorbehaltsmöglichkeit, den Verzicht auf die doppelte Strafbarkeit davon abhängig zu machen, dass der (deutsche) Täter seine Lebensgrundlage (seinen gewöhnlichen Aufenthalt) in Deutschland hat.

Durch das vorstehend erwähnte gesonderte Vorhaben sollen jedoch auch die Verpflichtungen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 4 umgesetzt werden, sodass von der – ohnedies beschränkten – Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 25 Absatz 5 nicht Gebrauch gemacht werden muss. Ein solcher Vorbehaltsgebrauch erschiene im Übrigen auch in der Sache wenig sinnvoll, da eine derart eingeschränkte Regelung im Hinblick auf § 174 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 StGB nahezu keinen Anwendungsbereich mehr hätte, da zwischen einem seine Lebensgrundlage in Deutschland habenden Deutschen und einem ausländischen, im Ausland missbrauchten Kind wohl nur höchst ausnahmsweise ein Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst-, Arbeits- oder auch Verwandtschaftsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift bestehen wird (kritisch bereits zu den kleinteiligen Differenzierungen des geltenden Rechts im Hinblick auf die kriminologische Realität, Schönke/Schröder-Eser, a. a. O., § 5 Rn. 15). Mit diesem gesonderten Vorhaben soll daher § 5 Nummer 8 StGB in der Weise geändert werden, dass § 174 StGB von Buchstabe a in Buchstabe b verschoben wird, wodurch Buchstabe a ersatzlos zu streichen sein wird, sodass Nummer 8 insgesamt keiner Buchstaben-

unterteilung mehr bedarf. Einzige Voraussetzung für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts wäre dann bei allen dort aufgezählten Delikten, dass der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist. In den Katalog des geänderten § 5 Nummer 8 StGB sollen zudem die §§ 177 bis 179 StGB einbezogen werden.

Die Vorgaben des Artikels 19 werden durch § 232 Absatz 1 Satz 2 (Zuführung von Kindern zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus, sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken, Nötigung eines Kindes zur Prostitution), § 233a in Verbindung mit § 232 Absatz 1 Satz 2 (Anwerbung von Kindern zur Prostitution) und durch § 182 Absatz 2 StGB (Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern) umgesetzt; für die Nötigung von Kindern zur Prostitution tritt ergänzend die Strafbarkeit nach § 177 Absatz 1 StGB hinzu.

Da die §§ 232, 233a StGB von § 6 Nummer 4 StGB und § 182 StGB von § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB erfasst werden, ist den Vorgaben von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 4 Rechnung getragen. Die Strafbarkeit nach § 177 Absatz 1 StGB tritt zwar für Straftaten der Nötigung eines Kindes zur Prostitution nur ergänzend neben diejenige nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB (Bringen einer Person unter 18 Jahre zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution); es ist aber dennoch auf das gesonderte Vorhaben hinzuweisen, mit dem § 177 StGB in den Katalog des § 5 Nummer 8 StGB einbezogen werden soll.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a (Herstellen von kinderpornographischem Material) wird von §§ 176 bis 176b, 182 und 184b Absatz 1 Nummer 3, § 184c Absatz 1 Nummer 3 und § 232 StGB umgesetzt. Da diese Vorschriften von § 5 Nummer 8 bzw. § 6 Nummer 4 und 6 StGB erfasst werden, ist insoweit den Vorgaben von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 4 Rechnung getragen.

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b (Anwerbung und Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darstellungen) wird durch den bereits vom Weltrechtsprinzip des § 6 Nummer 4 StGB erfassten § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB umgesetzt; zu der weiteren Strafbarkeit nach § 177 Absatz 1 StGB hinsichtlich der Nötigung zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen ist ergänzend auf das gesonderte Vorhaben zu verweisen, mit dem § 177 StGB in den Katalog des § 5 Nummer 8 StGB aufgenommen werden soll.

Das deutsche Strafrecht enthält zwar keine Regelung, die vollständig Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e umsetzt, also eine Vorschrift, nach der (auch) für Auslandsstaten, die von Ausländern oder Staatenlosen begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, grundsätzlich immer das deutsche Strafrecht gilt. Die in der Praxis wesentlichen Fallgestaltungen dieser Konstellation werden aber durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB abgedeckt, wonach deutsches Strafrecht bei der Auslandsstat eines im Inland angetroffenen Ausländers (wozu auch Staatenlose gehören; vgl. nur Fischer, StGB, 61. Auflage, § 7 Rdn. 5) anwendbar ist, wenn der Täter, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird (sei es, weil ein Auslieferungersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder es abgelehnt wird oder weil die Auslieferung nicht ausführbar ist). Dies gilt umso mehr, als es sich zum einen bei den im Übereinkommen genannten Sexualdelikten jedenfalls in Hinblick auf den vertragslosen

Auslieferungsverkehr grundsätzlich um auslieferungsfähige Taten handelt, da deren Strafandrohungen im deutschen Recht das in § 3 Absatz 2 IRG genannte Mindesthöchstmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe erreichen und es sich auch nicht um politische Straftaten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 IRG handelt. Zum anderen ist auch unschädlich, dass § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit enthält, da Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens nicht auch für Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e gilt. Soweit ausnahmsweise trotzdem § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB keine Anwendung findet, weil der Täter, obwohl er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, hier dennoch nicht „betroffen“ oder betroffen und ausgeliefert wird, kann es letztlich dahinstehen, ob Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e auch für diese seltene Sachverhaltskonstellation überhaupt Geltung beanspruchen will, obwohl der Staat in diesem Fall gar keinen unmittelbaren Zugriff auf den Täter (mehr) hat. Sollte Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e dennoch so weit reichen, wird jedenfalls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Vorbehalt nach Artikel 25 Absatz 3 einzulegen (zu einer ähnlichen Konstellation vgl. bereits die Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Bundestags-Drucksache 17/7316, S. 50).

Diese Vorbehaltseinlegung erfolgt – abgesehen von der allenfalls (sehr) geringen praktischen Relevanz einer formellen Übernahme des in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e enthaltenen „Domizilprinzips“ – auch deshalb, weil dieses Prinzip dem deutschen Strafanwendungsrecht fremd ist. Zwar gibt es einige Regelungen, bei denen es eine zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Täter oder das Opfer nicht nur Deutscher ist, sondern seine „Lebensgrundlage“ auch in der Bundesrepublik Deutschland hat (vgl. § 5 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 StGB). Eine Regelung für Auslandsstaten, in der das deutsche Strafrecht nicht nur Staatsangehörigen, sondern – über das aktive Personalitätsprinzip hinaus – auch im Inland ansässigen Ausländern auferlegt wird, gibt es hingegen nicht (dies gilt auch für § 5 Nummer 6a StGB, da dort das Opfer, nicht der Täter, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss). Dafür gibt es auch gute Gründe. Bei dem an die Staatsangehörigkeit des Täters anknüpfenden aktiven Personalitätsprinzip handelt es sich um einen völkerrechtlich allgemein anerkannten und auch im ausländischen Recht weit verbreiteten Grundsatz, dem der Gedanke der Personalhoheit über die eigenen Staatsangehörigen zugrunde liegt (MK-Ambos, StGB, 2. Aufl., vor §§ 3 – 7 Rn. 27). Einen solchen rechtlichen Anknüpfungspunkt oder einen entsprechend anerkannten und verbreiteten Grundsatz gibt es im Hinblick auf im Inland ansässige Ausländer hingegen nicht.

Nur ergänzend ist daher anzumerken, dass – zusätzlich zur Anwendung deutschen Strafrechts nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB – auch die Umsetzung des aktiven Personalitätsprinzips entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens sicherstellen wird, dass sich der die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzende Täter zudem mindestens immer nach dem Recht des Staates seiner Staatsangehörigkeit strafbar macht. Im Übrigen wird bei einer reinen Auslandsstat, die ohne jede inländische Mitwirkungshandlung begangen wird, eine Strafverfolgung schon aufgrund erheblicher Beweiserhebungs-

und Rechtshilfeschwierigkeiten nur ausnahmsweise möglich sein, erst recht wenn die Tat am Tatort nicht strafbar und der Täter auch nicht im Inland greifbar ist. Insoweit würde eine immer stärkere Ausweitung deutschen Rechts auf Auslandstaten auch die Gefahr begründen, dass der materielle Geltungsanspruch deutschen Strafrechts und seine tatsächliche Durchsetzung immer mehr auseinanderklaffen, worunter letztlich auch die Glaubwürdigkeit des Strafanspruches selbst leiden kann.

Nach Artikel 25 Absatz 2 bemüht sich jede Vertragspartei, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit in Bezug auf Straftaten, die Gegenstand des Übereinkommens sind, zu begründen, wenn die Straftaten gegenüber einem ihrer Staatsangehörigen oder einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen werden.

Diese Vorgabe („endeavour“ = „bemühen“) enthält nach der ausdrücklichen Klarstellung im Explanatory Report (Rn. 170) keine Umsetzungsverpflichtung.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass nach § 7 Absatz 1 StGB deutsches Strafrecht immer dann Anwendung findet, wenn die Auslandstat sich gegen eine Deutsche oder einen Deutschen richtet und am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort ausnahmsweise keiner Strafgewalt unterliegt. Die Regelung dürfte damit zumindest einen Großteil der denkbaren Fälle abdecken. Dabei ist auch zu bedenken, dass die in Artikel 25 Absatz 4 enthaltene Vorgabe, wonach die Zuständigkeit nicht vom Erfordernis der Tatortstrafbarkeit abhängig gemacht werden darf, sich nicht auch auf Artikel 25 Absatz 2 bezieht, sodass die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer geltenden Rechtslage im Hinblick auf die Erfassung eigener Staatsangehöriger der Vorgabe des Absatzes 2 sogar vollständig entspricht.

Die in Artikel 25 Absatz 6 für die Fälle des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe d zusätzlich enthaltene Vorgabe, dass die Gerichtsbarkeit nicht von einer Anzeige des Opfers oder des Tatortstaates abhängen darf, spielt aus deutscher Sicht keine Rolle, da es nach geltendem Recht eine solche materiell-rechtliche Einschränkung nicht gibt (dazu, dass die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auch nicht von einem förmlichen Strafantrag des Opfers im Tatortstaat oder generell der Verfolgbarkeit im Tatortstaat abhängt, jüngst BGH 4 StR 112/11 = NSTz-RR 2011, 245 f.).

Artikel 25 Absatz 7 verpflichtet jede Vertragspartei dazu, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, wenn der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausgeliefert werden kann.

Obwohl der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 7 generell davon spricht, dass die Auslieferung allein wegen der Nationalität des Täters ausscheidet, geht es nach den Ausführungen im Explanatory Report (Rn. 174) konkret um die Fälle, in denen sich der Staat weigert, eigene Staatsangehörige auszuliefern. Damit werden die hier denkbaren Fälle (Täter ist Deutscher) bereits durch die Umsetzung der Vorgaben von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 4 weitestgehend erfasst (siehe oben).

Nicht bereits durch diese Umsetzung erfasst werden daher nur die nicht in Artikel 25 Absatz 4 genannten Tathandlungen, für die nach deutschem Recht (einschließlich

der Erweiterungen, die in dem erwähnten gesonderten Vorhaben geplant sind) weder § 5 Nummer 8 StGB noch § 6 Nummer 4 oder 6 StGB greifen würde. Allerdings werden Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und c von der „Verbreitung“ kinderpornographischer Schriften nach § 6 Nummer 6 StGB i. V. m. §§ 184b, 184c StGB abgedeckt. Die Artikel 22 und 23 werden durch den in § 5 Nummer 8 Buchstabe b StGB bereits genannten § 176 StGB umgesetzt. Damit verbleiben im Wesentlichen nur das Beschaffen und der Besitz von kinderpornographischem Material nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d bis f sowie der wesentliche Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c). Für diese verbleibenden Tatbestände greift aber jedenfalls § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB, wonach deutsches Strafrecht immer anwendbar ist, wenn der Täter Deutscher ist und die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder ausnahmsweise keiner Strafgewalt unterliegt. Das Gebot der Tatortstrafbarkeit erscheint hier unproblematisch, da sich aus einem Umkehrschluss aus Artikel 25 Absatz 3 ergibt, dass nur für die dort genannten Fälle das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit aufgegeben werden muss (auch im Explanatory Report Rn. 171 wird die Beschränkung auf diese „most serious offences“ ausdrücklich betont). Artikel 25 Absatz 7 begründet daher insgesamt keinen Umsetzungsbedarf.

Artikel 25 Absatz 8 enthält eine Regelung für den Fall, dass mehr als eine Vertragspartei ihre Gerichtsbarkeit geltend macht. In diesem Fall sollen sich die beteiligten Vertragsparteien konsultieren, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, in welchem Staat die Strafverfolgung effizienter ist. Die Worte „soweit angebracht“ stellen allerdings klar, dass eine Verpflichtung zur Konsultation nicht besteht. Den Strafverfolgungsbehörden wird vielmehr ein Beurteilungsspielraum überlassen, ob eine Konsultation im Einzelfall durchgeföhrt oder zum Beispiel wegen Gefährdung der Ermittlungen unterlassen werden sollte.

Das Übereinkommen enthält keine Vorgaben, nach welchen Kriterien eine Entscheidung zu treffen ist, oder hinsichtlich des Zeitpunkts etwaiger Konsultation. Zur Vermeidung konkurrierender Verfahren bieten sich jedoch Konsultationen in einem möglichst frühen Stadium an. Die Vertragsparteien haben in diesem Bereich gegebenenfalls auch ein Verbot der doppelten Strafverfolgung zu beachten, sofern sie eine entsprechende Vereinbarung in bi- oder multilateralen völkerrechtlichen Übereinkünften getroffen haben (vgl. zum Beispiel Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juli 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen oder Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Im Hinblick auf die einer solchen Konsultation innewohnende Notwendigkeit, personenbezogene Daten an eine ausländische Behörde zu übermitteln, sind die Vertragsparteien an die nach ihrem innerstaatlichen Recht bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen gebunden. In Deutschland finden sich die gesetzlichen Grundlagen der Datenübermittlung zum Zweck der strafrechtlichen Zusammenarbeit ebenso wie deren gesetzliche Beschränkungen in der Strafprozessordnung (wie zum Beispiel in deren § 160 oder § 477 Absatz 2 Satz 1) und dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG – vgl. zum Beispiel § 59 IRG).

Artikel 25 Absatz 9 enthält die lediglich klarstellende Regelung, dass unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht ausschließt, die Vertragsstaaten also in diesem Rahmen auch über die Vorgaben von Artikel 25 noch hinausgehen können.

Zu Artikel 26 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

Artikel 26 enthält die Vorgabe, die Verantwortlichkeit einer juristischen Person vorzusehen, wenn eine natürliche Person, die eine Führungsposition innerhalb dieser juristischen Person innehat, in Ausübung ihrer Befugnisse (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis c) entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person eine bestimmte Straftat zugunsten der juristischen Person begeht oder Anstifter oder Gehilfe hierzu ist. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person wird in Artikel 26 Absatz 2 auch auf Taten solcher Personen erweitert, die eine Straftat als Mitarbeiter ohne Führungsposition zugunsten der juristischen Person begehen, wenn die Begehung aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Person in Führungsposition ermöglicht wurde. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen kann straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein (Artikel 26 Absatz 3).

Aus Artikel 26 ergibt sich kein Umsetzungsbedarf. Mit den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) besteht im deutschen Recht ein Instrumentarium, das den Anforderungen des Artikels 26 genügt. Diese Vorschriften sehen eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen (und anderer Personenvereinigungen) vor. Sie gilt für alle Straftaten, die von einer Leitungsperson oder – über § 130 OWiG – einem sonstigen Mitarbeiter des Verbandes begangen werden. Mit dem Gesetz vom 22. August 2002 zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschungen im Hinblick auf die Einführung des Euro (BGBl. 2002 I S. 3387) wurde der Kreis der von § 30 OWiG erfassten natürlichen Personen erweitert. Darunter fallen auch solche Führungspersonen, die ihre Leitungsfunktion aus einer Kontrollbefugnis ableiten. Mit dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität wurde durch die Streichung der Wörter „als solchen“ in § 130 Absatz 1 Satz 1 OWiG im Einklang mit der herrschenden Meinung klargestellt, dass § 130 OWiG nicht nur Sonderdelikte, sondern – ebenso wie § 30 OWiG – auch Allgemeindelikte erfasst, wenn sie im Zusammenhang mit der Betriebs- oder Unternehmensführung stehen.

Zu Artikel 27 – Sanktionen und Maßnahmen

Für natürliche Personen müssen die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein und die Möglichkeit der Freiheitsstrafe einschließen (Artikel 27 Absatz 1). Für juristische Personen genügen auch nichtstrafrecht-

liche Sanktionen oder Maßnahmen, die allerdings Geldsanktionen umfassen müssen (Artikel 27 Absatz 2). Weiter müssen Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Gegenstände, Schriftstücke oder andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um die benannten Straftaten zu begehen oder deren Begehung zu erleichtern, sowie auf Erträge aus solchen Straftaten oder der entsprechenden Vermögenswerte möglich sein (Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a).

Aus Artikel 27 Absatz 1 ergibt sich kein Umsetzungsbedarf. Gegen natürliche Personen ist nach den einschlägigen Straftatbeständen die Verhängung von Geldstrafe oder von Freiheitsstrafe möglich; letztere kann – je nach verwirklichter Strafvorschrift – bis zu Freiheitsstrafe von 15 Jahren reichen. Möglich sind weitere Sanktionen, etwa – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Verhängung eines strafrechtlichen Berufsverbots (vgl. §§ 70 ff. StGB).

Den Anforderungen des Artikels 27 Absatz 2 hinsichtlich der Sanktionierung juristischer Personen wird das geltende Recht durch die Vorschrift des § 30 OWiG gerecht. § 30 Absatz 2 OWiG ermöglicht bei Straftaten als Anknüpfungstaten die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro. Ist dies zur Abschöpfung des aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils erforderlich, kann und soll dieser Betrag auch überschritten werden (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG). Ergänzt werden diese bußgeldrechtlichen Regelungen durch die gewerbe- und gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten, die Tätigkeit des Unternehmens zu beschränken oder zu untersagen oder dessen Rechtsträger aufzulösen. Damit steht ein umfassendes Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung.

Das geltende Recht enthält auch die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a genannten Möglichkeiten zur Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen, Schriftstücken oder anderen Tatwerkzeugen sowie der Taterträge oder der Vermögenswerte, die dem Wert solcher Erträge entsprechen.

Die Regelungen für die Einziehung und den Verfall im deutschen Recht sind nicht auf bestimmte Straftaten beschränkt; sie gelten für alle Straftatbestände gleichermaßen.

Die Einziehung von Tatwerkzeugen ist in § 74 Absatz 1 StGB geregelt, wonach Gegenstände, die für die Vorbereitung oder Begehung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht oder bestimmt wurden, eingezogen werden können.

Die Abschöpfung von Taterträgen erfolgt über das Institut des Verfalls nach § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB. Nach dieser Vorschrift ist hinsichtlich dessen, was der Täter oder Teilnehmer aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat, der Verfall anzuordnen. Nach § 73 Absatz 2 Satz 1 StGB erstreckt sich die Anordnung des Verfalls auch auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich nach § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat.

§ 73a StGB regelt den Wertersatzverfall. Soweit die Anordnung des Verfalls eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich ist oder von der Anordnung des Verfalls eines Ersatzgegenstandes abgesehen wird, muss nach

§ 73a StGB Verfall hinsichtlich des Geldbetrages, der dem Wert des Erlangten entspricht, angeordnet werden.

Soweit der Beschuldigte aus der Straftat zu Lasten des Opfers Vermögen erlangt hat und dem Geschädigten ein zivilrechtlicher Anspruch erwachsen ist, ist zwar ein Verfall zugunsten des Staates ausgeschlossen. Dieses Vermögen kann jedoch zugunsten des Geschädigten vorläufig sichergestellt werden.

Nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b haben die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen zu ermöglichen, die zur Begehung von Straftaten nach dem Übereinkommen benutzt wurden. Das ist durch das deutsche Recht gewährleistet. Beispielhaft aufgeführt sei § 4 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG), wonach die zuständige Behörde die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen hat, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gastgewerbetreibende, ihre gesetzliche Vertretung oder Stellvertretung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn diese Personen befürchten lassen, dass sie der Begehung von Straftaten Vorschub leisten. Mittelbare Folge der Untersagung des Gewerbes ist die vorübergehende oder dauernde Schließung der Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe betrieben wurde. Diese Vorschrift folgt dem allgemeinen Grundsatz des Gewerberechts, wonach die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Erlaubnis zu versagen oder ein erlaubnisfreies Gewerbe zu untersagen ist, wenn der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ergänzend ist auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zu verweisen, wonach die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die Begehung von Straftaten stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Außerdem haben sie nach dieser Vorschrift auch die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem Täter einer Straftat nach dem Übereinkommen vorübergehend oder endgültig die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu untersagen, die Kontakte zu Kindern umfasst. Auch dieser Vorgabe trägt das deutsche Recht ausreichend Rechnung.

So ist die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn keine Betreuung durch geeignete Fachkräfte gewährleistet ist oder das Kindeswohl in sonstiger Weise gefährdet ist (§ 45 SGB VIII). Auch die Beschäftigung von einzelnen dort Tätigen kann bei fehlender Eignung untersagt werden (§ 48 SGB VIII). Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Kinderschutzgesetz setzt weitere verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln (nach den §§ 74, 75 SGB VIII kann ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall von staatlicher Förderung ausgeschlossen werden) soll an die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geknüpft werden.

Im Übrigen kommt unter den Voraussetzungen des § 70 StGB die Anordnung eines strafrechtlichen Berufsverbots in Betracht, namentlich wenn der Täter die Tat unter Missbrauch seines Berufs begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei weiterer Berufsausübung erneut erhebliche Straftaten dieser Art begehen wird (vgl. etwa das gegenüber einem Musiklehrer, der seine Schülerinnen sexuell missbraucht hat, ausgesprochene Verbot, Kinder weiblichen Geschlechts zu unterrichten oder zu betreuen; BGH, Beschluss vom 8. Mai 2008, 3 StR 122/08).

Nach Artikel 27 Absatz 4 können die Vertragsparteien andere Maßnahmen in Bezug auf den Täter treffen, insbesondere den Entzug elterlicher Rechte, die Nachbetreuung oder die Überwachung verurteilter Täter. Wie zu Artikel 14 Absatz 3 ausgeführt, hat das Familiengericht nach § 1666 Absatz 1 BGB von Amts wegen die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Zu den gerichtlichen Maßnahmen gehört nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Schließlich ermöglicht das strafrechtliche Rechtsinstrument der Führungsaufsicht die Betreuung und Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter, insbesondere nach deren vollständiger Haftverbüßung (§§ 68 ff. StGB).

Nach Artikel 27 Absatz 5 können die Vertragsparteien bestimmen, dass die nach diesem Artikel eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögenswerte einem besonderen Fonds zugewiesen werden können, um Programme zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer von Straftaten nach diesem Übereinkommen zu finanzieren. Die zur Konkretisierung des deutschen Strafvollstreckungsrechts ergangenen Strafvollstreckungsordnungen (StVollstrO) der Länder und des Bundes sehen als Verwaltungsvorschrift in § 60 gleichlautend vor, dass das Eigentum an verfallenen oder eingezogenen Gegenständen auf das Bundesland übergeht, dessen Gerichte in erster Instanz entschieden haben. Nach den §§ 63 und 64 StVollstrO werden die betroffenen Gegenstände grundsätzlich durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf verwertet; der daraus erzielte Erlös fließt der jeweiligen Landeskasse zu. Eine Zweckbindung dieser Mittel, etwa zur Förderung von Programmen zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer von Straftaten, ist mit Blick auf die Haushaltshoheit der Länder nicht vorgesehen. Eine Umsetzung der fakultativen Vorschrift des Artikels 27 Absatz 5 der Konvention ist daher nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 28 – Strafschärfungsgründe

Nach diesem Artikel sind die Vertragsparteien verpflichtet, sicherzustellen, dass die dort aufgeführten Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, strafschärfend berücksichtigt werden können. Zu diesen Umständen gehören eine schwere Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Opfers, die Anwendung von Folterungen oder schwere Gewalt, die besondere Verletzlichkeit des Opfers, die Begehung der Straftat durch ein Familienmitglied, eine mit dem Kind zusammenlebende oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person, eine gemeinschaftliche oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erfolgte Begehung der Tat sowie etwaige einschlägige Vorverurteilungen.

Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht. Einige der in Artikel 28 aufgeführten Umstände stellen bereits qualifizierende Tatbestandsmerkmale dar, beispielsweise die gemeinschaftliche Begehungsweise in § 176a Absatz 2 Nummer 2 StGB, die schwere körperliche Misshandlung in § 176a Absatz 5 StGB oder die Begehung durch einen Wiederholungstäter in § 176a Absatz 1 StGB. Der besonderen Verletzlichkeit des Opfers wird bereits unter anderem in § 179 Absatz 1 StGB Rechnung getragen, der Tatbegehung durch ein Familienmitglied oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person unter anderem in § 174 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB. Die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung wird durch § 184b Absatz 3, § 184c Absatz 3 StGB erfasst. Im Übrigen können die sonstigen Umstände je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles auch über § 46 Absatz 2 StGB Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 29 – Vorstrafen

Nach diesem Artikel sollen Vorstrafen aus anderen Vertragsstaaten im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.

Nach deutschem Recht wird diese Vorgabe bereits erfüllt. Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB unter anderem den Umstand des Vorlebens des Täters zu berücksichtigen. Nach einschlägiger Auffassung in der Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur sind dabei auch ausländische Verurteilungen zu verwerten (vgl. BGH, Beschluss vom 1. August 2007, 5 StR 282/07 = StV 2007, 632; BayObLGSt, Urteil vom 17. März 1978, RReg 2 St 429/77 = JZ 78, 449; Schönke/Schröder-Stree, StGB, 28. Aufl., § 46 Rn. 32; LK-Theune, StGB, 12. Aufl., § 46 Rn. 174; zur Berücksichtigung von Vorverurteilungen aus anderen EU-Staaten vgl. im Übrigen Bundestags-Drucksache 16/13673, S. 3 ff. zum Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren).

Zu Kapitel VII

Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Zu Artikel 30 – Grundsätze

Der Artikel befasst sich mit den Grundsätzen zum Schutz von minderjährigen Opfern von Sexualdelikten im Strafverfahren. Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht.

Nach Artikel 30 Absatz 1 trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren zum Wohl und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden.

Im deutschen Strafprozessrecht besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten des Schutzes von Opfern und Zeugen, insbesondere von kindlichen Opfern und Zeugen, während des gerichtlichen Verfahrens. Insbesondere sind insoweit beispielsweise zu nennen:

Zum Schutz vor Mehrfachvernehmungen, die sich während des Strafverfahrens als besonders belastend erweisen haben, enthält § 58a der Strafprozessordnung (StPO) eine Regelung zur Möglichkeit der Videoaufzeichnung von Vernehmungen insbesondere minderjähriger Zeugen im Ermittlungsverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine solche Vernehmung nach Maßgabe des § 255a Absatz 2 StPO in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden. Durch den Vorschlag für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, das die Bundesregierung am 23. März 2011 im Deutschen Bundestag eingebracht hat, werden die Regelungen der §§ 58a und 255a StPO so gefasst, dass die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren stärker in den Fokus gestellt wird, um so den Opfern von Sexualdelikten eine Mehrfachvernehmung noch öfter als bisher zu ersparen.

Sofern es dennoch zu einer Aussage während der Hauptverhandlung kommt, bietet § 241a StPO Gewähr dafür, dass ein kindliches Opfer vor Belastungen dadurch geschützt wird, indem es allein vom Vorsitzenden befragt wird. Zudem bietet § 171b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Möglichkeit für Opfer, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn in der Verhandlung Umstände erörtert werden, die ihre schutzwürdigen Belange berühren. Auch nach § 172 GVG kann die Öffentlichkeit aus Gründen des Zeugenschutzes von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach dieser Vorschrift ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Nach Artikel 30 Absatz 2 trägt jede Vertragspartei dem Schutz der Opfer Rechnung, indem sie sicherstellt, dass durch die Ermittlungen und das Strafverfahren das von dem Kind erlittene Trauma nicht verstärkt wird und den strafrechtlichen Maßnahmen, soweit angemessen, Unterstützungsmaßnahmen folgen. Die Strafprozessordnung enthält insoweit beispielsweise das Gebot zu möglichst schonender Befragung. Die Bundesregierung hat zudem eine Handreichung für die Strafverfolgungsbehörden erarbeitet, wie mit kindlichen Zeugen umgegangen werden sollte. § 406h StPO legt fest, dass Verletzte unter anderem darüber zu unterrichten sind, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Nach Artikel 30 Absatz 3 hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden. In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine allgemeine Beschleunigungspflicht im Strafverfahren. Diese beruht auf zahlreichen Rechtsgrundlagen, die nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten stehen (zum Beispiel Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 und 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes [GG]). Im Hinblick auf Sexualstraftaten zum Nachteil kindlicher Opfer hebt Nummer 221 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) die Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung besonders hervor.

Jede Vertragspartei stellt nach Artikel 30 Absatz 4 sicher, dass die nach diesem Kapitel anzuwendenden Maßnahmen die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens

nach Artikel 6 der EMRK nicht beeinträchtigen. Der Bundesrepublik Deutschland ist an der Sicherung der Beschuldigtenrechte sehr gelegen. Bei jeder Regelung zum Opferschutz wird stets geprüft, ob diese mit Beschuldigtenrechten, insbesondere auch den Erfordernissen eines fairen und unparteiischen Verfahrens, im Einklang steht.

Artikel 30 Absatz 5 verpflichtet die Vertragsparteien zur Gewährleistung wirksamer Ermittlungen einschließlich des Einsatzes verdeckter Ermittler sowie der Analyse kinderpornographischer Materials zur Identifizierung der Opfer. Die Befugnisse nach der StPO ermöglichen wirksame Ermittlungen und damit eine effektive Sachverhaltsaufklärung. Abhängig von dem zugrunde liegenden Sachverhalt und der verwirklichten Straftat sind im Einzelfall auch verdeckte Ermittlungen, wie zum Beispiel längerfristige Observationen (§ 163f StPO), Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO), Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) oder Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110a StPO), zulässig.

Die im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung im In- und Ausland sichergestellten Bild- und Videodateien, die sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern bzw. Jugendlichen zeigen, werden durch das Bundeskriminalamt bereits seit Mitte der 1990er Jahre zentral ausgewertet und im Hinblick auf vorliegende Ermittlungsansätze jedweder Art geprüft, die eine Identifizierung der Täter sowie der Opfer ermöglichen. Soweit alle sonstigen Ermittlungsansätze ausgeschöpft sind, wird in Absprache mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft als letztes Mittel im Rahmen der Täter- und Opferidentifizierung die Möglichkeit der Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b StPO genutzt, wonach eine Veröffentlichung der Abbildungen sowohl von Tätern als auch grundsätzlich von Opfern zulässig ist. Das Bundeskriminalamt hat erstmals im Jahr 1999 und in den vergangenen Jahren immer wieder Identifizierungserfolge über die Maßnahmen der Täter- und Opferidentifizierung verzeichnen können und damit in diesen Fällen ursächlich dazu beigetragen, dass eine Reihe von andauernden sexuellen Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern beendet und die Täter der weiteren Strafverfolgung zugeführt werden konnten.

Zu Artikel 31 – Allgemeine Schutzmaßnahmen

Artikel 31 Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien zu den erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer im Strafverfahren zu schützen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland daraus nicht. Im Einzelnen:

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a regelt die Unterrichtspflicht der Strafverfolgungsbehörden über diverse Sachverhalte. Opfer sind demnach zu unterrichten über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und – außer wenn sie dies nicht wünschen – über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung.

Die Unterrichtung der Opfer von sexuellem Missbrauch über ihre Rechte im Strafverfahren ist gesetzlich insbesondere durch die Informationsrechte der Verletzten im Strafverfahren nach den §§ 406d und 406h StPO gewährleistet. Danach sind der verletzten Person auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gericht-

lichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es sie betrifft. Außerdem hat sie das Recht auf Information über erteilte Kontakt- oder Näherungsverbote sowie über etwaige Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten und deren Beendigung sowie über Urlaub und Vollzugslockerungen. Auf diese Informationsrechte ist die verletzte Person nach § 406h StPO hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift ist das Opfer zudem unter anderem auch darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise es einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Täter im Strafverfahren geltend machen kann. Ferner ist das Opfer nach § 406h StPO auch auf weitere Rechte und Befugnisse hinzuweisen, etwa auf die Möglichkeit, nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes Versorgungsansprüche geltend machen oder nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen zu können. Es ist auch zu informieren über die Voraussetzungen, unter denen es sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen kann, über die Möglichkeiten der rechtlichen Unterstützung, der Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson sowie darauf, dass es Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten kann.

Darüber hinaus besteht das Recht auf Information aus den Verfahrensakten nach § 406e StPO. Dies kann im Wege der Akteneinsicht über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin geschehen, aber auch durch die Erteilung von Auskünften und Abschriften direkt an das Opfer. Auch auf diese Befugnisse ist die verletzte Person nach § 406h Absatz 1 StPO hinzuweisen.

Diese sowie weitere Informationen über die Rechte von Opfern im Strafverfahren sind auch Gegenstand von bundeseinheitlich entwickelten Merkblättern der für die Strafverfolgung zuständigen Landesjustizverwaltungen, die den Opfern von Straftaten ausgehändigt werden.

Des Weiteren besteht eine Vielzahl von Informationsbroschüren, die dem Opfer einer Straftat Informationen über seine Rechte im Strafverfahren und den Ablauf eines Strafverfahrens zur Verfügung stellen. Dazu gehören neben Broschüren der Länder auch solche des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wie die sogenannte „Opferfibel“, die zahlreiche Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Rechte des Opfers im Strafverfahren enthält, wie auch die speziell auf kindliche und jugendliche Opfer zugeschnittene Broschüre „Ich habe Rechte“.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, diese, sofern erforderlich, über eine vorübergehende oder endgültige Freilassung der verfolgten oder verurteilten Person unterrichtet werden. Diese Verpflichtung ist im deutschen Recht bereits umgesetzt: Nach Maßgabe des § 406d Absatz 1 Nummer 2 StPO ist dem Verletzten mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Durch den Vorschlag eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs soll eine Informationspflicht künftig auch dann bestehen, wenn zum wiederholten Mal Urlaub oder Vollzugslockerungen gewährt werden.

Nach der Regelung in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c soll minderjährigen Opfern von Sexualdelikten in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit gegeben werden, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und die Mittel zu wählen, mit Hilfe derer ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über einen Vermittler vorgetragen und geprüft werden. Diesen Anforderungen trägt das deutsche Verfahrensrecht Rechnung: Opfer von Sexualdelikten sind nach § 395 StPO dazu befugt, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Sie können sich dazu eines Rechtsbeistands bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen (§ 397 Absatz 2 StPO). Nebenkläger oder ihre Vertreter haben nach § 397 Absatz 1 StPO unter anderem ein Beweisantragsrecht, das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d haben die Vertragsparteien den minderjährigen Opfern von Sexualdelikten geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden. Neben den schon zu Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c genannten Rechtsbeiständen haben Zeugen zudem das Recht, eine Vertrauensperson zur Vernehmung hinzuzuziehen (§ 406f Absatz 2 StPO). Außerdem können sie Hilfe und Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen wahrnehmen; hierzu besteht insbesondere für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche ein breit gestreutes und fachlich hoch qualifiziertes Beratungsnetz von vorrangig freien Trägern. Die Angebote umfassen Beratung, Unterstützung und teilweise auch psychosoziale Prozessbegleitung. Auf die Möglichkeit, diese Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sind Verletzte von Straftaten hinzuweisen (§ 406h Absatz 1 Nummer 5 StPO).

Nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e soll die Privatsphäre der Opfer der genannten Straftaten, ihre Identität und ihr Bildnis geschützt werden. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien sollen Maßnahmen getroffen werden, um die öffentliche Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation der Opfer führen könnten.

Im gerichtlichen Hauptverfahren besteht die bereits für das Ermittlungsverfahren geschilderte Möglichkeit des Schutzes der Personalien bzw. gegebenenfalls auch der Identität nach § 68 StPO. Zudem bietet § 171b Absatz 2 GVG die Möglichkeit für Opfer, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn in der Verhandlung Umstände erörtert werden, die ihre schutzwürdigen Belange berühren. Auch nach § 172 GVG kann die Öffentlichkeit aus Gründen des Zeugenschutzes von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ohne weitere Voraussetzungen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach dieser Vorschrift möglich bei einer Vernehmung von Personen unter 18 Jahren.

Nach den Nummern 23 und 129 RiStBV sind bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren die Persönlichkeitsrechte des Verletzten zu beachten. Zudem soll eine Bloßstellung dieser Personen vermieden werden.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f treffen die Vertragsstaaten Maßnahmen, um unterschiedliche Arten von Schutz zu gewährleisten. Die Vertragsparteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die minderjährigen Opfer von Sexualstraftaten und ihre Familien sowie Belastungszeu-

gen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, sicher sind. Zeugenschutz wird in Deutschland insbesondere nach Maßgabe des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (ZSHG) gewährleistet. Danach kann eine Person, ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mit ihrem Einverständnis nach Maßgabe des ZSHG geschützt werden, wenn sie aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist und sich für Zeugenschutzmaßnahmen eignet. Auch Angehörige können nach Maßgabe des ZSHG geschützt werden. Im Übrigen werden Schutzmaßnahmen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht getroffen.

Nach dem ZSHG trifft die nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle (Zeugenschutzdienststelle) ihre Entscheidungen zum Schutz der zu schützenden Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Schutz gewährende Maßnahmen können etwa physischer Schutz, Hilfe beim Wechsel des Aufenthaltsortes, der Aufbau oder die Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität (Tarnidentität) sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche sein.

Zeugenschutzmaßnahmen nach Maßgabe der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen können während und/oder nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wie auch während und/oder nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens getroffen werden.

In strafrechtlicher Hinsicht wird den (Opfer-)Zeugen bzw. Zeuginnen Schutz vor möglicher Einschüchterung dadurch gewährt, dass die Beeinflussung von deren Aussage im Rahmen des Nötigungstatbestandes (§ 240 StGB) sowie der Straftatbestände der Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) sanktioniert sind.

Während des Ermittlungsverfahrens sieht die Strafprozessordnung eine Reihe von Maßnahmen vor, um Opfer und Zeugen zu schützen. Dazu gehören insbesondere die Möglichkeiten eines Schutzes der Personalien von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen nach § 68 StPO, die von einer nur eingeschränkten Angabe zur Anschrift der betroffenen Person bis zur Möglichkeit reichen, die Identität nur den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Vernehmung des Opfers bzw. Zeugen respektive der Zeugin durch den Richter in der Form, dass diese Vernehmung räumlich getrennt vom Beschuldigten und seinem Verteidiger durchgeführt und an diese im Wege einer Videoleitung übertragen wird (§ 168e StPO).

Im gerichtlichen Hauptverfahren besteht die bereits für das Ermittlungsverfahren geschilderte Möglichkeit des Schutzes der Personalien bzw. gegebenenfalls auch der Identität nach § 68 StPO. Zudem bietet § 171b Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Möglichkeit für Opfer, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn in der Verhandlung Umstände erörtert werden, die ihre schutzwürdigen Belange berühren. Auch nach § 172 GVG kann die Öffentlichkeit aus Gründen des Zeugenschutzes von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ohne weitere Voraussetzungen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach dieser Vorschrift möglich bei einer Vernehmung von Personen unter 18 Jahren.

Bei ansonsten drohenden Gefährdungen für den Zeugen oder die Zeugin kann nach Maßgabe des § 247 StPO der Angeklagte während der Vernehmung des Zeugen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Dies gilt bei der Vernehmung von Opfern und Zeugen oder Zeuginnen unter 18 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen. Bei ansonsten bestehenden dringenden Gefahren schwerwiegender Nachteile für das Wohl des Zeugen oder der Zeugin besteht auch die Möglichkeit einer Vernehmung des Zeugen per Video-Standleitung nach § 247a StPO. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren darf darüber hinaus allein von dem Vorsitzenden des Gerichtes durchgeführt werden.

Nach Maßgabe von § 68b Absatz 2 StPO haben schutzbedürftige Zeugen und Zeuginnen in allen Stadien des Strafverfahrens das Recht auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes während ihrer Vernehmung, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. Solche Umstände können gegebenenfalls vorliegen, wenn ein Opfer von sexuellem Missbrauch vernommen wird.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe g sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen Opfer und Täter in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte vermieden wird, sofern die zuständigen Behörden zum Wohl des Kindes oder weil es für die Ermittlungen oder das Verfahren erforderlich ist, nichts anderes beschließen.

Hierzu kann zunächst auf die Ausführungen zu Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f verwiesen werden. Bei drohenden Gefährdungen für den Zeugen oder die Zeugin kann nach Maßgabe des § 247 StPO der Angeklagte während der Vernehmung des Zeugen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Dies gilt bei der Vernehmung von Opfern und Zeugen oder Zeuginnen unter 18 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen.

Zudem sehen die RiStBV in Nummer 130a vor, dass die Staatsanwaltschaft zu prüfen hat, ob es geboten ist, dass sich Zeugen während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten oder ob eine Ersetzung der Vernehmung von Zeugen durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung ihrer früheren Vernehmung in Betracht kommt. Bei richterlichen Vernehmungen, bei denen zur Wahrung der Beschuldigtenrechte eine Möglichkeit der Mitwirkung durch den Angeklagten bestehen muss, wirkt die Staatsanwaltschaft nach Nummer 19a RiStBV darauf hin, dass dem Verletzten bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen ist. Die Staatsanwaltschaft achtet darauf, dass die Verletzten durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt werden, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss.

Nach Artikel 31 Absatz 2 hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass die Opfer bereits von ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden an Zugang zu Informationen über die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben. Hinsichtlich der Umsetzung im deutschen Recht vgl. die Ausführungen zu Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a.

Nach Artikel 31 Absatz 3 stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Opfer, sofern gerechtfertigt, unentgeltlich einen Rechtsbeistand erhalten, wenn sie als Partei in dem

Strafverfahren auftreten können. Nach deutschem Recht können sich Verletzte unter bestimmten Voraussetzungen dem Verfahren als Nebenkläger anschließen (§ 395 StPO). Opfer von Sexualdelikten sind ohne weitere Voraussetzungen dazu befugt (§ 395 Absatz 1 Nummer 1 StPO). Minderjährige Verletzte von Sexualdelikten haben darüber hinaus nach § 397a Absatz 1 StPO einen Anspruch darauf, dass ihnen ein für sie kostenloser Opferanwalt beigeordnet wird.

Nach Artikel 31 Absatz 4 sieht jede Vertragspartei die Möglichkeit vor, dass die Justizbehörden einen besonderen Vertreter für das Opfer bestellen, sofern das Opfer nach innerstaatlichem Recht in dem Strafverfahren als Partei auftreten kann und die Inhaber elterlicher Sorge wegen eines Interessenskonflikts zwischen ihnen und dem Opfer von der Vertretung des Kindes in diesem Verfahren ausgeschlossen sind. Das deutsche Recht sieht in entsprechenden Verfahren – zumeist handelt es sich dabei um Fälle, in denen Eltern des Zeugen selbst Beschuldigte sind und mithin nach § 52 Absatz 2 Satz 2 StPO nicht selbst über das Zeugnisverweigerungsrecht ihrer Kinder entscheiden können – die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB vor. In den RiStBV wird darauf in Nummer 19 Absatz 3 gesondert hingewiesen.

Nach Artikel 31 Absatz 5 hat jede Vertragspartei durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts für Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder staatliche oder nichtstaatliche Organisationen die Möglichkeit vorzusehen, in Strafverfahren wegen der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten den Opfern beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese einwilligen. Diese Möglichkeit ist nach deutschem Recht gegeben: § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO sieht vor, dass Verletzte von Straftaten darauf hinzuweisen sind, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Nach Artikel 31 Absatz 6 ist sicherzustellen, dass den Opfern die Auskünfte nach diesem Artikel in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden. Auch dies ist in Deutschland gewährleistet. § 406h Satz 1 StPO sieht vor, dass Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre Befugnisse hinzuweisen sind. Das Bundesministerium der Justiz hat gemeinsam mit Experten aus der Jugendarbeit und mit Jugendlichen einen Wegweiser erarbeitet, der Kindern und Jugendlichen in kindgerechter Sprache den Ablauf eines Strafverfahrens sowie die Rolle der betroffenen Kinder und Jugendlichen darin vermittelt. Diese Broschüre „Ich habe Rechte“ wird von den einschlägigen Stellen wie zum Beispiel Fachberatungseinrichtungen, aber auch von Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften an betroffene Kinder und Jugendliche verteilt.

Zu Artikel 32 – Einleitung des Verfahrens

Danach haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass die Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten nicht von einer Anzeige oder einer Anklage seitens des Opfers abhängig gemacht werden kann, selbst wenn das Opfer seine Aussage widerruft.

Durch das Legalitätsprinzip besteht für die Staatsanwaltschaften und die Behörden und Beamten des Polizeidienstes grundsätzlich ein Verfolgungszwang. Ausdruck findet der Verfolgungszwang zunächst in § 152 Absatz 2 StPO, der – soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist – die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, für die ein Anfangsverdacht besteht. Dazu hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie – gleichgültig auf welche Weise – von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält (vgl. § 160 Absatz 1 StPO). Auch für die Behörden und Beamten des Polizeidienstes besteht über § 163 Absatz 1 StPO eine entsprechende Pflicht, Straftaten zu erforschen. Da es sich bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen um Offizialdelikte handelt, besteht die Aufklärungspflicht unabhängig davon, ob ein Opfer seinen Strafantrag zurückzieht oder seine Aussage widerruft.

Zu Artikel 33 – Verjährung

Nach dieser Vorgabe sollen Verjährungsfristen bei Straftaten nach den Artikeln 18, 19 Absatz 1 Buchstabe a und b und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b so bemessen sein, dass Ermittlungsverfahren auch noch nach der Volljährigkeit des Opfers eingeleitet werden können und sie im Einklang mit der Schwere des Delikts stehen.

§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB bestimmt, dass unter anderem bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 bis 179 StGB die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Opfers ruht. Durch diese Vorschriften sind die wesentlichen Kriminalisierungsverpflichtungen der Artikel 18 (nämlich durch § 174 Absatz 1 Nummer 2 und 3, §§ 176, 177 Absatz 1 und § 179, insbesondere dessen Absatz 1 StGB), 19 Absatz 1 Buchstabe b (durch § 177, ergänzend § 176 Absatz 2 StGB) und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b (durch § 177, ergänzend § 176 Absatz 2 bzw. § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB) umgesetzt (s. o. bei den Artikeln 18, 19 und 21). Im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a werden bei Kindern unter 14 Jahren die entsprechenden Tathandlungen neben möglichen weiteren Tatbeständen wie § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB zumindest auch einen der Tatbestände des § 176 StGB erfüllen. So ist ein „Anwerben“ zur Prostitution oder Pornographieteilnahme in der Regel zugleich ein „Bestimmen“ zu sexuellen Handlungen im Sinne des § 176 Absatz 2 oder Absatz 4 Nummer 2 StGB. Die „Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen“ in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a ist ebenfalls durch diese Vorschriften abgedeckt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt beim geschlechtsbetonten Posieren bereits eine sexuelle Handlung vor. Ist das Opfer also unter 14 Jahre alt, ist davon auszugehen, dass bei den in Artikel 33 genannten Straftaten die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers ruht.

Ist das Opfer über 14 und unter 18 Jahre alt, sodass die Vorschrift des § 176 StGB nicht eingreift, genügen die Verjährungsfristen des § 78 StGB den Anforderungen des Artikels 33, zumal diese jeweils auch in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat stehen. § 78b StGB stellt sicher, dass insbesondere bei schwereren Sexualdelikten die Verjährungsfrist zehn oder 20 Jahre beträgt (vgl. § 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

und 3 StGB bei Strafandrohungen von mehr als fünf bis zu zehn Jahren oder mehr als zehn Jahren; auch bei § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren, bei § 177 Absatz 2 StGB ist die Verjährungsfrist 20 Jahre). Greift also § 176 StGB nicht mehr ein, beginnt die Verjährung frühestens, also wenn das Opfer gerade das 14. Lebensjahr vollendet hat, mit der Vollendung des 24. Lebensjahres.

Zu Artikel 34 – Ermittlungen

Artikel 34 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern tätigen Personen, Einheiten oder Dienste entsprechend spezialisiert und geschult sowie mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet sind.

Das Bundeskriminalamt führt zahlreiche Schulungsmaßnahmen durch, unter anderem zweimal jährlich den Speziallehrgang „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/Kinderhandel“ sowie bedarfsabhängig, jedoch mindestens einmal jährlich einen 14-tägigen Speziallehrgang „Kinderpornographie im Internet“. Die Speziallehrgänge stehen grundsätzlich auch Angehörigen von Staatsanwaltschaften und Gerichten im entsprechenden Tätigkeitsfeld offen. Daneben führen die Bundesländer ähnliche Fortbildungslehrgänge für die Mitarbeiter ihres Bundeslandes durch, welche im Bereich der Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind. Das Bundeskriminalamt stellt hierzu auf Anfrage Referenten zur Verfügung. Neben einer Referentengestellung des Bundeskriminalamts zur mehrfach im Jahr durchgeführten Fortbildung bei der Deutschen Richterakademie zum Thema „Kinderpornographie/sexueller Missbrauch von Kindern“, deren Zielgruppe Staatsanwälte und Richter aus dem gesamten Bundesgebiet sind, stellt das Bundeskriminalamt anlassbezogen Referenten für die von privaten Hilfsorganisationen ausgerichtete Fortbildung, unter anderem Dunkelziffer e.V.

Neben den reinen Fortbildungsveranstaltungen richtet das Bundeskriminalamt sogenannte Expertentreffen, u. a. seit 1997 das „Expertentreffen Sexualdelikte – Kinderpornographie“ aus. An diesen Treffen nehmen erfahrene Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter teil, welche mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. der Kinderpornographie betraut sind. In diesem Rahmen werden die aktuellen Informationen aus dem nationalen und internationalen Raum, bezogen auf Modus operandi, technische Entwicklungen, aber auch „best practice“ zu Bekämpfungsmöglichkeiten ausgetauscht.

Nach Artikel 34 Absatz 2 dürfen Ungewissheiten über das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen nicht verhindern. Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht diesbezüglich nicht. Aus der bereits zu Artikel 32 dargestellten Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bei einem Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten den Sachverhalt zu erforschen, folgt, dass auch das Alter des Opfers bestmöglich aufgeklärt werden muss, sofern dies für die Verwirklichung eines Straftatbestandes relevant ist. Ungewissheiten hierüber verhindern daher die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen nicht.

Zu Artikel 35 – Vernehmung des Kindes

Diese Vorschrift stellt bestimmte Anforderungen an die Durchführung der Zeugenvernehmung des betroffenen Kindes. Danach hat die Vernehmung ohne ungerechtfertigte Verzögerung nach Kenntniserlangung von der Tat in zu diesem Zweck gestalteten Räumlichkeiten von fachkundigen Personen und nach Möglichkeit in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erwachsenen seiner Wahl zu erfolgen. Dabei soll die Anzahl der Vernehmungen auf ein Mindestmaß und das für die Zwecke des Strafverfahrens unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Vernehmung des Kindes auf Video aufgezeichnet und diese Aufzeichnung im Strafverfahren als Beweismittel zugelassen werden kann. Besteht Ungewissheit über das Alter des Opfers aber Grund zur Annahme, dass es sich noch um ein Kind handelt, ist die Vernehmung entsprechend der genannten Anforderungen durchzuführen, bis das tatsächliche Alter festgestellt wurde.

Das deutsche Recht trägt diesen Anforderungen Rechnung: Bei Staatsanwaltschaften gibt es für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Regel Sonderdezernate. Aus dieser Spezialisierung folgt zunächst, dass die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte grundsätzlich über eine gesteigerte Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind. Allgemein soll Verletzten einer Straftat mit besonderer Rücksicht begegnet werden (vgl. Nummer 19a RiStBV). Für Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere, wenn es sich dabei um Kinder handelt, wird dies nochmals speziell in den Nummern 220 ff. RiStBV hervorgehoben. Insbesondere wird es sich vielfach empfehlen, schon zur ersten Vernehmung von Kindern einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt, worauf in Nummer 222 Absatz 1 Satz 2 RiStBV ausdrücklich hingewiesen wird.

Im Strafverfahren gilt – worauf bereits an anderer Stelle (Artikel 30 Absatz 3) hingewiesen worden ist – der Beschleunigungsgrundsatz. Diese allgemeine Pflicht beruht auf zahlreichen Rechtsgrundlagen, die nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten stehen. Speziell für Verfahren, die Sexualstraftaten mit kindlichen Opfern zum Gegenstand haben, weist Nummer 221 Absatz 1 RiStBV auf die Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung für diese Verfahren ausdrücklich hin. Allgemein mit Blick auf die Zeugenvernehmung von Kindern und Jugendlichen sieht Nummer 19 Absatz 1 RiStBV vor, dass ihre mehrmalige Vernehmung vor der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Für Kinder, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, wird diese Vorgabe in Nummer 222 Absatz 1 RiStBV nochmals hervorgehoben.

Nach § 406f Absatz 2 StPO ist bei einer Vernehmung von Verletzten auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, wenn dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. § 58a StPO enthält eine Regelung zur Möglichkeit der Videoaufzeichnung von Vernehmungen insbesondere minderjähriger Zeugen im Ermittlungsverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine solche Vernehmung nach Maßgabe des § 255a Absatz 2 StPO in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden.

Zu Artikel 36 – Gerichtsverfahren

Nach Artikel 36 Absatz 1 haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass allen am Gerichtsverfahren beteiligten Personen, insbesondere den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, Schulungen auf dem Gebiet der Rechte der Kinder, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern angeboten werden.

Die Deutsche Richterakademie, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung, dient der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeiten sowie der Staatsanwältinnen und der Staatsanwälte. Sie soll Richter und Staatsanwälte in ihren Fachgebieten weiterbilden und ihnen Kenntnisse und Erfahrungen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen vermitteln.

Regelmäßig finden Tagungen statt, die – auch mit interdisziplinären Ansätzen – den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zum Gegenstand haben. Neben strafrechtlich ausgerichteten Tagungen, die den Schutz im Verfahren von Kindern und jugendlichen Opfern und dabei besonders deren Anhörung und Vernehmung thematisieren, gibt es Veranstaltungen zu den Bereichen „Gewalt in der Familie – familien- oder strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“. Des Weiteren wird zur komplexen Thematik des internationalen Menschenhandels regelmäßig eine Tagung angeboten. Schließlich ist die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten – für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie ein besonders wichtiger Aspekt – eine feste Größe im Tagungsangebot. Darüber hinaus bieten die Länder Fortbildungsveranstaltungen für die Angehörigen ihres Geschäftsbereichs in eigener Zuständigkeit an.

Nach Artikel 36 Absatz 2 muss gewährleistet sein, dass die Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und das Opfer unter Zuhilfenahme entsprechender Kommunikationsmittel vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend sein zu müssen.

Ein gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf besteht auch insoweit nicht: In den §§ 171b, 172 GVG sind die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit bereits geregelt. Er ist möglich, wenn er zum Schutz der Persönlichkeitssphäre eines Prozessbeteiligten, Opfers oder Zeugen erforderlich ist (§ 171b Absatz 1 GVG). Sofern der Ausschluss der Öffentlichkeit in diesen Fällen von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird, ist gemäß § 171b Absatz 2 GVG diesem Antrag zu entsprechen.

Daneben kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn Kinder und Jugendliche (also Personen unter 18 Jahren) vernommen werden sollen (§ 172 Nummer 4 GVG). Mit diesem Ausschlussgrund wird auf die besondere psychische Situation kindlicher Zeugen Rücksicht genommen, für die bereits das Auftreten vor Gericht vor Zuschauern eine schwere Belastung darstellen kann, die durch das Interesse der Öffentlichkeit an der Teilnahme an der Verhandlung nicht zu rechtfertigen ist.

Um dieser besonderen Belastung, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden

sein kann, ausdrücklich Rechnung zu tragen, wird zudem durch den durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) neu eingefügten § 171b Absatz 1 Satz 2 GVG ausdrücklich klargestellt, dass bei der Abwägung zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre diese besonderen Belastungen zu berücksichtigen sind.

Bei drohenden Gefährdungen für den Zeugen oder die Zeugin kann nach Maßgabe des § 247 StPO der Angeklagte während der Vernehmung des Zeugen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Dies gilt bei der Vernehmung von Opfern und Zeugen oder Zeuginnen unter achtzehn Jahren unter erleichterten Voraussetzungen. Bei ansonsten bestehenden dringenden Gefahren schwerwiegender Nachteile für das Wohl des Zeugen oder der Zeugin besteht auch die Möglichkeit einer Vernehmung des Zeugen per Videostandleitung nach § 247a StPO. Im Ermittlungsverfahren besteht zudem die Möglichkeit der Vernehmung des Opfers bzw. Zeugen respektive der Zeugin durch den Richter in der Form, dass diese Vernehmung räumlich getrennt vom Beschuldigten und seinem Verteidiger durchgeführt und an diese im Wege einer Videostandleitung übertragen wird (§ 168e StPO).

Zu Kapitel VIII

Aufzeichnung und Speicherung von Daten

Zu Artikel 37 – Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter

Nach Artikel 37 Absatz 1 muss gewährleistet sein, dass die Daten über die Identität sowie das DNA-Muster von Personen aufgezeichnet werden, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt wurden.

Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren gemäß § 484 Absatz 1 StPO unter anderem die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale in Dateien speichern, verändern und nutzen. Hinsichtlich der Speicherung des genetischen Fingerabdrucks (DNA) erlaubt es § 81g StPO in einem ersten Schritt, Personen, die wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren Körperzellen zu entnehmen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch zu untersuchen. Voraussetzung ist allerdings, dass wegen der Art oder der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Diese Einschränkung ergibt sich notwendig aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch Verdächtige einer der genannten Straftaten oder Personen, die nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht auszuschließender fehlender Verantwortlichkeit nicht verurteilt worden sind und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist, werden von § 81g StPO erfasst. In einem zweiten Schritt darf von diesen Personen gemäß § 81g Absatz 5 StPO das gewon-

nene DNA-Identifizierungsmuster beim Bundeskriminalamt gespeichert und nach Maßgabe des Bundeskriminalamtsgesetzes verwendet werden, unter anderem für Zwecke eines Strafverfahrens.

Artikel 37 Absatz 2 sieht vor, dass jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde Name und Anschrift der für die Datenspeicherung nach Absatz 1 zuständigen nationalen Behörde mitteilt. Die DNA-Analyse-Datei wird beim Bundeskriminalamt geführt. Im Übrigen können auf der Grundlage des § 484 Absatz 1 StPO gespeicherte Personendaten bei jeder Strafverfolgungsbehörde gespeichert sein.

Nach Artikel 37 Absatz 3 haben die Vertragsparteien hinsichtlich der in diesem Artikel bezeichneten Daten einen auf der Grundlage ihres innerstaatlichen Rechts und völkerrechtlicher Übereinkommen einen Datenaustausch sicherzustellen. Nach deutschem Recht wird dieser Informationsaustausch durch die §§ 59 und 61 IRG ermöglicht: § 59 IRG ermöglicht die Erteilung von Informationen und Auskünften, denen ein entsprechendes Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates vorausgeht. § 61a IRG ist die innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage für Spontanübermittlungen außerhalb der Europäischen Union im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen. Es handelt sich dabei um eine bereichsspezifische Datenschutzbestimmung.

Zu Kapitel IX

Internationale Zusammenarbeit

Zu Artikel 38 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

Die Regelung von Artikel 38 Absatz 1 enthält eine Verpflichtung der Vertragsparteien, auf der Grundlage einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Übereinkünfte sowie Übereinkünfte, die aufgrund einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatlicher Rechtsvorschriften im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten. Damit wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Kapitels IX bestehende Übereinkünfte im Bereich der Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, aber auch die im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit maßgeblichen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, nicht ersetzen sollen. Es sollen weder die einzelnen einschlägig geltenden Übereinkünfte reproduziert werden, noch sollen eigenständige Regelungen über die internationale Zusammenarbeit für den Bereich des vorliegenden Übereinkommens geschaffen werden. Vielmehr soll auf die schon bestehenden Regelungen zurückgegriffen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass keine Abgrenzungsschwierigkeiten des vorliegenden Übereinkommens zu den vorhandenen und unten angeführten Rechtshilfeinstrumenten entstehen. Zum anderen sind die bestehenden Regelungen bereits bekannt und erprobt, sodass keine Einarbeitung in neue Regelungen notwendig ist.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich dabei auf die folgenden drei genannten Bereiche:

- a) die Verhütung und die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern;
- b) den Schutz und die Unterstützung von Opfern;

- c) die Ermittlungen oder die Verfahren wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten.

Die in Buchstabe a genannte internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit obliegt im Wesentlichen dem Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt koordiniert im Rahmen seiner Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol – IKPO) den polizeilichen Nachrichtenaustausch zwischen den Polizeidienststellen der Bundesländer und den zuständigen ausländischen Interpol-Dienststellen. Daneben besteht die Möglichkeit der Informationsweiterleitung und -entgegennahme über EUROPOL, der Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union. In besonders dringenden Fällen werden die Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes im Ausland bzw. Verbindungsbeamte ausländischer Dienststellen beim Bundeskriminalamt zur Kooperationsoptimierung und Verfahrensbeschleunigung eingesetzt. Beispielsweise wird im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ausland, der durch reisende deutsche Straftäter begangen wird, von dieser Möglichkeit oftmals Gebrauch gemacht.

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Phänomenbereichs, insbesondere in dem Teilbereich der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornographie im Internet, beteiligt sich das Bundeskriminalamt bereits seit 1994 aktiv an verschiedenen internationalen Kooperationsrahmen, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an der IKPO-Arbeitsgruppe „Crimes against children“ sowie den Expertentreffen bei EUROPOL. Im März 2014 stellte das Bundeskriminalamt einen Antrag zur Aufnahme als Vollmitglied in die internationale Initiative „Virtual Global Taskforce (VGT)“, einem strategischen Zusammenschluss von derzeit 13 Polizeibehörden bzw. polizeilichen Organisationen, der sich der Bekämpfung des über das Internet begangenen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Kinderpornographie widmet. Die Fortsetzung und Intensivierung dieser internationalen Kooperation ist somit ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

Buchstabe b benennt den Schutz und die Unterstützung von Opfern der in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als einen Bereich der engen Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Im Bereich der EU-Mitgliedstaaten ist der von der Kommission am 18. Mai 2011 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe (KOM (2011) 275) besonders hervorzuheben. Deutschland hat sich bei den Beratungen über dieses Dossier aktiv eingebracht. Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 20. Juni 2012 auf einen Kompromisstext für den Richtlinienvorschlag geeinigt. Zu nennen sind zudem das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 sowie die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses (2004/68/JI).

Buchstabe c benennt die justizielle Rechtshilfe zur Strafverfolgung der in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als einen weiteren Bereich der engen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. In Betracht kommen in diesem Bereich insbesondere die Auslieferung einer Person an eine andere Vertragspartei zum Zwecke der Strafverfolgung, die Durchlieferung einer Person durch das Gebiet einer Vertragspartei und die sonstige Rechtshilfe im Sinne jedweder Unterstützung eines ausländischen Verfahrens in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Von Bedeutung sind insoweit auf der Ebene des Europarats insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) sowie die Zusatzprotokolle zu diesen Übereinkommen. Im Bereich der EU-Mitgliedstaaten ist das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EU-RhÜbk) sowie dessen Zusatzprotokoll als auch der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besonders hervorzuheben.

Nach Artikel 38 Absatz 2 haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass Straftaten bei den Behörden des Staates angezeigt werden können, in dem das Opfer seinen Wohnsitz hat, auch wenn die Straftat dort nicht begangen wurde. Die in Artikel 38 Absatz 2 erhobene Forderung ist durch die geltende Rechtslage erfüllt. Es gibt keine Beschränkung, eine Strafanzeige zu erstatten, auch wenn die Taten nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden.

Zweck der Regelung des Artikels 38 Absatz 3 ist es, Vertragsparteien, die die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen (Aus- und Durchlieferung, Vollstreckungshilfe und sonstige Rechtshilfe) von dem Bestehen eines völkerrechtlichen Vertrages abhängig machen, die Möglichkeit zu eröffnen, dieses Übereinkommen als die notwendige Rechtsgrundlage der Rechtshilfe anzusehen. Vergleichbare Regelungen sind bereits aus anderen internationalen Vereinbarungen zur Rechtshilfe bekannt. Die Vorschrift ist hier aber auch deshalb notwendig, weil keine eigenständigen rechtshilferechtlichen Vorschriften geschaffen wurden, sondern auf bereits bestehende Regelungen in anderen Übereinkommen zurückgegriffen wird. Damit stellt sich die Frage, ob dieses Übereinkommen überhaupt eine (selbstständige) vertragliche Grundlage für die Leistung von Rechtshilfe sein kann. Die Regelung in Absatz 3 bejaht diese Frage.

Nach Artikel 38 Absatz 4 hat sich jede Vertragspartei zu bemühen, die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Entwicklungsprogramme zugunsten von Drittstaaten aufzunehmen. Kinder- und Jugendrechte zu verwirklichen, ist ein wesentliches Element des menschenrechtsbasierten Ansatzes der deutschen Entwicklungspolitik. Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen werden als Querschnittsthema in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt.

Die Problematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Themenfeld für die Entwicklungszusammenarbeit. In Umsetzung der Kinderrechtskonvention gilt es, Kinderschutzmaßnah-

men und die Stärkung sowie Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die gezielte Stärkung von Mädchen in Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen der Förderung entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen konsequent zu verankern. In dem Zusammenhang werden Kooperationsländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention und der Zusatzprotokolle unterstützt, um den nachhaltigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Gewalt zu gewährleisten.

Seit März 2010 führt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zudem einen regelmäßigen Dialog mit dem „Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen“ (VENRO), verschiedenen Trägergruppen der Entwicklungszusammenarbeit (wie Kirchen und politische Stiftungen) sowie einzelnen Nichtregierungsorganisationen. Dieser Dialog verfolgt unter anderem das Ziel, die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte und damit den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von jungen Menschen in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit noch weiter zu verbessern. VENRO hat hierzu bereits wichtige Maßnahmen ergriffen. Insbesondere hat die VENRO-Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ einen Kodex zu Kinderrechten und entsprechenden Indikatoren erarbeitet, der den Schutz von Kindern in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe zum Ziel hat. Darüber hinaus liegt ein Muster für „Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern“ vor, das die Mitglieder des Dachverbandes bei der Umsetzung des Kodex unterstützt.

Zu Kapitel X

Überwachungsmechanismus

Zu Artikel 39 – Ausschuss der Vertragsparteien

Kapitel X sieht die Einsetzung eines Ausschusses der Vertragsparteien vor. Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien und wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Der Ausschuss tritt zum ersten Mal innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den zehnten Unterzeichner, der es ratifiziert hat, zusammen, danach immer dann, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies beantragt. Die näheren Verfahrensabläufe werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Ausschuss sich zu geben hat.

Zu Artikel 40 – Andere Vertreter

Neben den Vertretern der Vertragsparteien entsenden auch die parlamentarische Versammlung des Europarats, der Menschenrechtskommissar, der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen sowie weitere einschlägige zwischenstaatliche Ausschüsse des Europarats (hierzu gehören: der Europäische Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit, der Europäische Ausschuss für soziale Rechte, der Beirat zu Jugendfragen des Europäischen Lenkungsausschusses Jugend und das Europäische Komitee für soziale Kohäsion) einen Vertreter in den Ausschuss. Das Ministerkomitee kann weitere Organe des Europarats auffordern, einen Vertreter zu benennen. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen können auf Antrag

zugelassen werden. Ein Stimmrecht im Ausschuss haben jedoch nur die Vertreter der Vertragsparteien.

Zu Artikel 41 – Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien

Der Ausschuss überwacht die Durchführung des Übereinkommens, nimmt Stellung zu Fragen seiner Anwendung, prüft etwaige Verbesserungsmöglichkeiten und setzt diese um. Daneben erleichtert er die Sammlung, Analyse und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Staaten. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Generalsekretär des Europarats unterstützt.

Zu Kapitel XI

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Zu Artikel 42 – Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll zu jenem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Der Artikel stellt klar, dass die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll unberührt bleiben und die darin enthaltenen Schutzstandards durch das vorliegende Übereinkommen verstärkt und fortentwickelt werden sollen.

Zu Artikel 43 – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 43 stellt klar, dass Rechte und Pflichten aus bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Übereinkommen für die Vertragsparteien unberührt bleiben, sofern diese Übereinkommen ein höheres Schutzniveau gewährleisten als das vorliegende Übereinkommen. Weiterhin wird bestimmt, dass für Vertragsparteien, die gleichzeitig Mitglieder der Europäischen Union sind, dem Unionsrecht Vorrang vor diesem Übereinkommen zukommt.

Zu Kapitel XII

Änderungen des Übereinkommens

Zu Artikel 44 – Änderungen

Dieser Artikel regelt das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens. Danach übermittelt eine Vertragspartei ihren Änderungsvorschlag an den Generalsekretär des Europarates, der ihn wiederum unter anderem an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Vertragsstaat, die Europäische Gemeinschaft (Anmerkung: mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist, getreten (Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung)) und den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen weiterleitet. Letzterer gibt gegenüber dem Ministerkomitee eine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag ab. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und nach Konsultation der Vertragsparteien, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Europarats sind, kann

das Ministerkomitee die Änderungen beschließen, bevor es diese den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

Zu Kapitel XIII
Schlussbestimmungen

Zu Artikel 45 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung beteiligt haben, und die Europäische Gemeinschaft (Anmerkung: seit 1. Dezember 2009 Europäische Union) zur Unterzeichnung auf. Bevor es in Kraft treten kann, müssen fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitglieder des Europarats, die Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt haben. Das Übereinkommen trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Zu Artikel 46 – Beitritt zum Übereinkommen

Nach Inkrafttreten des Übereinkommens steht es auch Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die sich nicht an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, zum Beitritt offen. Hierzu bedarf es der einhelligen Zustimmung des Ministerkomitees und der Vertragsparteien des Übereinkommens.

Zu Artikel 47 – Räumlicher Geltungsbereich

Den Vertragsstaaten und der Europäischen Gemeinschaft (Anmerkung: seit 1. Dezember 2009 Europäische Union) wird mit diesem Artikel die Möglichkeit eingeräumt, bei Unterzeichnung oder Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einzelne oder mehrere seiner Hoheitsgebiete zu bezeichnen, auf die das Übereinkommen Anwendung finden

soll; sie haben also das Recht, den Anwendungsbereich auf einzelne ihrer Hoheitsgebiete zu beschränken. Das Recht zur räumlichen Beschränkung oder Erweiterung steht den Vertragsparteien auch später noch zu. Es wird durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats ausgeübt.

Zu Artikel 48 – Vorbehalte

Dieser Artikel stellt klar, dass mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalte weitere Vorbehalte zu dem Übereinkommen nicht möglich sind und die eingelegten Vorbehalte jederzeit zurückgenommen werden können.

Zu Artikel 49 – Kündigung

In diesem Artikel wird den Vertragsparteien ein jederzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt. Die Kündigung hat durch eine entsprechende Notifikation gegenüber dem Generalsekretär des Europarats zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Zu Artikel 50 – Notifikation

Hiernach obliegt es dem Generalsekretär des Europarats, den Mitgliedstaaten, jedem Unterzeichnerstaat, Vertragsstaat und Beitrittskandidaten sowie der Europäischen Gemeinschaft (Anmerkung: seit 1. Dezember 2009 Europäische Union), sämtliche in Artikel 50 im einzelnen aufgeführte Veränderungen des Vertragsgefüges zu notifizieren. Hierzu zählt jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde, jede beschlossene Änderung, jede Kündigung, jeder Vorbehalt sowie jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

